



Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über angekündigte Milliarden-Investitionen (Abg. Dr. Hartmut Kalleja - CDU -)	5478	4
über Baumaßnahmen im Bereich Friedrichstraße/Ecke Oranienburger-/Linienstraße (Abg. Wolfgang Mleczkowski - F.D.P. -)	5583	6
über Planung am Zentralbahnhof Lehrter Bahnhof II (Abg. Wolfgang Mleczkowski - F.D.P. -)	5601	6
über die Kontrolle der Leistungen der BVG (Abg. Dr. Wolfgang Schulz - SPD -)	5710	10
über wer benutzt seinen personengebundenen Dienstwagen am meisten zu privaten Zwecken? (Abg. Dr. Bernd Köppl - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5711	10
über Ausgrenzung älterer Mitbürger (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	5729	11
über Bau der ICE-Strecke Hannover/Berlin (Abg. Dr. Holger Rogall - SPD -)	5730	12
über Disziplinierung des Schulleiters der Hermann-Hollerith-Oberschule, Steglitz (Abg. Sigrun Steinborn - PDS -)	5756	13
über Nutzung des Flurstücks 183 des Hahneberg-Areals an der Straße 334 in Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5765	13
über Nutzung der Grundstücke des ehemaligen Grenzstreifens am Finkenkruger Weg zwi- schen Torweg und Zeestower Weg in Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5766	13
über Abriß der alten und Bau der neuen Schleuse Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5768	14
über Bau von Wohnungen für Bundesbedienstete in Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5772	15
über geplante Novellierung des Berliner Gesetzes über Pflegeleistungen (Abg. Arnold Krause - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5793	15
über Aufhebung der Verbotsverfügung für kurdische Kulturvereine (Abg. Sigrun Steinborn - PDS -)	5802	16

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Wasserschutz-Gebietsverordnungen in Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5804	18
über Rückgabe von Mauergrundstücken in West-Staaken (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5805	19
über Fördermittel aus den EU-Regionalfonds und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für Berlin 1994 (Abg. Gisela Greiner - CDU -)	5812	19
über weitere Grundstückskaufabsichten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (Abg. Dr. Michael Schreyer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5816	21
über 50. Jahrestag der Befreiung von Paris - kein Grund zum Feiern? (Abg. Elke Herer - PDS -)	5821	22
über Inanspruchnahme von Abfindungen bei der BVG (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	5824	22
über Fluglärm-Schutzzonen für Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5826	23
über Umgestaltung des Kreuzungspunktes Siegfriedstraße/Hermannstraße am S-/U-Bahn- hof Hermannstraße (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5829	24
über Räumung der Suchtberatungsstelle des Deutschen Guttempler-Ordens (Abg. Dagmar Pohle - PDS -)	5835	24
über veränderte Bedingungen der Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, beim Anschluß an die Kanalisation (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	5838	24
über zukünftige Nutzung des britischen Einkaufszentrums an der Wilhelmstraße in Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5856	25
über Nutzen-/Kosten-Berechnung zum Ausbau der U-Bahnlinie 5 (Abg. Dr. Peter Meyer - SPD -)	5862	26
über Situation des früheren Kinos „Kamera“ (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	5864	26
über Kooperation der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der beruflichen Bildung (Abg. Dr. Gesine Löttsch - PDS -)	5865	27
über Organisationsgutachten über das Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen Berlin (LAT) sowie über das Landesmedizinal- untersuchungsamt Berlin (LMUA) und die daraus vom Senat gezogenen Kon- sequenzen (Abg. Dr. Bernd Köppl - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5867	27
über Frauen und Müll (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5868	28
über Sanierung von Altlasten im Spandauer Südhafen (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5870	29
über Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsplatzentwicklung in Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5871	29
über Belästigung der Anwohner des Haselhorster Dammes in Spandau durch Straßenlärm (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5875	30
über gefahrlose Beseitigung unverbrauchter Medikamente (Abg. Prof. Dr. Michael Tolksdorf - F.D.P. -)	5882	31
über Kurden in Berlin (Abg. Thomas Seerig - F.D.P. -)	5889	31
über Aufwand für Amtseinführungen von leitenden Mitarbeitern der Berliner Polizei (Abg. Dr. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	5890	32

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Umstrukturierungen bei der Berliner Polizei (Abg. Dr. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	5891	33
über Verwendung und Finanzierung des Modells eines Kopfes eines Mordopfers (Abg. Dr. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	5896	34
über ehemaliges Verkehrsamt (Abg. Otto Hoffmann - F.D.P. -)	5900	35
über Stand der Arbeiten am Friedhofsentwicklungsplan (Abg. Dr. Winfried Hampel - F.D.P. -)	5903	36
über Beräumung der Wederstraße in Neukölln (Abg. Dr. Winfried Hampel - F.D.P. -)	5904	36
über durch den 2. Förderungsweg geförderte Wohnungen (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	5908	37
über Gauck-Überprüfung der Berliner Lehrer (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	5910	37
über Baugenehmigungen für Dachgeschoßbauten (Abg. Rudolf Müller - CDU -)	5914	40
über 3 % weniger Energie in den Hauptverwaltungen - Plan und Wirklichkeit (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5915	40
über Durchführungsvorschriften für §§ 75 ff Ausländergesetz (Abg. Thomas Seerig - F.D.P. -)	5929	41
über Verzicht auf Gebühren für falsches Parken (Abg. Dr. Rolf-Peter Lange - F.D.P. -)	5932	41
über Zuständigkeitswirrwarr und Abbau demokratischer Kontrolle in den Bezirken durch Senatens Zauberwort „dezentrale Konzentration“ (Abg. Elisabeth Ziemer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5934	42
über wie allgegenwärtig ist Staatssekretär Heubaum? (Abg. Dr. Michael Schreyer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5939	43
über Entsorgung von Getränkeverbundmaterialien durch das Duale System bzw. die DASS (Das Andere Entsorgungssystem) in Berlin (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5957	43
über rege Besuchstätigkeit (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5959	44
über olympische Gästezahlen in Monte Carlo (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5961	45
über olympische Kosten und kein Ende (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	5963	45
über Sorgfalt des Senats bei der Darstellung Berlins und seiner Geschichte (Abg. Ulrike Neumann - SPD -)	5974	46
über Qualifizierung von Wachpolizisten für den Dienst in der Berliner Schutzpolizei (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	5975	46
über die Durchführung des „Tarifvertrages über die Anerkennung von Vordienstzeiten zum BAT-Ost“ an der Humboldt-Universität (Abg. Christine Kowallek - CDU -)	5976	47

Kleine Anfrage

Nr. 5478 des Abgeordneten Dr. Hartmut Kalleja (CDU) über angekündigte Milliarden-Investitionen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele von den folgenden, schon seit geraumer Zeit angekündigten Großprojekten befinden sich bereits in der Bauphase:
 - a) World Trade Center (WTC),
 - b) Erweiterungsbau der Amerika-Gedenkbibliothek,
 - c) Große Zentralbibliothek,
 - d) Intercity-Hotel,
 - e) Teleport (Messedamm),
 - f) Medienzentrum am Spittelmarkt (Bertelsmann),
 - g) Victoria-Versicherung (Kranzler-Eck),
 - h) York-Plaza,
 - i) GSW-Bürohaus,
 - j) Narva-Gelände?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um bei diesen Großprojekten schnellstmöglich eine Realisierungsreife zu erreichen?
3. Welche Großprojekte konnten dagegen noch nicht realisiert werden bzw. mit welchen Verzögerungen muß noch gerechnet werden, und welche Gründe liegen dafür vor?
4. Welche Auswirkungen hat die Nichtrealisierung dieser Projekte auf:
 - a) Arbeitsplätze,
 - b) Wohnungsbau,
 - c) Attraktivität der Stadt für ansiedlungswillige Firmen und Investoren?
5. Welche Kosten sind dem Land Berlin in diesem Zusammenhang bereits entstanden z. B. durch Planung, Durchführung von Wettbewerben u. a. (bitte für jedes obengenannte Pro-

jekt angeben), und gibt es ferner Schätzungen oder Berechnungen, ob dem Land Berlin auf Grund dieser Entwicklung Steuereinnahmen entgangen sind und wie hoch diese sind?

Berlin, den 24. Mai 1994

Eingegangen am 25. Mai 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5478

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3. und 5.:

Bei den angesprochenen Bauvorhaben handelt es sich bis auf Ziffer c um private Investitionsvorhaben, bei denen Senat und Verwaltung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, nicht jedoch die Investitionen selbst erzwingen können. Sofern Bauanträge gestellt werden, werden diese zügig im Rahmen des geltenden Baurechts bearbeitet.

Detail-Informationen bitten wir der beigegeführten tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

Zu 4.:

Die Nichtrealisierung eines Teils der Projekte steht im Hinblick auf Arbeitsplätze, Wohnungsbauzahlen, Steuereinnahmen und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Berlin in keinem Verhältnis zu den Hunderten von Projekten, die von Investoren und Senat erfolgreich auf den Weg gebracht wurden und die Berlin zur „Hauptstadt der Kräne“ haben werden lassen.

Berlin, den 27. September 1994

Wolfgang Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 29. September 1994

Anlage

	Projekt	- BGF (m ²) - Nutzung - Arbeitsplätze	beabsichtigter Baubeginn	derzeitiger Planungsstand	Ursache der Verzögerung	beschleunigende Maßnahmen	Planungskosten für Wettbewerb u. a.
a)	World Trade Center (WTC)	- 67 000 m ² - Büros, Hotel, Läden, Wohnen		- B-Plan i. d. Festsetzungsphase - Bauanträge sind gestellt	Keine Einigung mit dem Investor wg. Grundstückspreis. Neuer Invest. gesucht	Einsatz der Eingreifgruppe	keine
b)	Erweiterungsbau der Amerika-Gedenkbibliothek	Infolge der Wiedervereinigung Berlins ist die Errichtung einer Berliner Zentral- und Landesbibliothek (Fusion von Amerika-Gedenkbibliothek und Berliner Stadtbibliothek) mit zentralem Standort in der Mitte Berlins geplant. Eine entsprechende Baumaßnahme anstelle des bisher vorgesehenen Erweiterungsbaus für die Amerika-Gedenkbibliothek wird nach Maßgabe der künftigen Finanzressourcen Berlins realisiert werden.					
c)	Große Zentralbibliothek						
d)	Intercity-Hotel	Der eingereichte Bauantrag weicht wesentlich von den städtebaulichen Vorgaben ab. Auch die Zahlung eines spekulativ hohen Grundstückspreises kann eine Abweichung vom Baurecht nicht rechtfertigen; die vorliegende Planung kann daher nicht realisiert werden.					
e)	Teleport (Messedamm)	- 175 000 m ² - Teleport - Hotels - Büros - Gewerbe - Läden - Wohnen - neuer Busbhf.	1995	B-Plan-Entwurf wird z. Z. erarbeitet	- neues Nutzerkonzept - Verkehrswertermittlung - Optionsverlängerung	Übernahme des B-Plan-Verfahrens durch den Senat	keine
f)	Medienzentrum am Spittelmarkt		Bauherr konnte sich mit dem privaten Grundstückseigentümer nicht über den Kaufpreis einigen.				keine
g)	Victoria-Versicherung	- ca. 75 000 m ² - Büros - Ladenpassage - Wohnungen - Arbeitsplätze	1995	- frühzeitige Bürgerbeteil. abgeschlossen - Vorbereitung d. B-Plan-Entwurfs			keine
h)	York-Plaza	Planung wurde nach der Wende eingestellt.					
i)	GSW-Bürohaus	- ca. 24 000 m ² - Büros, Gastronomie, Läden - 650 Arbeitsplätze	Herbst '94	erneute Genehmigungs- u. Ausführungsplanung	3 Bauanträge mußten gestellt werden. Widerspruchsverfahren	- Vorab-Teilbaugenehmig. f. Entrümmern des Grundstücks - Gründungsmaßnahmen	258 000,-
j)	Narva-Gelände			- 2 Abrißanträge mit Auflagen genehmigt - 2 B-Pläne im Verfahren	- fehlende Bauanträge - THA stellt zusätzl. Forderungen zu Arbeitsplatzgarantien - fehlende Bauanträge für die zu verlagernden Betriebe		

Nr. 5583
des Abgeordneten Wolfgang Mieczkowski (F.D.P.)
über Baumaßnahmen im Bereich
Friedrichstraße/Ecke Oranienburger/Linienstraße

Ich frage den Senat:

1. Welches sind die Gründe für die seit 2 Jahren andauernden Baumaßnahmen im Bereich Friedrichstraße/Ecke Oranienburger/Linienstraße, und wann werden diese abgeschlossen sein?
2. Welches sind die Gründe dafür, daß das Bezirksamt Mitte über Art und Dauer der Baumaßnahmen den betroffenen Anwohnern und Gewerbetreibenden keine Auskunft gegeben hat und gegebenenfalls auch nicht geben kann?
3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß für die betroffenen Gewerbetreibenden die lang andauernden unkoordinierten Baumaßnahmen einen wesentlichen Wettbewerbsnachteil und eine Existenzbedrohung darstellen?
4. Wenn ja, welche hält der Senat für die geeigneten Maßnahmen, die Gewerbetreibenden und Anwohner zukünftig angemessen zu informieren, die Baumaßnahmen schnellstmöglich abzuschließen und den Gewerbetreibenden einen angemessenen Nachteilsausgleich zu gewähren?
5. Welche dieser Maßnahmen werden wie, in wessen Verantwortung und bis wann realisiert?

Berlin, den 10. Juni 1994

Eingegangen am 10. Juni 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5583

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Gründe für die seit 2 Jahren andauernden Baumaßnahmen im obengenannten Bereich sind u. a. Arbeiten der Leitungsbetriebe zur Erneuerung der Gas- und Wasserleitungen, Arbeiten der BVG zur Bahnsteigverlängerung des U-Bahnhofes Oranienburger Tor und privater Investoren zur Errichtung des Gebäudes Friedrichstraße Nr. 123.

Am 8. August 1994 wurde mit den Straßen- und Gleisbauarbeiten zwischen Oranienburger Straße und nördlich Torstraße begonnen. Diese Arbeiten werden im 2. Quartal 1995 beendet.

Zu 2.:

Sowohl die Leitungsverwaltungen als auch die privaten Bauherren sind sogenannte Sondernutzer des Straßenlandes. Die Genehmigung für diese Baumaßnahmen erteilte bisher das zuständige Tiefbauamt Mitte. Insofern lag auch dort die Zuständigkeit für die Information der betroffenen Anwohner und Gewerbetreibenden.

Mit dem am 19. Juli 1994 geänderten Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) ist die Zuständigkeitsverteilung neu geregelt. Danach ist für Verkehrsbauten und die zeitlich sowie räumlich mit zu realisierenden Tiefbaumaßnahmen der Berliner Wasser Betriebe, der Bwag, der Gasag sowie der Telekom nunmehr eindeutig die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen verantwortlich für die Information aller betroffenen Anwohner und Gewerbetreibenden. Deshalb hat die zuständige Bauleitung der Senatsbauverwaltung über die unter Punkt 1 ausgeführte Straßen- und Gleisbaumaßnahme umfassend informiert. Gleichzeitig wurden die Betroffenen über Ansprechpartner zur Regelung auftretender Probleme in Kenntnis gesetzt.

Zu 3.:

Es ist bekannt, daß bei bestimmten Bedingungen Gewerbetreibende durch Baumaßnahmen finanzielle Verluste haben. Unabhängig vom geltenden Recht, nach dem jedermann Straßenbauarbeiten entschädigungslos dulden muß, soweit keine existenzgefährdenden oder sonstige besonders einschränkende Bedingungen vorliegen, kann bei Darlegung nachweisbarer Fakten eine Entschädigung gezahlt werden. Diese Möglichkeit nahmen und nehmen durch Verkehrs- und Tiefbaumaßnahmen betroffene Gewerbetreibende in Anspruch.

Zu 4.:

Um Baumaßnahmen schnellstmöglich abzuschließen, werden in zunehmendem Maße die in Verantwortung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen zu realisierenden Verkehrs- und Tiefbauvorhaben gemeinsam ausgeschrieben (u. a. mit der BVG, den Berliner Wasser Betrieben und der Gasag) und unter einheitlicher Leitung der Senatsbauverwaltung im Mehrschichtbetrieb ausgeführt. 1994 werden ca. 70 % der Straßenbauvorhaben der Senatsbauverwaltung nach diesen neuen Vorgaben ausgeführt.

Die Straßen- und Gleisbauarbeiten in der Friedrichstraße werden ebenfalls in Mehrschichtarbeit realisiert.

Die Information der Gewerbetreibenden und Anwohner erfolgt entsprechend den unter Punkt 2 gegebenen Hinweisen.

Ein angemessener Nachteilsausgleich für die Gewerbetreibenden kann auf Grund besonderer Mittelzuweisung in analoger Anwendung der „Allgemeinen Anweisungen für die Gewährung von finanziellen Hilfen für Räumungsbetroffene vom 16. Februar 1993“ gewährt werden. Die Überbrückungshilfe wird ohne Rechtsanspruch und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Anträge sind zu richten an:

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie
 Geschäftsstelle des Ausschusses für Räumungsbetroffene
 z. H. Frau Jahn
 Martin-Luther-Straße 105
 10825 Berlin
 Telefon 7 83 89 64

Nach Kenntnis der Senatsbauverwaltung und Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie haben diese Möglichkeit zum Nachteilsausgleich betroffene Anlieger u. a. der Baumaßnahme Brunnenstraße, Schönhauser Allee und Friedrichstraße genutzt.

Zu 5.:

Kann mit den Antworten zu Punkt 1 bis 4 entfallen.

Berlin, den 8. Oktober 1994

Nagel
 Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Oktober 1994

Nr. 5601
des Abgeordneten Wolfgang Mieczkowski (F.D.P.)
über Planung am Zentralbahnhof Lehrter Bahnhof II

Ich frage den Senat:

1. Wie lauten die wesentlichen Ergebnisse des städtebaulichen Gutachtens der Planergemeinschaft Dubach/Kohlbreuner zum Entwicklungsschwerpunkt Lehrter Bahnhof, welchen weiteren städtebaulichen und sonstigen Klärungs- bzw. Abstimmungsbedarf sehen die Gutachter im einzelnen, und in welchem Umfang trägt der Senat den Gutachterempfehlungen Rechnung?

2. Trifft es zu, daß für den Bereich des Lehrter Bahnhofs ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt werden soll? Wenn ja:
- Inwieweit fließen die Ergebnisse des Gutachtens einschließlich der Empfehlungen der Gutachter sowie der Schultes-Entwurf als untereinander und mit der Bahn abgestimmte Vorgaben in den städtebaulichen Wettbewerb zum Lehrter Bahnhof ein?
 - Welche konkreten städtebaulichen Fragen bedürfen über diese Vorgaben hinaus noch einer Klärung durch einen städtebaulichen Wettbewerb? Teilt der Senat meine Auffassung, daß der Entwurfsspielraum für die Wettbewerbs Teilnehmer nunmehr so gering ist, daß zumindest ein Wettbewerb nicht mehr lohnt, zumal das Planfeststellungsverfahren für die Bahnanlagen bereits eingeleitet worden ist? Wenn nein, warum nicht?
 - Wie hoch werden die Kosten dieses Wettbewerbs sein, und in welchem Umfang wird das Land Berlin diese tragen?
3. Aus welchen Gründen hat der Senat nicht schon zu einem Zeitpunkt einen städtebaulichen Wettbewerb durchgeführt, als die Planungen der Bahn und der Investoren sich noch im Frühstadium befanden und infolgedessen seitens der Stadtplanung noch größere Mitgestaltungsmöglichkeiten bestanden?
4. Ist das Bebauungsplanverfahren zum Lehrter Bahnhof bereits eingeleitet worden? Wie lautet der Verfahrensstand bzw. die (weitere) Terminplanung für das Aufstellungsverfahren, welches städtebauliche Konzept liegt dem Bebauungsplan zugrunde, inwieweit berücksichtigt er die Gutachterempfehlungen, und in welcher Verfahrensstufe sollen gegebenenfalls die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs in den Bebauungsplan einfließen?

Berlin, den 15. Juni 1994

Eingegangen am 16. Juni 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5601

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Gutachten „Überbezirklicher Entwicklungsschwerpunkt Lehrter Bahnhof“ wurde im Dezember 1993 abgeschlossen. Im Gliederungspunkt 10 (siehe Anlage) sind die Konflikte und der Untersuchungsbedarf formuliert. Für das unmittelbare Bahnhofsumfeld sind insbesondere die in der Anlage genannten Punkte 5 bis 14 von Bedeutung. Darin werden einerseits die Konflikte nördlich der Invalidenstraße thematisiert, die sich aus der Grünzugplanung, der B-96-Tunnelanbindung, der Heidestraßenverlegung, der möglichen Durchbindung der Döberitzer Straße und der Habersaathstraße ergeben. Andererseits wird die Erschließung des Bahnhofsumfeldes als Untersuchungsbedarf genannt (u. a. Verlängerung der Lehrter Straße nach Süden, Kreuzungspunkt Moltkebrücke, Bahnhofsanbindung).

Zu den einzelnen Punkten in der Anlage geben wir zur Verkehrsplanung ferner folgende Hinweise zum aktuellen Sachstand:

Punkt 1:

Im FNP 1994 ist der Anschluß einer zu verlegenden Heidestraße (Nord-Süd-Straße) an die Perleberger Straße in Höhe der Perleberger Brücke dargestellt.

Punkt 2:

Die Planfeststellungsunterlagen für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich Berlin enthalten eine Darstellung der Fernbahntrasse unmittelbar an der westlichen Grenze des Bahngeländes.

Punkt 3:

Im FNP 1994 ist die Fläche westlich der vorhandenen Heidestraße (Containerbahnhof) als gemischte Baufläche M 2 dargestellt. Ein Zeitpunkt der Realisierung ist offen.

Punkt 5:

Eine Verlängerung der Döberitzer Straße zur Lehrter Straße war und ist nicht beabsichtigt.

Punkt 6:

Im FNP 1994 gilt die vorhandene Heidestraße als Sammel- und Erschließungsstraße und ist somit nicht mehr dargestellt.

Punkt 7:

Im FNP 1994 ist eine Verlängerung der Habersaathstraße nach Westen als übergeordnete Hauptverkehrsstraße nicht dargestellt.

Punkt 8 und 9:

Die Planfeststellungsunterlagen für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich Berlin berücksichtigen den Erhalt des historischen Mauerverlaufs des ehemaligen Zellengefängnisses und eine mögliche Anbindung der zu verlegenden Heidestraße (Nord-Süd-Straße) an die Tunnellein- und -ausfahrt.

Punkt 10 und 12:

Das Raster der Erschließungsstraßen südlich der Lehrter Straße wird im Rahmen der Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs festgelegt.

Punkt 11:

Die äußere Erschließung des Lehrter Bahnhofs ist Bestandteil des städtebaulichen Wettbewerbs. Die Konzeptionen sind unter Beachtung des Inhalts der Planfeststellungsunterlagen für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich Berlin zu entwickeln.

Als abgestimmte Ergebnisse des Gutachtens fließen für das unmittelbare Bahnhofsumfeld die folgenden Aussagen in die weiteren Planungsverfahren ein:

- orthogonale Blockstruktur mit baulicher Kante zu Humboldthafen und Spree,
- Ausweisung einer Kerngebietsnutzung mit 30 % Wohnanteil zwischen der Straße Alt-Moabit und Invalidenstraße sowie nördlich der Invalidenstraße bis zum geplanten Grünzug,
- Grünverbindungen entlang der Spree und des Schiffahrtskanals sowie auf Höhe der Döberitzer Straße; Qualifizierung und Integration der Freiflächen „Zellengefängnis“ und am Humboldthafen sowie südlich der Stadtbahn,
- ausreichende Dimensionierung der Erschließung im Oberflächenverkehr mit Vorrang für ÖPNV und Lieferverkehr.

Zu 2.:

Ja. Der von der Deutschen Bahn AG ausgewählte Projektentwickler hat den Wettbewerb „Stadtquartier Lehrter Bahnhof“ in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Senatsverwaltungen und dem Bezirksamt Tiergarten am 22. Juli 1994 ausgelobt.

Zu 2. a):

Die obengenannten Ergebnisse und Empfehlungen fließen - sofern aktuell - in die Wettbewerbsvorgaben ein. Ebenso fließen die städtebaulichen Kernaussagen des Schultes-Entwurfes mit ein (Traufhöhen, Raumkanten am Humboldthafen und am Spreeufer, orthogonale Blockstruktur, Brücke über die Hafeneinfahrt).

Zu 2. b):

Der Senat teilt nicht die Auffassung, daß die Entwurfsspielräume nunmehr so gering seien, daß ein Wettbewerb nicht mehr lohne.

Das Planfeststellungsverfahren bezieht sich allein auf die Verkehrsanlagen. Die damit getroffenen Festlegungen sind mit den Kernaussagen des oben genannten Gutachtens und des Schultes-Entwurfes abgestimmt. Eine mögliche äußere Erschließung des noch zu konkretisierenden Bahnhofsgebäudes wurde als „Machbarkeitsnachweis“ abgestimmt. Der bisherige städtebauliche Abstimmungsstand beschränkt sich maßstabsgebunden auf Strukturaussagen, die einer entwurflichen Überprüfung und Differenzierung bedürfen. Dabei stehen zu vielen Aspekten Varianten in Aussicht, die der Konkretisierung und Optimierung des Gesamtkonzepts dienen. Dies gilt insbesondere für die Oberflächenerschließung, für die genaue Lage, Dimensionierung und Gestaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Anlagen und die Verteilung der Nutzungen und Baumassen. Bisher konnten hierzu noch keine detaillierten Abstimmungen getroffen werden, da von der Eigentümerseite noch keine konkreten Aussagen vorlagen.

Zu 2. c):

Die Kosten des beschränkten Städtebauwettbewerbs trägt der Auslober. Dem Land Berlin entstehen keine Kosten.

Zu 3.:

Im Herbst 1992 wurde in Zusammenarbeit mit der Bahn ein konkurrierendes Gutacherverfahren für das Bahnhofsgebäude durchgeführt, zu dem die Architekturbüros Kleihues und von Gerkan, Marg und Partner eingeladen wurden. Ausgewählt wurde der Entwurf des Architekten von Gerkan.

Der südliche Teil des Bahnhofsumfeldes liegt jedoch im Wettbewerbsgebiet Spreebogen, für das im Februar 1993 der städtebauliche Entwurf von Axel Schultes Architekten als 1. Preis ausgewählt wurde. Nach Aufforderung der Bau- und Konzeptkommission des Deutschen Bundestages hatten die 1., 2. und 4. Preisträger Überarbeitungen vorzunehmen. Im Juni 1993 wurde entschieden, auf Grundlage des Schultes-Konzeptes weiter zu arbeiten. Im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wurde dieser Entwurf bis Ende Oktober weiter vertieft und dient als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren. Ein konkurrierendes Wettbewerbsverfahren für das Umfeld des Lehrter Bahnhofs auf in weiten Teilen gleichem Gelände war nicht begründbar, zumal bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt intensive Abstimmungen mit dem Planfeststellungsverfahren für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich erfolgten. Erst jetzt liegen ausreichend abgestimmte Ziele und Vorgaben der betroffenen Planungsträger sowie des von der Deutschen Bahn AG ausgewählten Entwicklers vor, die eine Vertiefung der städtebaulichen Gestaltung in einem Realisierungswettbewerb rechtfertigen.

Zu 4.:

Der Bebauungsplan II-201-Lehrter Bahnhof ist durch Teilungsbeschuß vom 1. Oktober 1993 aus dem Bebauungsplan II-200-Spreebogen hervorgegangen, der bereits am 31. Oktober 1992 aufgestellt wurde. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan ist aus dem Spreebogenkonzept von Schultes abgeleitet. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen, wie zu 1 beschrieben, mit ein. Die Empfehlungen der Gutachter finden eingehende Berücksichtigung. Zu Einzelfragen finden laufende Abstimmungen mit den betroffenen Planungsträgern und den angrenzenden Bebauungsplanverfahren statt.

Der Bebauungsplanentwurf soll mit Hilfe des Wettbewerbsergebnisses weiter bearbeitet werden. Das formelle Verfahren wird voraussichtlich im Herbst 1994 mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung fortgesetzt.

Berlin, den 27. September 1994

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 7. Oktober 1994

Anlage

10. Folgerungen und Empfehlungen

10.1 Konflikte und vertiefter Untersuchungsbedarf

Nach Vorlage der Flächennutzungskonzepte in der letzten Steuerungsrunde Ende Oktober zeigte sich, daß trotz des umfangreichen Abstimmungsprozesses und mehrfacher Überarbeitung für eine Reihe von Teilflächen noch keine abgestimmte Aussage zur künftigen Flächennutzung möglich ist, weil es innerhalb der Verwaltung unterschiedliche Fachmeinungen gibt oder vor einer Entscheidung vertiefter Untersuchungsbedarf gegeben ist, der im Rahmen bzw. parallel zu dieser Arbeit nicht mehr geleistet werden konnte. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde im Dezember 1993 eine Liste mit 15 Bereichen für Konflikte bzw. vertieften Untersuchungsbedarf hinsichtlich der geplanten Flächennutzung erstellt (siehe auch nachfolgenden Übersichtsplan, erstellt auf der Kartengrundlage „Flächennutzungskonzept 2010“).

1. Untersuchungsbedarf:

Straßenanschluß Perleberger Brücke

Die Senatsverkehrsverwaltung und das Bezirksamt Wedding haben den Wunsch, den Nord-Süd-Straßenverkehr nicht, wie ursprünglich geplant, über die Sallerstraße, sondern über die Perleberger Straße nach Norden zu führen. Es ist jedoch noch zu untersuchen, ob ein Anschluß der neuen Nord-Süd-Straße an die Perleberger Brücke, u. a. wegen der Höhenverhältnisse, möglich ist.

2. Konflikt:

Abstand zwischen Fernbahntrasse und Wohnbebauung

Nach dem Verzicht auf die S 21 ist die einst für die S-Bahn vorgesehene Trasse jetzt frei für einen Grünzug. Außerdem wird damit ein Abstand zwischen Fernbahngleisen und Wohnbebauung von rund 20 m gewährleistet. Über diese Planung besteht Einvernehmen zwischen allen Verwaltungen bei Senat und Bezirk. Dennoch will die Deutsche Reichsbahn die Fernbahngleise nach Westen auf die bisherige S-Bahn-Trasse verschieben, um damit u. a. östlich der Bahntrasse mehr Bauland zu gewinnen.

3. Untersuchungsbedarf:

Auswirkungen durch eine mittel- bis langfristige Inanspruchnahme der Flächen durch den Containerbahnhof
Über den Fortbestand des Containerbahnhofes gibt es unterschiedliche Zeitvorstellungen. Die Deutsche Reichsbahn hält eine Verlagerung erst in 15 bis 20 Jahren für möglich. Die Berliner Verwaltungen wünschen eine schnellere Verlagerung und verweisen u. a. auf die zunehmend schlechter werdende Erreichbarkeit dieses Standortes über die Straße sowie die störende Nachbarschaft des Containerbahnhofes zum Parlaments- und Regierungsviertel. Der Zeitpunkt für die Verlagerung des Containerbahnhofes hat erheblichen Einfluß auf die Flächennutzungen nördlich der Invalidenstraße, auch langfristig. Beispielsweise ist, falls der Containerbahnhof erst mehrere Jahre nach Umzug von Parlament und Regierung in den Spreebogen verlagert wird, die Überlegung gefährdet, zumindest auf einem Teil des Bahngeländes gewerbliche Ergänzungsnutzungen für Parlament und Regierung anzusiedeln. Deshalb besteht hier noch Untersuchungsbedarf - ebenso wie zu der Frage, wie groß der Flächenbedarf für gewerbliche Ergänzungsnutzungen sein wird.

4. Untersuchungsbedarf:

Art und Anteil von Nicht-Wohnnutzung im allgemeinen Wohngebiet an der Heidestraße

Eine detaillierte Festlegung von Art und Maß der Nutzung ist auf diesen Flächen jetzt noch nicht möglich bzw. sinnvoll. Ob die Idee, hier ein innerstädtisches

Wohngebiet für bis zu 3 000 Bewohner zu realisieren, tragfähig ist, hängt wesentlich vom zukünftigen Verkehr auf der Heidestraße ab. Verzögert sich die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die neue Nord-Süd-Straße durch längeren Erhalt des Containerbahnhofes, dann verzögert sich auch die Möglichkeit, in Nachbarschaft zur Heidestraße Wohnungen zu bauen. Gelingt es darüber hinaus nicht, die Heidestraße vom Durchgangsverkehr zu befreien, weil sie als Nord-Süd-Straße erhalten bleibt (s. Konfliktpunkt 6.), dann muß die Verträglichkeit von Wohnen beiderseits der Straße grundlegend geprüft werden.

Ausgangspunkt der Überlegungen für Wohnungsbau war die attraktive Lage entlang des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanales. Die Gutachter sind jedoch zum Ergebnis gekommen, daß dann ein größerer Bereich als Wohngebiet entwickelt werden sollte, um eine Mindestgröße für ein selbständiges Wohngebiet zu erhalten, in dem zumindest alle Angebote der wohnungsnahen Infrastruktur zu finden sind. Denn eine Verflechtung mit anderen Wohngebieten und die Inanspruchnahme anderer Gemeinbedarfseinrichtungen ist nicht möglich bzw. nicht zumutbar, weil dieses Gebiet durch große Verkehrs- und andere Nutzungsbarrieren von den nächstgelegenen Wohngebieten getrennt ist und als Wohninsel entwickelt werden muß.

5. Konflikt:

Infragestellung des Ost-West-Grünzuges durch Verlängerung der Döberitzer Straße zur Lehrter Straße

Die Döberitzer Straße ist ein Teilstück einer ehemaligen Landstraße nach Berlin. Auf der historischen Trasse bzw. südlich davon (im Bereich der zu erhaltenden Döberitzer Straße) soll ein Grünzug entstehen, der Moabit und Mitte verbindet. Zwischen dem Gelände des ehemaligen Zellengefängnisses und den Wohnbauten Lehrter Straße 6-10 hat dieser Grünzug nur die Breite der ehemaligen Straßentrasse. Würde dieser Abschnitt, wie von der Senatsverkehrsverwaltung gewünscht, als Straße ausgebaut, dann wäre ein durchgehender Grünzug nicht mehr möglich. Zugleich würde eine solche Straße, für die Erschließungsfunktionen nicht erkennbar sind, Durchgangs- bzw. Schleichverkehr in die Wohngebiete um Lehrter und Seydlitzstraße lenken.

6. Konflikt:

Schließung der Heidestraße in Höhe des Ost-West-Grünzuges für den Durchgangsverkehr

Mit dem Bau der neuen Nord-Süd-Straße soll der Durchgangsverkehr vollständig von der Heidestraße auf die neue Straße verlagert werden. Die Heidestraße soll nur noch die Funktion einer Sammelstraße in einem künftig überwiegend als Wohnquartier zu entwickelnden Bereich haben. Um dies zu gewährleisten, ist eine Unterbrechung der Heidestraße im Bereich des Ost-West-Grünzuges vorgesehen. Zwar sollen die alte Trasse und der historische Stadtgrundriß sichtbar bleiben, aber durchgehender Autoverkehr soll nicht mehr möglich sein. Damit wird zugleich vermieden, daß der geplante Ost-West-Grünzug auf einem kurzen Abschnitt gleich zweimal durch Nord-Süd-Verkehr zerschnitten wird.

Die Senatsverkehrsverwaltung lehnt jedoch eine Unterbrechung der Heidestraße durch den Grünzug ab. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz und der Bezirk Tiergarten sehen demgegenüber im Neubau einer neuen Nord-Süd-Straße nicht eine Ergänzung der Heidestraße, sondern einen Ersatz und befürworten die Unterbrechung zugunsten des Ost-West-Grünzuges zwischen Mitte und Moabit.

7. Konflikt:

Verlängerung der Habersaathstraße über die Scharnhorststraße hinaus nach Westen

Wegen Engpässen in der Invalidenstraße, die Teil eines Innenstadtringes für den Autoverkehr werden soll, will

die Senatsverkehrsverwaltung die parallele Habersaathstraße zur Hauptverkehrsstraße ausbauen. Deshalb soll die Habersaathstraße nach Westen zur Heidestraße mit Anschluß an den Nord-Süd-Tunnel verlängert werden. Damit würde u. a. das denkmalwerte Gelände des Invalidenhofes, das ein Teil des Standortes für das Bundesverkehrsministerium ist, durchschnitten. Darüber hinaus müßte das Straßennetz im Untersuchungsgebiet anders konzipiert werden. In Frage gestellt würde u. a. die geplante neue Nord-Süd-Straße als Ersatz der Heidestraße. Deshalb lehnen die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und die Bezirke Mitte und Tiergarten die Überlegungen der Senatsverkehrsverwaltung ab.

8. Untersuchungsbedarf:

Bündelung der Tunnelausfahrt und der neuen Nord-Süd-Straße ohne eine Inanspruchnahme des historischen Mauerlaufes des ehemaligen Zellengefängnisses

Die Einführung der Tunnelausfahrt in die oberirdische Nord-Süd-Straße erfordert eine Aufweitung dieser Straße. Im Herbst 1993 war von den Planern für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich aufgezeigt worden, daß dies östlich der denkmalgeschützten Mauer des ehemaligen Zellengefängnisses möglich ist. Nach einigen Veränderungen in der Lage des Straßentunnels und auf Grund noch nicht abgeschlossener Planungen zur Anzahl der Fahrstreifen besteht nun Bedarf, die alten Untersuchungen zu aktualisieren. Mit der neuen Nord-Süd-Straße wird in jedem Fall der östliche Gartenstreifen des ehemaligen Zellengefängnisgeländes in Anspruch genommen. Dieses Zugeständnis war stets mit der Forderung verknüpft worden, den historischen Mauerverlauf¹⁾ nicht zu beeinträchtigen und damit das „Kerngelände“ unangetastet zu lassen.

9. Untersuchungsbedarf:

Tunnelausfahrt muß die Anbindung an die alte Heidestraße und die neue Nord-Süd-Straße gewährleisten

Die neue Nord-Süd-Straße erfordert eine andere Konzeption der Straßentunnelausfahrt als ursprünglich vorgesehen war. Da die Tunnelausfahrt nach derzeitiger Planung mehrere Jahre vor der neuen Nord-Süd-Straße realisiert wird, ist sie so zu gestalten, daß der Verkehr zunächst zur vorhandenen Heidestraße geführt werden kann und daß später dank geeigneter Vorleistungen ohne allzu großen Aufwand ein Umbau zusammen mit dem Bau der neuen Nord-Süd-Straße möglich ist. Die bisherigen Planungen sahen nur die Anbindung der Tunnelausfahrt an die vorhandene Heidestraße vor und würden aufwendige Umbauten für die neue Nord-Süd-Straße erfordern. Deshalb besteht hier noch Untersuchungs- bzw. Planungsbedarf.

10. Konflikt:

Neue Straße in Verlängerung der Lehrter Straße nach Süden

Die im Flächennutzungskonzept vorgeschlagene Blockgliederung entspricht in der Grobstruktur im wesentlichen dem Entwurf von Axel Schultes. Dieser sieht, wie für alle drei Nord-Süd-Straßen in den Lehrter Blöcken, eine Straßenverbindung für den motorisierten Individualverkehr vor. Das Nutzungskonzept geht jedoch davon aus, daß auf Grund der Verknüpfungsfunktion vom Wohnquartier Lehrter Straße und dem Geschichtspark zum Moabiter Werder und weiter in Richtung Großer Tiergarten diese Straße als attraktiver öffentlicher Raum zu gestalten ist, der Radfahrern und Fußgängern Vorrang einräumt und Aufstellflächen für die Tram bietet. Dennoch wird die Straße auf Grund der potentiellen Befahrbarkeit für Autos vom Bezirk abgelehnt, weil eine erhebliche Zunahme des Durchgangs-

¹⁾ Es wird vom Mauerverlauf statt von der Mauer gesprochen, weil ein Teil der denkmalgeschützten Mauer für den Bahntunnel abgetragen werden muß, aber anschließend in alter Lage wiederaufgebaut werden soll.

verkehrs durch das Wohnquartier Lehrter Straße befürchtet wird. Die Senatsverkehrsverwaltung befürwortet demgegenüber die Straße, auch für Autoverkehr, lehnt aber ihre Lage ab, da an der Kreuzung mit der Lehrter Straße ein Versatz entsteht, der eine Geradeausfahrt in die Lehrter Straße erschwert oder gar unmöglich macht. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung weist darauf hin, daß die neue Straße keine leistungsfähige Straße für überörtlichen Nord-Süd-Verkehr werden soll, erkennbar allein schon an der Planung, in der Straße zumindest übergangsweise Aufstellgleise für die Straßenbahn vorzusehen.

11. Untersuchungsbedarf:

Äußere Erschließung des Lehrter Bahnhofes (Autos, Taxis, ÖPNV)

Die Planung sieht eine Erschließung mit Autos und Taxis auf der Nord- und West-Seite des Lehrter Bahnhofes und mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Tram) auf der Ost-Seite (heutiges Friedrich-List-Ufer) vor. Einzelheiten sind aber noch zu klären. Klärungsbedarf besteht insbesondere noch zur Tram-Führung, zum einen wegen der nach bisheriger Planung über einen Kilometer langen Schleifenfahrten für die am Lehrter Bahnhof endenden Einrichtungsfahrzeuge, zum anderen, weil der Bezirk Tiergarten eine direkte Tramverbindung von Mitte nach Moabit über die Invalidenstraße (statt Friedrich-List-Ufer) wünscht.

12. Untersuchungsbedarf:

Ungeklärter Kreuzungsbereich

Die Kreuzung nördlich der Moltkebrücke, ein Ergebnis der von Axel Schultes entworfenen Erschließungsstruktur, wird von der Senatsverkehrsverwaltung als nicht realisierbar abgelehnt. Deshalb besteht hier noch Untersuchungs- bzw. Abstimmungsbedarf.

13. Konflikt:

Lage der Spreeuferstraße und Breite des Spreeufergrünzuges

Im Konzept von Axel Schultes ist die Nordseite des Spreeufers als „gebaute Stadtkante“ vorgesehen. Hinter einem begehbaren Uferstreifen schließt unmittelbar eine möglichst schmale Straße an, im Norden gefaßt durch geschlossene Blockrandbebauung. Demgegenüber hatten die Gutachter dieser Arbeit einen Ufergrünzug als Teil eines überörtlichen Grünwegesystems konzipiert, an den im Norden eine Erschließungsstraße grenzt, nicht aber eine 4spurige Uferstraße als „Regierungsviertel-Umfahrung“. Die dann im Flächennutzungskonzept als Kompromiß dargestellte Variante einer 4spurigen Uferstraße und eines ca. 10 m breiten, städtisch geprägten Ufergrünzuges ist anschließend von der Senatsbauverwaltung in Frage gestellt worden. Dort wird eine nördlichere Trasse für den Straßenverkehr vorgeschlagen, welche die Blöcke westlich des Humboldthafens zwischen Stadtbahn und Spree durchschneiden soll.

14. Konflikt:

Lage der Straßenbrücke über dem Humboldthafen

Die unter Nr. 13 genannte Alternative der Senatsbauverwaltung würde eine nördlichere Lage der Brücke über dem Humboldthafen bedingen. Das hätte u. a. den Vorteil, daß der Mündungsbereich des Berlin-Spandauer Schiffschiffahrtskanals in die Spree nicht überbaut wird. Als Nachteile ergeben sich eine verschlechterte Freiraumsituation beiderseits der südlichen Hafenuferbereiche durch das Verschieben der Straßenbrücke nach Norden und eine mindestens einspurige Trassenführung entlang der Stadtbahn über das Ulap-Gelände. Dieses würde hierdurch verkleinert und zu einer reinen Verkehrsinsel degradiert. Aus diesen (und weiteren) Gründen wird eine solche Trasse von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz abgelehnt.

Nr. 5710

**des Abgeordneten Dr. Wolf Schulz (SPD)
über die Kontrolle der Leistungen der BVG**

Ich frage den Senat:

1. Wie werden die durch den Landeshaushalt mit rund 1,5 Mrd. DM unterstützten Leistungen der BVG (Fahrpläne, z. B. der Linie 169) geprüft?
2. Welche Sanktionen sind gegenüber der BVG bei groben Leistungsdefiziten üblich?
3. Wie häufig wurde in den letzten 12 Monaten von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht?

Berlin, den 13. Juli 1994

Eingegangen am 14. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5710

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Verlustzuschußbedarf der BVG bemißt sich zunächst aus dem vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplan. Letztlich ist der Verlustzuschuß jedoch abhängig von dem im Laufe des Wirtschaftsjahres nach kaufmännischen Grundsätzen tatsächlich erwirtschafteten Betriebsergebnis. Dieses Betriebsergebnis (Jahresabschluß) unterliegt unter Einbeziehung der auf den Geschäften der BVG beruhenden Buchführung der Prüfung durch einen vom Rechnungshof von Berlin benannten Wirtschaftsprüfer. Damit ist auch die Mittelverwendung Gegenstand der Prüfung. Hiervon unberührt bleibt die eigenverantwortliche Geschäftsführung des Vorstands der Anstalt, die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands durch den Aufsichtsrat und die der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe obliegende Staatsaufsicht.

Zu 2. und 3.:

Bei der BVG waren bisher keine groben Leistungsdefizite zu verzeichnen. Von Sanktionen mußte deshalb kein Gebrauch gemacht werden.

Grundsätzlich aber haften die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben mit Schadensersatz gemäß § 7 Abs. 2 Berliner Betriebsgesetz (BerlBG) vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319) und mit ihrer Mitgliedschaft im Vorstand.

Berlin, den 21. September 1994

Prof. Dr. Haase

Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5711

**des Abgeordneten Dr. Bernd Köppl
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über wer benutzt seinen personengebundenen
Dienstwagen am meisten zu privaten Zwecken?**

Ich frage den Senat:

1. In welchem Umfang werden die personengebundenen Dienstwagen zu rein privaten Zwecken genutzt (bitte die einzelnen berechtigten Personen für die Nutzung von personen-

gebundenen Dienstwagen mit ihren jeweiligen privat zurückgelegten Kilometern in einer Rangfolge auflisten gemäß der Auswertung der Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994)?

2. In welchem Umfang sind nach dieser Auswertung den einzelnen Personen Geldwertvorteile entstanden?
3. In welcher Höhe sind in dem genannten Zeitraum bei den personengebundenen Dienstwagen, wenn sie ein Funktelefon besitzen, Telefongebühren angefallen (bitte die Gesamtsumme der Telefongebühren den einzelnen Dienstwagenberechtigten zuordnen und in einer Rangfolge auflisten)?
4. Wie hoch ist die jährliche Pauschale, die für einen personengebundenen Dienstwagen entsteht (Unterhaltungskosten und Abschreibungen, die Kosten des Funktelefons sowie des Fahrers), anzusetzen?
5. Gibt es Überlegungen im Senat, die Anzahl der personengebundenen Dienstwagen auf Grund der dramatischen Finanzsituation des Landes Berlin einzuschränken?

Berlin, den 11. Juli 1994

Eingegangen am 14. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5711

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Um den Nutzungsberechtigten personengebundener Dienstkraftfahrzeuge die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Flexibilität zu ermöglichen, steht das Dienstkraftfahrzeug in bestimmtem Umfang auch für private Zwecke zur Verfügung. Dies sind insbesondere Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, aber auch sonstige gelegentliche private Stadtfahrten.

Da den Nutzungsberechtigten hierdurch steuerrechtlich gesehen ein geldwerter Vorteil entsteht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, diesen zu ermitteln und die entsprechenden Lohnsteuern abzuführen.

Bei der im Verhältnis zu der dienstlich veranlaßten Inanspruchnahme geringfügigen Nutzung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge für private Zwecke wird die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach Maßgabe des Abschnitts 31 Absatz 7 der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Lohnsteuer-Richtlinien 1993 (Bundessteuerblatt I Sondernummer 3/1992) vorgenommen.

Danach werden die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken durch ein laufend zu führendes Fahrtenbuch nachgewiesen. Die Führung des Fahrtenbuchs wird dabei auf einen repräsentativen Zeitraum von regelmäßig zwölf Monaten beschränkt, sofern die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen. Der private Nutzungswert ist der Anteil an den Gesamtkosten des Kraftwagens, der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht. Die Gesamtkosten sind als Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer und Absetzungen für Abnutzung zu ermitteln.

Aus Vereinfachungsgründen können die so ermittelten Privatfahrten auch mit einem Kilometersatz von 0,52 DM bewertet werden. Von dieser Vereinfachungsregelung wird im Land Berlin Gebrauch gemacht. Der Wert der Gestellung eines Fahrers wird gemäß Abschnitt 37 Absatz 7 a der Lohnsteuer-Richtlinien 1993 gegebenenfalls zusätzlich angesetzt.

Autotelefone - soweit in personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen überhaupt installiert - werden hinsichtlich der Abrechnung der Gebühren wie andere Dienstanschlüsse nach der Allgemeinen Anweisung über Fernmeldeeinrichtungen für das Land Berlin (DBI. I/1985 S. 89) behandelt. Private Gespräche werden vom Nutzer erstattet.

Weitergehende, d. h. personenbezogene Einzeldaten können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Der Senat von Berlin prüft ständig Rationalisierungsmöglichkeiten auf allen Gebieten des Verwaltungshandelns, darunter auch im Bereich des Fahrzeugwesens. Erwägungen im Sinne Ihrer Frage 5 werden hierbei allerdings nicht angestellt.

Berlin, den 29. September 1994

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 6. Oktober 1994

Nr. 5729 des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU) über Ausgrenzung älterer Mitbürger

Ich frage den Senat:

1. Treffen Pressemeldungen zu, wonach es Altersbeschränkungen für die Aufnahme in Seniorenwohnheime/Wohnhäuser geben soll?
2. Wenn ja, hält es der Senat für sinnvoll und wünschenswert, daß durch derartige Regelungen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger von der Aufnahme in Senioreneinrichtungen ausgegrenzt werden?
3. Wird der Senat durch entsprechende Hinweise an die Bezirke sicherstellen, daß es für die Aufnahme in den entsprechenden Einrichtungen keine Altersbegrenzungen gibt?

Berlin, den 19. Juli 1994

Eingegangen am 21. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5729

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Um den Sachverhalt klären zu können, wurde eine repräsentative Exploration mit den Trägern von Senioreneinrichtungen für ältere Bürger und Bürgerinnen durchgeführt.

In Berlin gibt es zur Zeit 226 Seniorenwohnhäuser (westliche Bezirke) und 34 Wohnhäuser für ältere Bürger und Bürgerinnen (östliche Bezirke). Alle 260 in Frage kommenden Einrichtungen wurden aufgefordert, uns Ausschlusskriterien zu nennen. Von 182 Einrichtungen bekamen wir eine Rückantwort - 70 %, also eine ausreichende Basis für eine repräsentative Analyse. Ausschlusskriterien wurden wie folgt angegeben:

- diagnostizierte Desorientierung und Inkontinenz
- konfessionell gebundene Einrichtungen schränken den Personenkreis, so wie in ihrer Satzung festgeschrieben, ein
- die jüdische Einrichtung nimmt nur jüdische Seniorinnen und Senioren auf.

Grundlegende Voraussetzung für den Einzug von Seniorinnen und Senioren in ein Seniorenwohnhaus ist, unabhängig vom Alter, die Gewährleistung einer selbständigen Haushaltsführung.

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Soziales wird weiterhin auf alle Einrichtungen Einfluß nehmen, daß die bisherige bewährte Praxis beibehalten wird.

Berlin den 7. Oktober 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 12. Oktober 1994

**Nr. 5730
des Abgeordneten Dr. Holger Rogall (SPD)
über Bau der ICE-Strecke Hannover-Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Wann wird die ICE-Strecke Hannover-Berlin über Spandau-Charlottenburg in Betrieb genommen?
2. Wieviel Züge verkehren heute auf der Strecke Berlin-Hamburg über Charlottenburg-Spandau, mit wie vielen Zügen pro Tag ist nach der Inbetriebnahme der ICE-Strecke insgesamt auf diesem Streckenabschnitt zu rechnen?
3. Ab welcher baulichen Veränderung bei(m) Bau/Instandsetzung einer Schienenverkehrsstrecke geht der Senat von einer wesentlichen Veränderung im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) aus?
4. Ist der Senat bereit, auf die Deutsche AG einzuwirken mit dem Ziel, den Gleisneubau zwischen Spandauer Damm und Heerstraße in seiner schwingungsarmen Version zu erstellen?
5. Ist der Senat bereit, auf die Deutsche Bahn AG einzuwirken mit dem Ziel, die Geschwindigkeiten der Züge ab dem Spandauer Damm in Richtung Innenstadt auf 60 km/h zu reduzieren?
6. Ist der Senat bereit, auf die Deutsche Bahn AG einzuwirken mit dem Ziel, daß diese im Zuge des Neubaus der Gleisanlagen auf der Seite zur Westendallee eine Lärmschutzwand errichtet?

Berlin, den 15. Juli 1994

Eingegangen am 22. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5730

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Inbetriebnahme der Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin über Spandau ist für 1997 vorgesehen.

Zu 2.:

Die Frage bezieht sich ausschließlich auf betriebliche Angelegenheiten der Deutschen Bahn AG und kann in eigener Zuständigkeit des Senats deshalb nicht beantwortet werden. Adressat der Frage kann nur die Deutsche Bahn AG sein. Auf das Schreiben des Regierenden Bürgermeisters an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 28. Februar 1992 wird insoweit hingewiesen. Wir übermitteln Ihnen folgende Stellungnahme der Deutschen Bahn AG:

Betriebsprogramm (Angaben in Zugpaaren):

Streckenabschnitt Berlin-Spandau - Berlin-Charlottenburg Phf

Fahrplan 1994/95	Prognose 2000	Prognose 2010	
EC/IC	8	53	38
IC-Verstärker	0	4	0
Internationale D-Züge	0	4	6
IR	4	8	0
RE	0	18	9
SE	2	6	5
gesamt	14	93	58

IC - Intercity (einschl. ICE), EC - Eurocity, IR - Interregio,
RE - Regionalexpreß, SE - Stadtxpreß

Die Reduzierung der Prognosezahlen 2010 gegenüber 2000 resultiert aus der geplanten Inbetriebnahme des Nord-Süd-Tunnels und der neuen Linienführung einiger Züge.

Zu 3.:

Der erhebliche bauliche Eingriff und die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahn sind mit § 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bzw. der Begründung hierzu (vgl. Bundesrats-Drucksache 661/89) beschrieben, aber nicht umfassend und abschließend definiert.

Der Senat sieht die Wirksamkeit der 16. BImSchV und den Anspruch auf Lärmvorsorge als gegeben an, wenn außer dem Bau neuer Schienenwege eine vorhandene Bahnanlage um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird und dadurch bestimmte Immissionsgrenzwerte überschritten werden sowie bei einem erheblichen baulichen Eingriff in bestehende Schienenwege, sofern dadurch die Lärmimmissionen entsprechend in der Verordnung festgelegter Kriterien erhöht werden.

Durch den Planungsträger der Baumaßnahmen an Schienenwegen der Eisenbahn ist im Einzelfall für jedes Teilstück zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der 16. BImSchV und die Kriterien zur Lärmvorsorge erfüllt sind. Eine Verpflichtung zur Lärmvorsorge besteht jedoch nur dann, wenn eine Erhöhung des Verkehrslärms aus einem erheblichen baulichen Eingriff folgt. Unterhaltungsmaßnahmen an Schienenwegen der Eisenbahn stellen grundsätzlich keinen erheblichen baulichen Eingriff dar, wie in der Begründung zur 16. BImSchV ausdrücklich festgelegt ist.

Der Ausbau von Schienenverkehrswegen umfaßt häufig die unterschiedlichsten baulichen Maßnahmen, die Unterhaltungsmaßnahmen zuzurechnen sind, wie das Auswechseln von Schwellen, und solche, die erhebliche bauliche Eingriffe darstellen, z. B. die Elektrifizierung. Eine Darstellung der verschiedenen Kombinationen von baulichen Maßnahmen und deren Bewertung im Hinblick auf eine Lärmvorsorgeverpflichtung ist im Rahmen der hier möglichen Antwort nicht zu leisten.

Das Eisenbahnbundesamt als Planfeststellungsbehörde überprüft die Darstellung des Trägers des Vorhabens und die Verpflichtung zur Lärmvorsorge auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 16. BImSchV sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Dabei können sich für jeden einzelnen Streckenabschnitt unterschiedliche Bewertungen ergeben.

Zu 4.:

Der Senat geht davon aus, daß die DB AG bei der Grundinstandsetzung und dem Wiederaufbau von Gleisanlagen Oberbauformen zum Einbau bringt, die dem neuesten Stand der Technik und dem Sinngehalt des BImSchG entsprechen, nach dem schädliche Umwelteinwirkungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Zu 5.:

Nein. Der Senat kann keinen plausiblen Grund für eine derartige Forderung erkennen. Eine Drosselung der hier technisch möglichen Streckengeschwindigkeit auf 60 km/h bedeutet Fahrzeitverluste und Benachteiligung im Wettbewerb zum Straßenverkehr. Der Senat ist vielmehr an attraktiven und schnellen Zugverbindungen Berlins mit dem Umland und den Bundesländern sowie der uneingeschränkten Förderung des Schienenverkehrs gegenüber dem Straßenverkehr interessiert.

Zu 6.:

Die Entscheidung, ob im Zuge der Ausbauvorhaben der ICE-Strecke Hannover - Berlin Vorkehrungen zur Lärmvorsorge erforderlich sind, trifft das Eisenbahnbundesamt nach dem BImSchG und der 16. BImSchV im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, an dem das Land Berlin beteiligt wird. Die hierbei als Träger öffentlicher Belange fungierenden Stellen bringen alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachargumente vor. Eine weitergehende Einflußnahmemöglichkeit des Senats ist nicht gegeben.

Berlin, den 26. September 1994

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 27. September 1994

Nr. 5756
der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS)
über Disziplinierung des Schulleiters
der Hermann-Hollerith-Oberschule, Steglitz

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat nicht auch der Meinung, daß gegen den Schulleiter, Herrn E., ein Disziplinarverfahren wegen wiederholter ausländerfeindlicher Äußerungen und Handlungen eingeleitet werden muß?
2. Ist der Senat nicht auch der Meinung, daß gerade ein Schulleiter, der sich fremdenfeindlich verhält, insbesondere jene Jugendlichen gefährlich bestärkt, die mit rechtsextremem Gedankengut und nationalistischer Ideologie Berührung haben oder sich damit beschäftigen, und damit Gewalttätigkeiten fördert?
3. Warum hat der Senat so lange gezögert, Konsequenzen gegenüber Herrn E. zu ziehen?

Berlin, den 25. Juli 1994

Eingegangen am 26. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5756

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat ist der Meinung, daß ein Disziplinarverfahren nur eingeleitet werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 27 LDO gegeben sind.

Weder der zuständigen Dienstbehörde des Leiters der Hermann-Hollerith-Oberschule noch seiner obersten Dienstbehörde sind Tatsachen bekannt geworden, die den Verdacht eines Dienstvergehens in Zusammenhang mit ausländerfeindlichen Äußerungen und Handlungen rechtfertigen. Auch das von einigen Medien als ausländerfeindlich gewertete Verhalten des Schulleiters bei den Vorbereitungen zur Europawahl ist von der Dienstbehörde geprüft worden. Sie hat dazu in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 194 an das Bezirksamt Steglitz mitgeteilt, daß ein bewußt ausländerfeindliches Vorgehen nicht festgestellt werden konnte.

Zu 2.:

Der Senat teilt Ihre Auffassung.

Zu 3.:

Erfällt.

Berlin, den 26. September 1994

Jürgen K l e m a n n
 Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5765
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Nutzung des Flurstücks 183 des Hahneberg-Areals
an der Straße 334 in Spandau

Ich frage den Senat:

1. Wann wird voraussichtlich die Eigentumsfrage des Hahneberg-Areals geklärt sein?

2. Versucht der Senat, die Klärung der Eigentumsfrage im Interesse einer baldigen Nutzung des Geländes zu forcieren?
3. Sieht sich der Senat dazu in der Lage, die schnelle Formulierung einer Überlassungsvereinbarung des Flurstückes 183 zugunsten des Jugendaufbauwerkes Spandau beim Bundesvermögensamt voranzutreiben oder zumindest den Abschluß eines befristeten Nutzungsvertrages zu erreichen?
4. Welche andere Nutzungsmöglichkeiten sieht der Senat für dieses Areal?

Berlin, den 19. Juli 1994

Eingegangen am 28. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5765

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Liegenschaften des Fort-Hahneberg Areals befinden sich im Eigentum der Treuhandanstalt.

Zu 2. und 3.:

Seitens der Treuhandanstalt besteht die Bereitschaft das Areal dem Land Berlin zuzuordnen, wenn Berlin dafür in Höhe des Verkehrswertes gegenüber der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhand (TLG) Ausgleichszahlungen vornimmt. Das Land Berlin beabsichtigt auf Grund der fehlenden Haushaltsmittel keine Übernahme der Liegenschaften.

Die ursprüngliche Absicht, daß Flurstück 183 des Hahneberg-Areals dem Jugendaufbauwerk Berlin zur Nutzung zu überlassen, wird derzeit nicht mehr verfolgt.

Der bauliche Zustand des Gebäudekomplexes sowie dessen technische Ausstattung erfordern erhebliche Investitionen, wofür auf Grund der gegenwärtigen Haushaltslage Berlins keine Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

Zu 4.:

Soweit das Bezirksamt Spandau in der Lage ist Mittel für eine Ausgleichszahlung an die TLG sowie Herrichtung und Betrieb der Anlagen bereitzustellen, stünde einer bezirklichen Nutzung nichts entgegen.

Seitens des Bezirksamtes Spandau ist beabsichtigt, die historischen Gebäude des Areals im Rahmen der Künstlerförderung zu nutzen (Ateliers und Ausstellungsräume). Für die anderen Gebäude wird eine Herrichtung für Beherbergungszwecke (Gästehaus o. ä.) geprüft.

Berlin, den 21. September 1994

Thomas Krüger
 Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 27. September 1994

Nr. 5766
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Nutzung der Grundstücke
des ehemaligen Grenzstreifens am Finkenkruger Weg
zwischen Torweg und Zeestower Weg in Spandau

Ich frage den Senat:

1. Welche Nutzungsplanung besteht bezüglich der Grundstücke des ehemaligen Grenzstreifens am Finkenkruger Weg zwischen Torweg und Zeestower Weg?

2. Besteht die Möglichkeit, daß gemeinnützige Wohnungsunternehmen die Grundstücke nutzen?
3. Inwieweit sind auf den Grundstücken des ehemaligen Grenzstreifens am Finkenkruger Weg Beseitigungen von Altlasten notwendig?
4. Wer wird diese Altlastensanierung finanzieren?

Berlin, den 19. Juli 1994

Eingegangen am 28. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5766

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Flächennutzungsplan 1994 stellt für den Bereich zwischen Torweg und Zeestower Weg Wohnbaufläche W4 (Grundflächenzahl [GRZ] bis 0,4) dar. Auf der Grundlage des Rahmenplanes Weststaaken wurden für diesen Bereich des ehem. Grenzstreifens vier Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Für die straßenbegleitenden Flächen des Finkenkruger Weges ist die städtebauliche Ergänzung der Gartenstadt Staaken mit Wohnungsneubau und die Schaffung eines übergeordneten Nord-Süd-Grünzuges im straßenabgewandten Gartenbereich geplant. Einrichtungen der sozialen Infrastruktur werden ebenso vorgesehen wie die Ausbildung eines Grünzuges im Verlauf des Heidelakegrabens.

Zu 2.:

Die Grundstücke des ehemaligen Grenzstreifens befinden sich im Bundeseigentum, das durch die OFD verwaltet wird. An einer Nutzung interessierte gemeinnützige Wohnungsunternehmen müßten gegebenenfalls bezüglich Erwerb oder Nutzung dieser Grundstücke mit der OFD verhandeln.

Zu 3.:

Eine gezielte Untersuchung auf mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen hat an dieser Stelle noch nicht stattgefunden. Die bisher in West-Staaken, vornehmlich auf Grundstücken mit industrieller Nutzung, durchgeführten Untersuchungen dienen der als prioritär anzusehenden Einschätzung des Gefährdungspotentials des Wasserwerkes Staaken. Mit dem Bau von Wohnungen werden weitere Untersuchungen notwendig.

Zu 4.:

Die Kosten einer Altlastensanierung sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu tragen.

Berlin, den 26. September 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 28. September 1994

**Nr. 5768
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Abriß der alten und Bau
der neuen Schleuse Spandau**

Ich frage den Senat:

1. Wie schätzt der Senat die Gefährdungsgefahr der Zitadelle durch den Abriß der alten und den Bau der neuen Schleuse ein - gerade angesichts gegen den Abriß votierender Gutachten aus den 80er Jahren?

2. Ist der Senat der Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, daß die neue Schleuse im Interesse des Ausbau des Ost-West-Schiffsgüterverkehrs eine Innenlänge von ca. 115 Metern haben sollte, obwohl das Schiffshebewerk in Niederfinow höchstens ca. 80 Meter lange Schiffe aufnehmen kann, viele Schiffe die Kurve nördlich der Schleuse nicht problemlos passieren können, und bei einem langfristigen Ausbau des Ost-West-Schiffsgüterverkehrs eine Schiffsverkehrsführung an der Stadt vorbei notwendig erscheint?
3. Hält der Senat es ebenso wie das Bundesministerium für Verkehr für unmöglich, über den Westhafen größere Schiffseinheiten und vermehrten Schiffsbetrieb abzuwickeln?
4. Wird der Senat auf die Planungen des Bundesministeriums für Verkehr Einfluß nehmen, damit die sich andeutenden Fehlentwicklungen verhindert werden und lediglich eine kleinere Schleuse für etwa 80 Meter lange Schiffe gebaut wird?

Berlin, den 20. Juli 1994

Eingegangen am 28. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5768

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat hält die von dem Abriß und dem Neubau der Schleuse für die Zitadelle entstehende Gefahr für unbegründet, sofern alle von der beauftragten Ingenieurgemeinschaft Saar, Enseleit und Partner in der im September 1984 angefertigten „Gutachterlichen Stellungnahme mit Aussagen über die Standsicherheit und Hinweisen auf Sicherungs- und Verstärkungsmaßnahmen von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen der Zitadelle Spandau“ festgelegten Maßnahmen zur Sicherung der Zitadelle ergriffen werden.

Zu 2.:

Der Senat läßt sich von seiner positiven Beurteilung zur geplanten Länge für die Schleuse Spandau von 115 m auch davon leiten, daß diese Länge mit den geplanten Maßnahmen am Wasserstraßennetz zwischen Elbe und Oder harmonisiert.

Er geht davon aus, daß die Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nördlich der Schleuse für die 110 m langen Schiffe nach dem Neubau der Schleuse in Verantwortung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost gewährleistet wird.

Unabhängig vom Neubau der Schleuse Spandau sieht auch der Senat die Notwendigkeit, Transitverkehre in Ost-West-Richtung und umgekehrt weitestgehend über den Havelkanal zu führen.

Der Neubau des Schiffshebewerks Niederfinow ist ebenfalls mit einer Länge von 115 m geplant, welches das Schleusen von 110 m langen Schiffen ermöglichen und zeitgleich zum Projekt 17 „Deutsche Einheit“ errichtet werden soll.

Zu 3.:

Nein.

Äußerungen des Bundesministeriums für Verkehr im Sinne der Fragestellung sind dem Senat nicht bekannt.

Zu 4.:

Nein. Der Senat sieht den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für die Binnenschifffahrt mit den geplanten Ausbauparametern für die Schleusen nicht als Fehlentwicklung an.

Berlin, den 26. September 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Oktober 1994

Nr. 5772
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Bau von Wohnungen
für Bundesbedienstete in Spandau

Ich frage den Senat:

1. Wo in Spandau plant der Bund, Wohnungen für seine Bediensteten zu bauen?
2. Welche Fläche würde dafür insgesamt beansprucht werden?
3. Wie viele Wohnungen sollen insgesamt gebaut werden?
4. Welches Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern ist dabei vorgesehen?
5. Wie viele Personen insgesamt sollen diese Wohnungen bewohnen?
6. Inwieweit ist in den jetzigen Planungen die Neuanlage sozialer Infrastruktur (insbesondere Kindertagesstätten, Schulen, Grünflächen sowie Sport- und Freizeitflächen) vorgesehen bzw. möglich?

Berlin, den 27. Juli 1994

Eingegangen am 28. Juli 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5772

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Bezirk Spandau folgende Standorte für den Wohnungsbau für Bundesbedienstete ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen:

Baedeckerweg 1-7
 Buschower Weg 84 (Weststaaken)
 Darbystraße
 Kreuzwaldsiedlung (Selbitzer Straße, Benfeyweg u. a.)
 Sakrower Kirchweg (div. Einzelgrundstücke)
 Brooke Wavell Kaserne
 Smüts Kaserne/Wilhelmstraße
 Askaniering 40-41
 Fehrbelliner Straße 29
 Förderichstraße 24/30
 Kisselnallee 1-15
 Weststaaken (div. Einzelgrundstücke, teilw. ehem. Grenzstreifen)
 Zeestower Weg 4-16
 Torweg 114-124
 Wilhelmstraße 21 (Britania Center)
 Alexander Kaserne
 Neuendorfer Straße 64-69 (südl. Alexander Kaserne)
 Askaniering 17-20
 Haig Barracks
 Parkstraße (Wasserstadt Spandau)
 Flugplatz Gatow/Golfplatz

Zu 2.:

Aussagen zur Flächeninanspruchnahme sind nicht möglich, da für die Standorte bisher noch keine detaillierten Planungskonzepte vorliegen.

Zu 3.:

Die zwischen dem Land Berlin und der Bundesregierung bisher abgestimmten Wohnungsneubaupotentiale liegen bei ca. 2 500 Wohneinheiten (ohne Gatow). Das mögliche Neubaupotential im Bereich Flugplatz/Golfplatz Gatow wird derzeit im Rahmen eines städtebaulichen Gutachtens untersucht. Absicht der Bundesregierung ist es, dort ca. 1 200 bis 1 300 Einfamilienhaus-Wohneinheiten zu bauen.

Zu 4.:

Von den in Spandau geplanten Neubauwohnungen für Bundesbedienstete sollen ca. 10 % im gering verdichteten Wohnungsbau (Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser) und ca. 90 % in Mehrfamilienhäusern errichtet werden. Auch hier wurde der Standort Flugplatz/Golfplatz Gatow nicht in die Berechnung einbezogen.

Zu 5.:

Hierzu sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben möglich. Legt man jedoch eine durchschnittliche Belegungsdichte von 2,3 bis 2,7 Einwohnern pro Wohneinheit zugrunde, so ergibt sich bei einem Neubaupotential von 2 500 Wohnungen eine Zahl von etwa 5 750 und 6 750 Personen.

Zu 6.:

Die Konkretisierung der sozialen Infrastrukturbedarfe sowie die evtl. erforderliche Neuanlage von Infrastruktureinrichtungen kann erst im Rahmen noch zu erarbeitender Planungskonzepte erfolgen.

Berlin, den 22. September 1994

In Vertretung

Bielka

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 27. September 1994

Nr. 5793

des Abgeordneten Arnold Krause
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über geplante Novellierung des Berliner Gesetzes
über Pflegeleistungen

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß bei der geplanten Novellierung des Berliner Pflegegeldgesetzes lediglich die Leistungen für Blinde und Gehörlose im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben sollen? In welchen Fällen gibt es Reduzierungen der Leistungen?
2. Trifft es zu, daß die bisherigen Empfänger der Leistungsstufen 1-3 des Berliner Pflegegeldgesetzes keine Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung erhalten werden, und werden dementsprechend die bisherigen Leistungen des Berliner Pflegegeldgesetzes in diesem Bereich unverändert bleiben?
3. Trifft es zu, daß z. B. ein Querschnittsgelähmter mit einer zusätzlichen Inkontinenz nach dem Berliner Pflegegesetz in Leistungsstufe 5 eingruppiert war, bei Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz unter Umständen aber leer ausgeht?
4. Trifft es zu, daß Personen, die mehrmals wöchentlich Hilfe brauchen, diese nach dem Berliner Pflegegeldgesetz erhalten können, nach dem Pflegeversicherungsgesetz aber nicht anspruchsberechtigt sind, da hierfür ein täglicher Hilfebedarf erforderlich ist? Wie wird dieser Personenkreis bei der Novellierung des Berliner Pflegegeldgesetzes berücksichtigt?
5. Teilt der Senat die Befürchtung von Betroffenen, daß bei der Beantragung von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) darauf verwiesen werden kann, erst die Möglichkeiten der Pflegeversicherung max. auszunutzen, das heißt Sachleistungen anstelle von Geldleistungen in Anspruch zu nehmen? Teilt der Senat die Auffassung, daß damit die Möglichkeit, sich die Pflegepersonen selbst auszuwählen, wesentlich eingeschränkt würde?

6. Ist der Senat bereit, bei seinem Entwurf zur Novellierung des Berliner Pflegegeldgesetzes zu berücksichtigen, daß in solchen Fällen durch zusätzlich Geldleistungen des Berliner Pflegegeldes die Eigenständigkeit der Betroffenen wieder gestützt werden kann?
7. Durch welche Verfahrensregelungen wird der Senat eine solche Auslegung des BSHG durch die Sozialämter verhindern?
8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Berliner Pflegegeldgesetz nur so zu verändern, daß Geldleistungen aus der Pflegeversicherung angerechnet werden, die Leistungen des Berliner Gesetzes aber ansonsten unverändert bleiben?

Berlin, den 17. August 1994

Eingegangen am 19. August 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5793

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach der geplanten Novellierung des Gesetzes über Pflegeleistungen (PflegeG)¹⁾ sind für Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose Leistungen in unveränderter Höhe vorgesehen. Dieses gilt mit Einschränkungen auch für nichtpflegeversicherte Hilflose.

Zu 2.:

Bei anerkannter Hilflosigkeit im Sinne des PflegeG ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegeversicherungsleistungen erfüllt werden.

Zu 3.:

Nach unseren Erkenntnissen ist eine solche Entwicklung nicht zu erwarten. Der Leistungstransfer kann wegen der Unterschiede in den Leistungsvoraussetzungen jedoch nicht für jeden Einzelfall verbindlich vorhergesagt werden. Die Zuordnung in eine Pflegestufe des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit geringeren Leistungen als nach dem PflegeG ist durchaus denkbar.

Zu 4.:

Der zeitliche Pflegeumfang steht beim PflegeG im Gegensatz zum SGB XI nicht im Vordergrund. Dennoch müssen bereits ab Pflegegeldstufe I die erforderlichen Fremdhilfeleistungen derartig umfangreich sein, daß ein täglicher Hilfebedarf zu unterstellen ist.

Zu 5. und 7.:

Gemäß § 13 Abs. 3 des SGB XI gehen Leistungen der Pflegeversicherung Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vor. Das SGB XI eröffnet den Leistungsberechtigten die Wahlmöglichkeit zwischen Sach- und Geldleistungen sowie die Möglichkeit einer Kombination beider Leistungsarten (§ 38 SGB XI).

Aus den vorgenannten Gründen teilt der Senat die Auffassung nicht.

Die Entwicklung von Verfahrensregelungen für die Bezirksämter ist daher nicht notwendig.

Zu 6.:

Unabhängig von der Entscheidung des Betroffenen, eine Geld-, Sach- oder Kombinationsleistung aus der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen, sollen die entsprechenden Geldleistungen nach § 37 SGB XI auf die Pflegegeldansprüche nach dem PflegeG angerechnet werden.

¹⁾ Gesetz über Pflegeleistungen in der Fassung vom 14. Juli 1986 (GVBl. S. 1106, 1987 S. 1064), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40).

Zusätzliche Geldleistungen sind nach dem Entwurf einer Neufassung des PflegeG nicht vorgesehen.

Zu 8.:

Eine Anrechnungsregelung in diesem Sinne ist nach dem Entwurf zur Neufassung des PflegeG vorgesehen.

Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, die Leistungen für pflegeversicherte Hilflose unverändert bestehen zu lassen, da der Regelungsgehalt für diesen Personenkreis vom SGB XI übernommen wird. Daher sind sowohl für pflegeversicherte als auch für nichtpflegeversicherte Hilflose nur noch Leistungen im Rahmen eines Besitzstandes vorgesehen.

Berlin, den 23. September 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5802 der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS) über Aufhebung der Verbotsverfügung für kurdische Kulturvereine

Ich frage den Senat:

1. Haben die kurdischen Vereine die beschlagnahmten Sachen und Gegenstände (wie z. B. Geldmittel, Trachten, Musikinstrumente usw.) zurückerhalten? Wenn nein, wann geschieht dies?
2. Wer kommt für den Schaden und dessen Kosten auf (Umzugskosten u. ä.)?
 - a) Wird der Senat zur Wiedergutmachung und zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens einen Teil der Mietkosten für den kurdischen Verein in der Zossener Straße 41 übernehmen?
3. Wie will der Senat politische Wiedergutmachung leisten, da das friedliche Zusammenleben von Kurdinnen und Kurden sowie Deutschen durch das neunmonatige Verbot der kurdischen Vereine erheblich gestört wurde?
4. Gedenkt der Senat bei Verbotsbeschlüssen der Bundesregierung in Zukunft, diese auf ihre Rechtssicherheit zu prüfen?
5. a) Welche Kosten sind dem Senat zur Durchsetzung dieser Verbote auch durch Demonstrationen gegen die Verbote entstanden?
 - b) Gedenkt der Senat, diese der Bundesregierung (Bundeskanzler Kohl, Außenminister Kinkel und Innenminister Kanther) in Rechnung zu stellen?
6. a) Hat der Senat die kurdischen Vereine darauf hingewiesen, daß sie Regreß stellen können? In welcher Art und Weise?
 - b) Was unternimmt der Senat, um die Aufhebung der Verbotsverfügung der kurdischen, aber auch der türkischen und deutschen Bevölkerung Berlins bekanntzumachen (Aushang in öffentlichen Gebäuden, deutsch-kurdisches Freundschaftsfest o. ä.)?
7. Wieviel und welche Verfahren hat es im Zusammenhang mit dem Verbot kurdischer Vereine in Berlin gegeben (bitte genaue Angaben über Personen, gegen die ermittelt wurde, über Haftstrafen, Geldstrafen, Aufforderungen zum Verlassen Deutschlands, Ausweisungen zum Abschieben u. ä.)?
8. Gedenkt der Senat, eine Amnestie gegenüber allen sich im Zusammenhang mit dem Verbot strafbar gemachten Kurdinnen und Kurden zu erlassen, da sich im nachhinein gezeigt hat, daß die Verbotsverfügung gegen kurdische Vereine offensichtlich rechtswidrig war?

9. a) Wieviel Mittel gehen an öffentlicher Förderung an kurdische Vereine, wieviel an türkische? In welcher Beziehung stehen diese zu den Bevölkerungsanteilen von Kurdinnen und Kurden sowie von Türkinnen und Türken in Berlin?
- b) Bietet der Senat Beratungen für kurdische Vereine an und in welcher Form? Wenn nein, mit welcher Begründung lehnt der Senat dies ab?

Berlin, den 23. August 1994

Eingegangen am 24. August 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5802

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Das Bundesministerium des Innern hat mit Verbotsverfügung vom 22. November 1993 eine Betätigung der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) einschließlich ihrer Teilorganisation „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) in der Bundesrepublik Deutschland untersagt sowie zahlreiche kurdische Vereinigungen verboten und aufgelöst. Die PKK und die ERNK haben die Verfügung nicht angefochten. Die anderen kurdischen Vereinigungen haben beim Bundesverwaltungsgericht gegen das Verbot Klage erhoben sowie in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Aussetzung ihres Verbots für die Dauer des Rechtsstreits beantragt.

Während das Bundesverwaltungsgericht im Juli 1994 die nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Eilanträge des Dachverbandes der kurdischen Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland „FEYKA-Kurdistan“ Bonn sowie des „Kurdistan-Komitee e. V.“ Köln in vollem Umfang abgelehnt hat, hob das Gericht in allen Verbotsverfahren der FEYKA-Ortsvereine die vom Bundesministerium des Innern angeordnete **sofortige Vollziehung** der Verbotsverfügung vom 22. November 1993 im wesentlichen auf. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlagnahme des Propagandamaterials der PKK, der ERNK, der Berxwedan-Verlags GmbH einschließlich der Nachrichtenagentur Kurd-Ha, des Kurdistan-Komitee e. V. und der FEYKA. Insoweit wurde der Antrag zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den ergangenen Beschlüssen ausgeführt, entscheidender Grund für die Aufhebung des Sofortvollzugs sei, daß nach der in einem Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung die FEYKA-Ortsvereine nach dem vorliegenden Beweismaterial nicht als Teilorganisation des Dachverbandes FEYKA-Kurdistan im Sinne des § 3 Abs. 3 VereinsG anzusehen seien, weil es nach vorläufiger Prüfung an der für eine Eingliederung erforderlichen Weisungsgebundenheit, Überwachung und Lenkung fehle. Ob die Unterstützung und Solidarisierung der Ortsvereine mit der PKK oder ihr sonstiges Verhalten selbständige Verbotsgünde darstellen, hat das Gericht ausdrücklich offengelassen.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die dort anhängigen Klagen der kurdischen Vereinigungen gegen die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 22. November 1993 steht im Hauptsacheverfahren bislang noch aus.

Dies vorausgeschickt, äußern wir uns im einzelnen:

Zu 1.:

Das vom Bundesministerium des Innern verfügte Verbot vom 22. November 1993 betrifft in Berlin als kurdische Organisation ausschließlich das „Kurdische Kulturzentrum Botan in Berlin e. V.“.

Da das „Kurdische Kulturzentrum Botan in Berlin e. V.“ auf Grund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 1994 - 1 VR 24.93 - bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens in der Hauptsache „als nicht verboten anzusehen“ ist, sind Maßnahmen zum Vollzug des Verbots während dieses Zeitraums unzulässig und bereits getroffene Vollzugsmaßnahmen aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlagnahme des Propagandamaterials der PKK, der ERNK, der Berxwedan-Ver-

lags GmbH einschließlich der Nachrichtenagentur Kurd-Ha, des Kurdistan-Komitee e. V. und der FEYKA. Da das Bundesverwaltungsgericht den Sofortvollzug der Beschlagnahme dieses Materials bestätigt hat, war es vor der Rückgabe von Gegenständen und Unterlagen auszusortieren und weiterhin zu asservieren. Nach Abschluß dieser Arbeiten wurde mit dem Verfahrensbevollmächtigten des Kurdischen Kulturzentrums Botan ein Termin für die Rückgabe der freigegebenen Gegenstände und Unterlagen vereinbart. Zu dem vereinbarten Termin waren jedoch keine Vereinsmitglieder von Botan erschienen, so daß es nicht zu der vorgesehenen Rückgabe kommen konnte. Der Verfahrensbevollmächtigte von Botan versucht zur Zeit, einen neuen Übergabetermin mit seiner Mandantschaft zu klären.

Es fällt nicht in die Zuständigkeit des Senats, Auskunft darüber zu geben, in welchem Umfang in anderen Bundesländern bereits eine Rückgabe von beschlagnahmten Gegenständen erfolgt ist.

Zu 2.:

Da das Bundesverwaltungsgericht in den anhängigen Klageverfahren über die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern im Hauptsacheverfahren noch nicht entschieden hat, stellt sich bereits schon aus diesem Grunde zur Zeit nicht die Frage der Regulierung eines Schadens, der eventuell infolge der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern entstanden sein könnte.

Zu 2. a):

Der Senat sieht keine Veranlassung zur Übernahme von Mietkosten.

Zu 3.:

Der Senat sieht keine Veranlassung, aus Anlaß der in vorläufigen Rechtsschutzverfahren im Juli 1994 gefaßten Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage „politische Wiedergutmachung“ zu leisten.

Zu 4.:

Soweit das Bundesministerium des Innern als zuständige Verbotsbehörde bei der Prüfung der Frage, ob gegen einen Verein ein Verbot zu verfügen ist, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 VereinsG im Benehmen mit der in Berlin zuständigen obersten Landesbehörde, der Senatsverwaltung für Inneres, entscheidet, erfolgt im Rahmen der Herstellung des Benehmens stets auch eine Prüfung der vereinsrechtlichen Verbotsvoraussetzungen durch die Senatsverwaltung für Inneres.

Zu 5. a):

Von der Ermittlung entstandener Kosten wurde abgesehen, da dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Zu 5. b):

Nein.

Zu 6. a):

Der Senat sieht dazu keine Veranlassung.

Zu 6. b):

Die in der Fragestellung unterstellte Aufhebung der Verbotsverfügung trifft nicht zu. Das Bundesverwaltungsgericht hat lediglich die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung in den Verbotsverfahren der FEYKA-Ortsvereine aufgehoben. Dies jedoch - wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt - auch nur in eingeschränktem Maße. Der Senat sieht in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der in der Fragestellung genannten Art keine Veranlassung.

Zu 7.:

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin sind im Zusammenhang mit der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 22. November

1993 insgesamt 42 Ermittlungsverfahren anhängig bzw. anhängig gewesen. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz stand bzw. steht dabei jedoch nicht im Vordergrund. Vielmehr handelt es sich im wesentlichen schwerpunktmäßig um Verfahren wegen des Verdachts der räuberischen bzw. schweren räuberischen Erpressung, §§ 253, 255, 250 StGB.

In 20 dieser Verfahren richten sich die Ermittlungen gegen unbekannte Täter, in 22 Verfahren konnten insgesamt 41 Beschuldigte namhaft gemacht werden. Der Senat bittet um Verständnis dafür, daß er aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie auf Grund der Tatsache, daß es sich zum Teil um noch nicht erledigte Ermittlungsverfahren handelt, nicht befugt ist, die Namen der Beschuldigten bekanntzugeben.

Von den genannten 20 Verfahren gegen Unbekannt sind inzwischen 18 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, in zwei Verfahren dauern die Ermittlungen an.

In den 22 sich gegen 41 bekannte Beschuldigte richtenden Ermittlungsverfahren sind die Ermittlungen gegen 25 Beschuldigte gem. § 170 Abs. 2 StPO und gegen zwei Beschuldigte gem. §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG eingestellt worden. Gegen zwei Beschuldigte ist Anklage vor dem Strafrichter und gegen fünf Beschuldigte vor dem Jugendrichter erhoben worden, wobei die Anklagen nur in zwei Fällen den Verstoß gegen das Vereinsgesetz enthalten. Im übrigen sind die insoweit geführten Ermittlungen gem. § 170 Abs. 2 oder § 154 a StPO eingestellt worden. Zwei Beschuldigte sind erstinstanzlich zu jeweils einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verstoß gegen das Vereinsgesetz war allerdings jeweils nicht Gegenstand des Urteils. Vielmehr ist insoweit das Verfahren gem. § 154a Abs. 2 StPO eingestellt worden. In fünf sich gegen bekannte Beschuldigte richtenden Ermittlungsverfahren liegt noch keine Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin vor.

Ausländerrechtliche Maßnahmen gegen Personen kurdischer Volkszugehörigkeit wurden in Berlin im Zusammenhang mit dem Verbot des Bundesministeriums des Innern vom 22. November 1993 nicht vollzogen.

Zu 8.:

Da sich keines der unter 7. aufgeführten Ermittlungsverfahren gegen die von den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts betroffenen kurdischen Vereine bzw. deren Mitglieder richtet und im übrigen wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz bisher keine Verurteilung erfolgt ist, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

Zu 9. a):

Die Frage impliziert die Unterstellung, daß sich klar zwischen kurdischen und türkischen Vereinen unterscheiden ließe. Dies ist nicht der Fall. Bei einer Vielzahl der vom Senat geförderten „türkischen“ Vereine sind Kurden Mitglieder und spielen eine aktive Rolle. Entsprechend finden sich auch unter den Nutzern von Projekten dieser Vereine in der Regel Kurden.

Unter diesem Vorbehalt läßt sich sagen, daß zur Zeit vom Senat bei 26 „türkischen“ Vereinen fortlaufende Projekte gefördert werden, andererseits 5 kurdische fortlaufende Projekte. Die Finanzierung eines weiteren kurdischen (Selbsthilfe-)Projekts wird zur Zeit mit positiver Tendenz geprüft.

Bei den kurdischen Vereinen beläuft sich das gesamte Förderungsvolumen 1994 auf rund 651 000 DM. Die Nennung einer entsprechenden Zahl für die „türkischen“ Vereine wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und aus den genannten Gründen kaum aussagekräftig.

Daneben gibt es auch Projekte für Türken und für Kurden bei deutschen Trägern.

Aus den genannten Gründen läßt sich auch eine Zuordnung der Vereinsförderung zu den beiden Bevölkerungsgruppen nicht sinnvoll vornehmen. Hinzu kommt, daß die Zahl der Kurden sich nicht statistisch fassen läßt. Die Angaben schwanken zwischen 15 000 und 60 000. Darüber hinaus ist die Abgrenzung zwischen beiden Bevölkerungsgruppen auch aus grundsätzlichen Erwägun-

gen nicht trennscharf vorzunehmen; viele Zuwanderer kurdischer Abkunft identifizieren sich nicht unbedingt mit dieser ethnischen Zuordnung, und viele sprechen nur oder besser Türkisch.

Zu 9. b):

Sowohl die Dienststelle der Ausländerbeauftragten als auch die anderer Senatsverwaltungen beraten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ausländischen Vereine und somit auch die kurdischen in gleichberechtigter Weise, ob es sich nun um Zuwendungsanträge oder andere integrationspolitische oder soziale Anliegen handelt.

Berlin, den 28. September 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 5. Oktober 1994

Nr. 5804

des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Wasserschutz-Gebietsverordnungen in Spandau

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat die Auffassung, daß die Wasserschutz-Gebietsverordnungen für die Spandauer Wasserwerke Pionierstraße und Jungfernheide nicht mehr zeitgemäß sind?
2. Wie sollen nach Auffassung des Senats diese Wasserschutz-Gebietsverordnungen neu ausgestaltet werden?
3. Welche Konsequenzen hätte dies für anliegende Gewerbebetriebe?
4. In welchem Zeitraum glaubt der Senat neue Wasserschutz-Gebietsverordnungen realisieren zu können?

Berlin, den 23. August 1994

Eingegangen am 24. August 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5804

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Spandauer Wasserwerke in der Pionierstraße und in Jungfernheide sind derzeit auf Grund einer Alliierten Anordnung aus dem Jahre 1946 geschützt. Diese Festlegung ist sowohl hinsichtlich des festgelegten räumlichen Schutzbereichs als auch der zum Schutze des Grundwassers enthaltenen Handlungsverbote überholt und sobald wie möglich durch eine modernen wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Regelung zu ersetzen.

Zu 2. und 4.:

Für das Wasserwerk Jungfernheide liegt ein Entwurf einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung vor. Der Entwurf ist mit zahlreichen Betroffenen umfangreich abgestimmt. Derzeit wird die offizielle Mitzeichnung durch die beteiligten Senatsverwaltungen eingeleitet. Dem schließt sich der Erlaß durch den Senat an. Mit dem Erlaß ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Für das Wasserwerk Pionierstraße wurde nach Vorlage eines entsprechenden wissenschaftlichen Gutachtens inzwischen ein Entwurf erarbeitet. Dieser befindet sich derzeit in der hausinternen Abstimmung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz. Wegen des frühen Stadiums des Abstimmungsverfahrens können über den weiteren Ablauf des Verordnungsgebungsverfahrens keine sicheren terminlichen Angaben gemacht werden.

Zu 3.:

Die Verbotstatbestände in den Schutzgebietsverordnungen richten sich nach dem Gefährdungspotential der Anlagen sowie der Nähe zu den Brunnengalerien. Nach dem Erlass der Schutzgebietsverordnungen wird die Neuansiedlung von Industrie und Gewerbe - wie auch aller anderen baulichen Maßnahmen - in der Schutzzone II verboten sein, in der Schutzzone III ist mit Beschränkungen der Größe und Gefährlichkeit der Anlagen zu rechnen.

Da derzeit bestehende Anlagen nur unter besonderen Voraussetzungen verboten oder beschränkt werden können, sind die Verordnungen so formuliert, daß für diese Betreiber keine besonderen Härten entstehen. Allerdings kann von der Wasserbehörde ein Maßnahmenkatalog gefordert werden, um die entsprechende Einrichtung an das Niveau der Verordnung anzupassen.

Berlin, den 22. September 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 27. September 1994

**Nr. 5805
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Rückgabe von Mauergrundstücken
in West-Staaken**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Grundstückseigentümer hat die DDR für den Bau der Mauer in West-Staaken enteignet?
2. Wie viele der enteigneten Grundstückseigentümer bzw. deren Erben haben ihre Grundstücke zurückerhalten?
3. Aus welchen Gründen sind Grundstücksrückgaben nicht erfolgt?
4. Teilt der Senat die Auffassung, daß von einer angemessenen Entschädigung der Grundstückseigentümer durch die DDR nicht die Rede sein kann, also von einer im Grunde entschädigungslosen Enteignung auszugehen ist, und deswegen die Verweigerung der Rückgabe der enteigneten Grundstücke als ungerecht einzustufen ist?
5. Was wird der Senat unternehmen, um diesen Zustand zu ändern?

Berlin, den 23. August 1994

Eingegangen am 24. August 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5805

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es wurden 37 Anmeldungen für Mauergrundstücke in West-Staaken registriert.

Zu 2. bis 5.:

In Anwendung der sogenannten normativen Betrachtungsweise, die zwischenzeitlich durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden ist, sind Enteignungen nach dem Verteidigungsgesetz der DDR nicht über das Vermögensgesetz rückgebbar. Die Rechtsgrundlage der Enteignung sah eine Entschädigung für die Eigentümer vor. Unabhängig von der Frage, ob damit die Ent-

schädigung den Eigentümern zugeflossen war, handelt es sich nicht um eine entschädigungslose Enteignung im Sinne des § 1 Abs. 1 a) VermG.

Mit dem Hinweis darauf, daß die Ablehnung der Restitution die Fortsetzung des moralischen Unrechtes der DDR bedeutet, hat die Senatsverwaltung für Justiz die Berliner Initiative zur Rückgabe der Mauergrundstücke begonnen.

In der Sitzung am 10. Juni 1994 hat der Bundesrat beschlossen, die Berliner Gesetzesinitiative (Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke) einzubringen.

Dementsprechend genießen diese Vorgänge in den Ämtern und dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen keine Priorität. Sollte ein Antragsteller dennoch auf umgehender Bescheidung bestehen, ergeht, nach Erläuterung der Berliner Initiative, ein Ablehnungsbescheid.

Um auch innerstädtische Mauergrundstücke investiven Zwecken zuzuführen, hat der Senat von Berlin am 6. September 1994 beschlossen, diese Grundstücke entsprechend den Regelungen des Investitionsvorranggesetzes zu behandeln und die Antragsteller, deren Grundstücke im ehemaligen Mauerstreifen liegen, den Anmeldern gleichzustellen, die ihre Berechtigung gemäß § 5 Absatz 2 InvorG glaubhaft gemacht haben.

Berlin, den 6. September 1994

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 10. Oktober 1994

**Nr. 5812
der Abgeordneten Gisela Greiner (CDU)
über Fördermittel aus den EU-Regionalfonds und
der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der
regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für Berlin 1994**

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Fördermittel stehen dem Land Berlin aus den einzelnen Regionalfonds der EU und der GA für 1994 zur Verfügung (bitte Untergliederung nach West- und Ostteil Berlins sowie Förderquellen)?
2. Wieviel Fördermittel aus den einzelnen Fonds sind 1994 bereits bewilligt und wieviel bereits ausgezahlt worden?
3. Wieviel der ausgezahlten Mittel wurden aus dem Jahr 1993 übertragen?
4. Wieviel Anträge mit welcher Förderhöhe sind noch nicht abschließend bewilligt?
5. Wieviel Fördermittel sind bisher für den integrierten Wirtschafts- und Forschungsstandort Berlin-Adlershof beantragt und bewilligt worden und abgeflossen (bitte Aufgliederung nach Förderjahren und Antragsteller bzw. geförderten Vorhaben)?
6. Wieviel Fördermittel wurden bisher für das Entwicklungsgebiet Oberschöneweide „Spreeknäe“ beantragt, bewilligt und abgeflossen (bitte Aufgliederung nach Förderjahren und Antragsteller bzw. geförderten Vorhaben)?
7. Wie hoch ist die für 1994 vom Land Berlin vorgesehene Kofinanzierung der obengenannten Förderbewilligungen, und welche zusätzlichen Fördermittel des Landes Berlin werden 1994 für wirtschafts- und arbeitsmarktverbessernde Maßnahmen zur Verfügung gestellt?

Berlin, den 24. August 1994

Eingegangen am 26. August 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5812

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

EU-Mittel

Der Ostteil Berlins erhält für 1994 Mittel des Europäischen Regionalfonds (EFRE) aus dem Operationellen Programm 1994 bis 1999 Nr. K (94) 1973/94.02.09.006 in Höhe von 135 Mio. DM (Ziel-1), von denen 88 % an die GA gebunden sind. Die nicht an die GA gebundenen Mittel werden für umweltverbessernde Maßnahmen als Aufstockung von bereits bestehenden Landesprogrammen eingesetzt.

Für einen Teil der westlichen Bezirke Berlins sind für 1994 EFRE-Mittel in Höhe von rd. 63 Mio. DM vorgesehen (Ziel-2).

Der Ostteil Berlins erhält ferner für 1994 2,6 Mio. DM aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL).

Aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sind für das Land Berlin 1994 folgende Mittel vorgesehen:

Ziel-1 (Ost): 59 Mio. DM

Ziel-2 (West): 34 Mio. DM

Ziel-3 (West): 15 Mio. DM

Ziel-4 (West): 3 Mio. DM

Auf Grund der verzögerten Bewilligungspraxis der Europäischen Kommission werden dem Land Berlin 1994 voraussichtlich 37 Mio. DM zufließen. Hiervon stehen rd. 29,5 Mio. DM dem Ostteil zur Verfügung und 7,5 Mio. DM dem Westteil. Die restlichen Mittel werden dem Land Berlin auf Grund der unabänderlichen Verwaltungswege der Europäischen Union erst 1995 zufließen.

Welche Beträge im Rahmen der Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen auf Berlin entfallen werden, ist z. Z. noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Bundesländern.

GA-Mittel

Aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ stehen an Bundes- und Landesmitteln, ohne die obengenannten EFRE-Mittel, 1994 zur Auszahlung zur Verfügung:

458,9 Mio. DM (Berlin-Ost)

87,57 Mio. DM (Berlin-West)

Zu 2.:

Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen

Im laufenden Jahr konnten noch keine Mittel bewilligt werden, da die EU-Kommission das Programm erst im August und zunächst auch nur für Ziel-1 in den östlichen Bezirken genehmigt hat. Zu Ziel-1 können Anträge ab sofort und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschieden werden.

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie

Der Bewilligungsrahmen der GA-Ost, d. h. verfügbare Ansatzmittel für 1994 sowie Verpflichtungsermächtigungen für 1995 bis 1997 in Höhe von 930,4 Mio. DM, ist per 31. August 1994 mit 305,9 Mio. DM anteilig mit 32,9 % ausgeschöpft und stellt im Vergleich der neuen Bundesländer den Spitzenwert dar.

Die verfügbaren Mittel für 1994 sind zu 79,8 % ausgeschöpft, im Vergleich dazu liegen die neuen Bundesländer im Durchschnitt erst bei 40 %. Mit Abschluß des 3. Quartals werden alle Mittel des Jahres 1994 gebunden sein, da ein mehrfaches Antragsvolumen bei Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorliegt.

Berlin ist damit gezwungen, die Förderung auf Investitionen mit hoher wirtschaftspolitischer Bedeutung zu konzentrieren. Die Vorhaben müssen allerdings bewilligungsreif sein.

Der Abruf der Mittel durch die Antragsteller ist infolge der verschiedenen Probleme bei der Durchführung der Investitionen unverändert zu gering und liegt im Verhältnis zu den Bewilligun-

gen bei ca. 60 %. Per 31. August 1994 sind bei der GA-Ost bisher 168,7 Mio. DM abgeflossen. Erfahrungsgemäß fließen im 4. Quartal die meisten Mittel ab.

Der Mittelansatz 1994 der GA-West in Höhe von 87,6 Mio. DM ist per 31. August 1994 mit 18,6 Mio. DM anteilig mit 21,2 % ausgeschöpft. Das ist begründet durch die Anlaufphase des Programms im Westteil Berlins.

Die Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 1995 und 1996 sind anteilig mit 60,9 % und 62,5 % ausgeschöpft.

Auf Grund des neuen Förderinstrumentes im Westteil der Stadt sind die Bewilligungen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft im laufenden Jahr mit 18,6 Mio. DM und einem Anteil von 21,2 % gering. Per 31. August 1994 sind von den bereits bewilligten Mitteln fast 3 Mio. DM abgeflossen.

Auf Grund der Tatsache, daß das Antragsvolumen und der Bedarf der gewerblichen Wirtschaft die Höhe der Mittel für 1994 nicht abdeckt, werden gegenwärtig Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit in den westlichen Bezirken Berlins geprüft. Damit soll erreicht werden, daß die Mittel der GA-West voll ausgeschöpft werden.

Zu 3.:

Geplante, aber nicht bewilligte Mittel für ein Haushaltsjahr – darauf zielt offenbar die Fragestellung – sind grundsätzlich nicht übertragbar. Der Bund hat sich jedoch bereit erklärt, im Rahmen des jeweiligen Gesamtansatzes für die GA-Ost Übertragungen zuzulassen unter der Voraussetzung, daß die jeweiligen Mittel des laufenden Jahres insgesamt bewilligt und auch abgeflossen sind. Wie bereits in der Antwort zu 2. ausgeführt, ist der Mittelabfluß noch ungenügend, so daß sich die Frage nach einer Mittelübertragung insoweit bisher erübrigte. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden die verfügbaren Mittel in den kommenden Jahren auch abfließen, so daß sich künftig eine solche Fragestellung ergeben könnte. Letztlich hängt die Inanspruchnahme einer solchen Möglichkeit – sollte es sie seitens des Bundes dann noch geben – auch von der Haushaltslage des Landes ab (Kofinanzierung).

Im übrigen sind für bewilligte Mittel aus dem Jahre 1993, die aufgrund von Investitionsverzögerungen vom Zuschußempfänger nicht termingerech abgerufen worden sind, Ausgabereste gebildet worden.

Zu 4.:

Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen

Mit Stand 29. August 1994 liegen 173 ESF-Anträge vor. Die beantragte Förderhöhe aus dem ESF beträgt für das Jahr 1994 22 018 846,- DM. Ziel-1-Anträge werden ab sofort beschieden.

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie

Bei der mit der Bearbeitung der Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft beauftragten Berliner Investitionsbank liegen per 31. August 1994 191 Anträge mit einem Investitionsvolumen von 930 Mio. DM für den Bereich der GA-Ost vor (Fördersätze in unterschiedlicher Höhe/durchschnittlich 21,8 %).

Für die GA-West liegen zum gleichen Zeitpunkt 94 Anträge mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 520 Mio. DM vor (durchschnittlicher Fördersatz 11,5 %).

Bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie liegen per 31. August 1994 58 Anträge und Absichtserklärungen für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von insgesamt 2 269,4 Mio. DM vor. Davon entfallen auf die Jahre 1994 bis 1997 2 036,8 Mio. DM. Der erwartete Zuschuß für alle Projekte beläuft sich auf 90 % der geplanten Investitionen und liegt damit zu mehr als 100 % über der Summe der verfügbaren Mittel. Es müssen deshalb Prioritäten gesetzt werden. Darüber finden z. Z. bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie Gespräche statt.

Entscheidungsreife Anträge werden im Rahmen der Verfügbarkeit der Mittel vorrangig beschieden. Bei allen übrigen Anträgen scheidet eine Bearbeitung u. a. an fehlenden Unterlagen, Stand-

ort- oder Finanzierungsproblemen. Dies gilt sowohl für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Antragsbearbeitung durch die Industriebank Berlin) als auch für Infrastrukturprojekte (Antragsbearbeitung durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie).

Bei 25 Anträgen zu GA-Ost ruht die Bearbeitung auf Wunsch der Investoren.

Im Westteil Berlins können 23 Anträge für geplante Rationalisierungsinvestitionen nicht abschließend bearbeitet werden, weil bestimmte, im Rahmenplan vorgeschriebene Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie bemüht sich um eine Regelung mit dem Ziel, für die vorliegenden Anträge eine positive Entscheidung herbeiführen zu können.

Zu 5.:

Da es keine gebietsbezogene Statistik über Fördermaßnahmen gibt und eine Bekanntgabe von Namen und Daten einzelner Antragsteller auf datenschutzrechtliche Bedenken stößt, ist eine Beantwortung dieser Frage in der gewünschten Form (Angaben einzelner Antragsteller) nicht möglich.

An dem geplanten Standort in Adlershof sind hauptsächlich zwei Gesellschaften, die JAAG und EGA, mit der Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie dem Bau verschiedener Gründer- und Technologiezentren befaßt. Der Bezirk bemüht sich um eine Verbesserung der Straßenanbindungen in diesem Gebiet. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen sind in diesem Gebiet förderfähige Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 750 Mio. DM geplant. Davon entfallen auf die Jahre 1992 bis 1994 rd. 20 %, auf 1995 ca. 20 % und auf die Jahre 1996 und 1997 je etwa 30 %.

Bewilligt wurden bisher 83,6 Mio. DM, ausgezahlt 46,5 Mio. DM. Für einen Teil der Projekte liegen formale, aber noch nicht entscheidungsreife Anträge vor, für einen weiteren Teil handelt es sich um Absichtserklärungen, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einen entsprechenden Antrag stellen zu wollen. Erwartet wird seitens der Projektträger eine Finanzierung mit 90 % aus GA- und gegebenenfalls EFRE-Mitteln. Ob diesen Erwartungen entsprochen werden kann, muß politisch unter Berücksichtigung aller Antragsteller und der jeweiligen Mittellage entschieden werden.

Zu 6.:

Es gelten die allgemeinen Ausführungen zur vorhergehenden Antwort.

Im Spreekie ist die Berliner Landesentwicklungsgesellschaft (BLEG) hauptsächlich mit der Wiedernutzbarmachung der dortigen Industrie- und Gewerbeflächen beauftragt. Diese Flächen sollen überwiegend Investoren zur Verfügung gestellt werden, die selbst förderfähig im Sinne des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind.

Der zuständige Bezirk und die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen treten als Träger von Maßnahmen auf, die der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich dienen (Straßen- und Brückenbau).

Nach den vorliegenden Unterlagen planen die genannten Träger, im Spreekie Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 300 Mio. DM, die sich wie folgt über die kommenden Jahre verteilen sollen:

1994	14 %
1995	38 %
1996	36 %
1997	12 %

Bewilligt wurden bisher GA-Mittel in Höhe von insgesamt rd. 11 Mio. DM.

Erste Abräummaßnahmen haben inzwischen begonnen. Mit dem Abrufen von Mitteln wird in Kürze gerechnet.

Zu 7.:

Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen

Für das arbeitsmarktpolitische Rahmenprogramm ist ein Landesfinanzierungsanteil in Ergänzung der ESF-Mittel in Höhe von rd. 58,8 Mio. DM in den Haushalt der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen eingestellt worden. Darüber hinaus sind weitere Landesmittel in Höhe von rd. 409 Mio. DM zur Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen vorgesehen.

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie

Für die Kofinanzierung der Bundesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für die östlichen Bezirke Berlins sind für 1994 Landesmittel in Höhe von insgesamt 229 436 000,- DM, für die westlichen Bezirke in Höhe von 36 726 000,- DM im Berliner Haushalt eingestellt.

Bei Projekten, die ausschließlich mit GA-Mitteln gefördert werden, beträgt der Landesanteil am bewilligten Zuschuß 50 %. Werden auch EU-Mittel eingesetzt, verringert sich der Landesanteil auf 25 % (50 % EU, je 25 % Bund und Land).

Berlin, den 28. September 1994

Dr. Meisner

Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 6. Oktober 1994

Nr. 5816

**der Abgeordneten Dr. Michael Schreyer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über weitere Grundstückskaufabsichten
der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH**

Ich frage den Senat:

1. Bestätigt der Senat, daß die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH für weitere Grundstücke in Bohnsdorf (Hufenweg) einen Kaufantrag bei der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft gestellt hat?
2. Seit wann hat der Senat bzw. der Aufsichtsrat der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH davon Kenntnis?

Berlin, den 23. August 1994

Eingegangen am 26. August 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5816

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat kann nicht bestätigen, daß die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH bei der TLG Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH Kaufanträge für weitere Grundstücke in Bohnsdorf (Hufenweg) gestellt hat. Nach Auskunft der TLG hat es auch keine Verhandlungen über den Erwerb dieser Flächen gegeben.

Zu 2.:

Entfällt.

Berlin, den 28. September 1994

In Vertretung

Kurth

Senatsverwaltung für Finanzen

Eingegangen am 29. September 1994

Nr. 5821
der Abgeordneten Elke Herer (PDS)
über der 50. Jahrestag der Befreiung von Paris -
kein Grund zum Feiern?

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Empfänge hat der Berliner Senat seit dem 1. Januar 1994 gegeben?
2. Zu welchen Anlässen wurden diese Empfänge gegeben, und welche finanziellen Mittel wurden für jeden einzelnen Empfang durch den Senat verauslagt?
3. Aus welchen Gründen wurde der 50. Jahrestag der Befreiung unserer Partnerstadt Paris nicht durch einen entsprechenden Empfang würdig begangen?
4. Wieviel Grußbotschaften hat der Berliner Senat seit dem 1. Januar 1994 an ausländische Bürgerinnen und Bürger versandt?
5. Zu welchen Anlässen wurden diese Grußbotschaften versandt?
6. Hat der Senat dem Bürgermeister von Paris und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Paris zum 50. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus eine Grußbotschaft übersandt?
7. Wenn ja, wie war der Wortlaut?
8. Wieviel Kränze hat der Berliner Senat seit dem 1. Januar 1994 niedergelegt, welche Kosten wurden dadurch verursacht?
9. Zu welchen Anlässen wurden diese Kränze niedergelegt?
10. Hat der Senat einen Kranz in Berlin oder Paris anlässlich des 50. Jahrestages der Befreiung von Paris niedergelegt?
11. Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 25. August 1994

Eingegangen am 30. August 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5821

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

191 Empfänge (Stand 27. September 1994).

Zu 2.:

Empfänge werden ausgerichtet anlässlich von Staatsbesuchen, Besuchen anderer in- und ausländischer Gäste in Berlin, im Rahmen von Gästeprogrammen der Bundesregierung sowie bei größeren Veranstaltungen in Berlin (Beispiele: Grüne Woche, Deutscher Filmpreis).

Bisher entstanden 1994 rund 1 555 000,00 DM Gesamtkosten. Bei rd. 60 000 betreuten Gästen im Rahmen von Senatsempfängen wurden somit durchschnittlich 25,83 DM pro Gast aufgewendet, die Spannweite der Pro-Kopf-Ausgabe liegt zwischen 10,00 DM bis 40,00 DM.

Zu 3.:

Die Ausrichtung von Empfängen dient ausschließlich der Präsentation Berlins gegenüber Gästen der Stadt. Dieser Berlin-Bezug war bei dem 50. Jahrestag der Befreiung von Paris nicht gegeben. Im übrigen ist es, kraft der klaren grundgesetzlich normierten Kompetenzregelung, grundsätzlich Aufgabe der Bundesregierung, nicht einer Landesregierung, auf Ereignisse außenpolitischer Natur zu reagieren.

Zu 4.:

8 (Stand 15. September 1994).

Zu 5.:

Jubiläen, Sportveranstaltungen, Konferenzen, Ehrungen.

Zu 6.:

Nein.

Zu 7.:

Entfällt.

Zu 8.:

Der Senat hat bis einschließlich 3. September 1994 17 Kränze (Kosten je Kranz 200,00 DM) sowie zwei Gebinde (Kosten je Gebinde 130,00 DM) niedergelegt. Es wurden sieben gemeinsame Kränze mit dem Abgeordnetenhaus von Berlin (Doppelschleife) niedergelegt (Kostenanteil des Senats 100,00 DM je Kranz). Die Gesamtkosten für obengenannten Kränze und Gebinde belaufen sich auf 4 360,00 DM.

Zu 9.:

Die Kränze werden zum einen zu runden Geburts- bzw. Todestagen von herausragenden Persönlichkeiten der Geschichte Berlins niedergelegt, um an das verdienstvolle Wirken dieser Persönlichkeiten zu erinnern bzw. ihrer zu gedenken. Zum anderen werden Kränze bei offiziellen Gedenkveranstaltungen mit eindeutigen Bezug zur Berliner Geschichte wie z. B. dem Jahrestag der Beendigung der Blockade Berlins, dem Jahrestag des 17. Juni 1995 oder des Mauerbaus am 13. August niedergelegt.

Zu 10.:

Nein.

Zu 11.:

Da keiner der bei der Antwort zu 9. genannten Anlässe vorlag, wurde in Berlin kein Kranz niedergelegt.

Zur Aufgabenverteilung zwischen Bund und Land bei außenpolitischen Ereignissen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Berlin, den 10. Oktober 1994

Eberhard Diepgen

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Eingegangen am 12. Oktober 1994

Nr. 5824
des Abgeordneten Norbert Pewestorff (PDS)
über Inanspruchnahme von Abfindungen bei der BVG

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Beschäftigte der BVG haben von dem Angebot Gebrauch gemacht, gegen eine Abfindung aus der Anstalt des öffentlichen Rechts auszuscheiden (Auflistung nach Betriebsbereichen sowie Angabe des Alters und der Qualifikation)?
2. Nach welchen Modalitäten, bis zu welcher Höhe und in welchem Gesamtumfang wurden Abfindungen bisher ausbezahlt, und mit welcher Zahlungssumme ist bis Ende des Jahres insgesamt zu rechnen?
3. Welcher Einsparungseffekt konnte durch die Abfindungsregelung im laufenden Jahr und in den folgenden Jahren erreicht werden?
4. Welche konkreten Auswirkungen hat die verstärkte Inanspruchnahme der Abfindungsregelung in den einzelnen Betriebsbereichen der BVG?

5. Trifft es zu, daß jetzt in vielen Betriebsbereichen der BVG Personalmangel herrscht? Wenn ja, für welche Bereiche trifft dies zu? Welche konkreten Auswirkungen hat dieser Personalmangel?

Berlin, den 24. August 1994

Eingegangen am 30. August 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5824

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf betriebliche Angelegenheiten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts - und können in eigener Zuständigkeit des Senats deshalb nicht beantwortet werden. Adressat der Fragen können nur die Berliner Verkehrsbetriebe sein. Auf das Schreiben des Regierenden Bürgermeisters an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 28. Februar 1992 wird insoweit hingewiesen.

Wir übermitteln Ihnen folgende Stellungnahme der BVG:

„Zu 1.:

Von der Abfindungsregelung haben rund 2 700 Mitarbeiter aus nahezu allen Bereichen der BVG Gebrauch gemacht.

Zu 2.:

Die Gesamtsumme der Abfindungen beläuft sich in 1994 auf etwa 81 Mio. DM.

Zu 3.:

Auf Grund der Abfindungszahlungen werden in 1994 keine Einsparungen erwartet. In den Jahren ab 1995 ist mit Einsparungen in Höhe von 220 bis 250 Mio. DM p. a. zu rechnen.

Zu 4.:

Durch die Inanspruchnahme der Abfindungsregelung konnten keine Auswirkungen auf die Betriebsleistungen festgestellt werden. Jedoch waren durch die heiße Witterung in diesen Sommermonaten, die zu hohen Krankenständen geführt hat, im Bereich der U-Bahn Ausfälle bis zu zwei Prozent der Zugfahrten zu verzeichnen. Im Omnibusbereich lagen die Ausfälle unter einem Prozent. In anderen Bereichen konnten zeitweilige Personalengpässe im Rahmen der Urlaubszeit durch interne Umsetzungen ausgeglichen werden.

Zu 5.:

In den Bereichen U-Bahn und Omnibus besteht zur Zeit in einzelnen Berufsgruppen Personalmangel, welcher aber durch interne Umschulungsmaßnahmen ausgeglichen wird. Hieraus resultieren noch vereinzelt Ausfälle von Fahrdiensten. Zum Fahrplanwechsel am 23. September 1994 ist jedoch mit einer deutlichen Entspannung der Situation zu rechnen.“

Berlin, den 20. September 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5826 des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über Fluglärm-Schutzzonen für Spandau

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Fluglärm-Schutzzonen für Spandau voraussichtlich verändert werden sollen?

2. Welche Konsequenzen hätte dies für die Planung der Wasserstadt Oberhavel hinsichtlich der benötigten sozialen Infrastruktur-Einrichtungen?

3. In welcher Weise versucht der Senat auf den Zuschnitt der Fluglärm-Schutzzonen Einfluß zu nehmen?

4. Wann ist mit einer endgültigen Entscheidung über die Veränderung der derzeitigen Fluglärm-Schutzzonen zu rechnen?

Berlin, den 25. August 1994

Eingegangen am 30. August 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5826

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Lärmschutzbereich für den Flughafen Tegel wird zur Zeit von dem dafür zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft. Nach den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz) wird dabei eine Prognose des Luftverkehrs für die nächsten 10 Jahre zugrunde gelegt. Seit Festsetzung des Lärmschutzbereiches im Jahre 1976 hat sich die Zahl der Flugbewegungen erheblich erhöht. Andererseits ist die Geräuschemission der Flugzeuge seitdem deutlich vermindert worden. Beide Parameter bestimmen den äquivalenten Dauerschallpegel und damit die Ausdehnung des Lärmschutzbereiches. Nach dem Fluglärmgesetz ist der Lärmschutzbereich neu festzusetzen, wenn eine Veränderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung führt. Die Überprüfung des Lärmschutzbereiches ist noch nicht abgeschlossen. Erst danach wird das zuständige Bundesumweltministerium zu entscheiden haben, ob für den Flughafen Tegel ein geänderter Lärmschutzbereich festzusetzen ist.

Zu 2.:

Teile der geplanten Wasserstadt Oberhavel liegen in der Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Tegel. Das Fluglärmgesetz bestimmt, daß dort Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden dürfen. Allerdings kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Eine Veränderung des Lärmschutzbereiches würde die Planungsfreiheit für die Wasserstadt Oberhavel berühren.

Zu 3.:

Der Senat beabsichtigt nicht, auf den Zuschnitt der Fluglärm-Schutzzonen Einfluß zu nehmen. Vielmehr ist er daran interessiert, daß die für die Überprüfung des Lärmschutzbereiches erforderlichen Prognosen des Luftverkehrs sorgfältig und objektiv erarbeitet werden.

Zu 4.:

Der Senat erwartet, daß das Bundesumweltministerium die Überprüfung des Lärmschutzbereiches im Laufe des Jahres 1995 abschließen wird. Sofern sich dabei die Notwendigkeit ergeben sollte, den Lärmschutzbereich neu festzusetzen, müßte der Bundesumweltminister im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister und mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Erst dann wäre der veränderte Lärmschutzbereich verbindlich.

Berlin, den 22. September 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 27. September 1994

Nr. 5829
des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Umgestaltung des Kreuzungspunktes
Siegfriedstraße/Hermannstraße
am S-/U-Bahnhof Hermannstraße

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die CDU-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Neukölln gefordert hat, daß im Zuge der Baumaßnahmen für den U-Bahnhof Hermannstraße der Kreuzungspunkt Siegfriedstraße/Hermannstraße so ausgebaut werden soll, daß die bestehende Sackgasse der Siegfriedstraße östlich der Hermannstraße für den Fahrradverkehr aufgehoben wird und ein durchgehendes Befahren der Siegfriedstraße für den Fahrradverkehr in beiden Richtungen möglich wird und daß der Antrag von der antragstellenden Fraktion nur deshalb zurückgezogen worden ist, weil die Verwaltung sich die Forderungen der Antragstellerin zu eigen gemacht hat?
2. Kann der Senat bestätigen, daß den Intentionen dieses Antrages nach Abschluß der Bauarbeiten in allen Punkten Rechnung getragen wird? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, ist dann davon auszugehen, daß die Siegfriedstraße von der Eschersheimer Straße bis zur Karl-Marx-Straße in beiden Richtungen für den Fahrradverkehr befahrbar ist? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchen Signalanlagen, Schildern etc. wird das geregelt?

Berlin, den 29. August 1994

Eingegangen am 30. August 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5829

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Dem Senat ist dieser Antrag nicht bekannt.

Dem Senat ist nur ein Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin vom 18. Oktober 1993 mit folgendem Wortlaut bekannt:

„Das Bezirksamt wird ersucht, sich bei den zuständigen Stellen im Zuge des U-Bahn-Baues am Verkehrsknoten Hermannstraße für eine gleichzeitige sichere Führung von Fußgängern und Radfahrern über die Hermannstraße im Zuge der Siegfriedstraße mittels Lichtzeichenanlage einzusetzen.“ (Veröffentlicht als Drs. Nr. XIV/879)

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen am S- und U-Bahnhof Hermannstraße wurde am 28. März 1994 von der Straßenverkehrsbehörde eine Fußgängerlichtsignalanlage südlich des neugebauten Aufzuges in der Hermannstraße angeordnet.

Zu 2.:

Der Senat sieht derzeit aber keine Möglichkeit, den Radverkehr in der Siegfriedstraße entgegen der Einbahnstraßenrichtung zuzulassen.

Der Senat hat bereits in seiner Antwort vom 30. März 1990 auf Ihre Kleine Anfrage Nr. 1085 - veröffentlicht in der Drucksache Nr. 11/748 - die Kriterien für eine Zulassung des Radverkehrs entgegen der Einbahnstraße veröffentlicht und ausführlich dargestellt, daß eine derartige Regelung für die Siegfriedstraße nicht in Betracht gezogen werden kann. Die Gründe hierfür bestehen fort.

Berlin, den 27. September 1994

Prof. Dr. Haase
 Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Oktober 1994

Nr. 5835
der Abgeordneten Dagmar Pohle (PDS)
über Räumung der Suchtberatungsstelle
des Deutschen Guttempler-Ordens

Ich frage den Senat:

1. Wann muß der Deutsche Guttempler-Orden seine Suchtberatungsstelle in der Wederstraße (Neukölln) wegen der Verlängerung der Bundesautobahn (A 100) räumen?
2. Sind dem Guttempler-Orden durch das Bezirksamt Neukölln Angebote für einen angemessenen Ersatz unterbreitet worden? Wenn nicht, wann ist damit zu rechnen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Tätigkeit des Guttempler-Ordens weiterhin zu ermöglichen, wenn durch das Bezirksamt Neukölln keine Ersatzräume angeboten werden können?

Berlin, den 29. August 1994

Eingegangen am 30. August 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5835

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Deutsche Guttempler-Orden, Distrikt Berlin Brandenburg e. V., ist Eigentümer des Grundstücks Wederstraße 24/26 in Berlin-Neukölln. Das Grundstück wird durch den geplanten Bau der BAB A 100 - 14. Bauabschnitt - gegen Entschädigungsleistungen in Anspruch genommen. Der Baubeginn ist nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens im Herbst 1995 vorgesehen. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Grundstücks Wederstraße 24/26 ist noch nicht bestimmt, da das Bauvorhaben in mehrere Baulose unterteilt werden soll, deren jeweilige Baubeginne unter anderem auch von der erreichbaren Baufreimachung abhängen werden.

Zu 2. und 3.:

Das Gebiet südlich und nördlich der Wederstraße ist als Sanierungsuntersuchungsgebiet nach § 141 BGB eingestuft worden. Gegenwärtig ist das Büro ASM - Arbeitsgemeinschaft für Stadtforschung, Sozialforschung und Mieterberatung - beauftragt, einen Sozialplan für die zu entmietenden und zu verlagernden Grundstücke zu erarbeiten. Ziel des Sozialplanes ist es, die Betroffenen bei der Problematik Entmietung und Verlagerung zu unterstützen.

Dem Deutschen Guttempler-Orden wurde bereits mitgeteilt, sich direkt an die Sanierungsverwaltungsstelle im Stadtplanungsamt Neukölln zu wenden. Es muß davon ausgegangen werden, daß mit Unterstützung des beauftragten Büros ASM für die Suchtberatungsstelle des Deutschen Guttempler-Ordens eine angemessene, zeitgerechte und für alle Seiten einvernehmliche Lösung gefunden wird.

Berlin, den 5. September 1994

Nagel
 Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 10. Oktober 1994

Nr. 5838
des Abgeordneten Norbert Pewestorff (PDS)
über veränderte Bedingungen
der Berliner Wasserbetriebe,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
beim Anschluß an die Kanalisation

Ich frage den Senat:

1. Welche Informationen liegen dem Senat über veränderte Konditionen der Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffent-

lichen Rechts, beim Anschluß von Grundstückseigentümern bzw. deren Grundstücken, an das öffentliche Kanalisationsnetz vor?

2. Wie beurteilt der Senat von Berlin diese Veränderungen gegebenenfalls?
3. Liegen dem Senat von Berlin Informationen über die durchschnittlichen Kosten beim Anschluß an die Kanalisation vor? Welche Informationen hat er über die maximalen Kosten?
4. Haben die Vertreter des Landes Berlin in den Gremien der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Berliner Wasserbetrieben, Einfluß auf eine sozialverträgliche Gestaltung der Anschlußgebühren genommen? Wenn ja, wann und in welchen Gremien?

Berlin, den 24. August 1994

Eingegangen am 30. August 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5838

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für den Anschluß von Grundstücken an das öffentliche Kanalisationsnetz liegen dem Senat folgende veränderte Konditionen der Berliner Wasserbetriebe (BWB) vor:

Bei besonderer nachgewiesener Bedürftigkeit einkommensschwacher Haushalte sind die BWB bereit, die Vorauszahlungen von 50 v. H. zu reduzieren auf 25 v. H. und die Laufzeit der verbleibenden Ratenzahlung von 24 auf 36 Monate zu verlängern. Darüber hinaus verzichten die BWB auf die Berechnung von Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz (2 %) hinaus.

Bereits im Vorfeld der Vertragsgestaltung zur Erstellung eines Hausanschlusses arbeiten die BWB eng mit den Kunden zusammen. Es können danach u. a. individuelle Zahlungsvereinbarungen getroffen werden.

Gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin geht derzeit der Hausanschlußkanal mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung formlos in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

Derzeit wird von den BWB geprüft, die Eigentumsverhältnisse am Hausanschlußkanal dahingehend zu ändern, daß der im öffentlichen Straßenland verlegte Teil zukünftig im Eigentum der BWB verbleiben soll mit der Folge, daß diese insoweit auch die Kosten für Instandhaltung und Wartung tragen werden - voraussichtlich ab 1. Januar 1995.

Die von den Grundstückseigentümern zu entrichtenden pauschalierten Herstellungskosten bleiben jedoch von dieser Regelung unberührt.

Zu 2.:

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) sind seit dem 1. Januar 1994 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, und somit zeichnet der Vorstand des Unternehmens allein verantwortlich für die Schaffung notwendiger, erleichterter Zahlungsmodalitäten.

Die Politik des Senats von Berlin zielt - auch im Hinblick auf die gespannte Haushaltstage - darauf ab, daß die Vertragspartner auf bilateraler Ebene erforderliche Klärungen herbeiführen und den Betroffenen sozial verträgliche Lösungen ermöglicht werden.

Zu 3.:

Ja, der Senat hat gemeinsam mit anderen Interessenten vertraulich Einsicht genommen in die Kalkulation der Preise für den Neubau von Hausanschlußkanälen bei den BWB.

Kalkulationsgrundlage der Hausanschlußkosten für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 waren Firmenrechnungen aus dem Jahre 1991. Die vorgelegten Rechnungen der Fremdleistungen ergaben nach Umrechnung auf den laufenden Meter ohne die zusätzlichen Kosten für die erforderlichen endgültigen Pflasterwiederherstellungen durch die Tiefbauämter und ohne die Zuschläge aus Preissteigerungen sowie technische und kaufmännische Bearbeitung einen Meterpreis, der zwischen 627,00 DM und 799,00 DM je Meter Anschlußlänge lag. Die jährlichen Preiserhöhungen wirken sich dementsprechend stetig steigend auch auf den Meterpreis für die Anschlußlänge aus.

Die Kosten für den Bau der Hausanschlußkanäle werden im wesentlichen durch die Tiefenlage, die Art der Straßenbefestigung und die örtlichen Grundwasserstände beeinflusst.

Die BWB vergeben sämtliche Arbeiten für Hausanschlüsse an Vertragsfirmen, die diese nach Festpreisen eines Jahresvertrages bzw. Leistungsverzeichnisses ausführen, die aus einer Ausschreibung hervorgegangen sind und als Marktpreise für alle Baumaßnahmen an Anschlußkanälen gelten.

Zu 4.:

Die vormals zuständige Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe hat im Jahre 1993 im Verwaltungsrat des ehemaligen Eigenbetriebes auf eine sozial verträgliche Gestaltung der Anschlußgebühren wesentlich Einfluß genommen.

Die mit dem Vorstand der Anstalt des öffentlichen Rechts intensiv geführten Verhandlungen im Jahre 1994 haben letztendlich zu einem konkreten Ergebnis geführt.

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts am 7. September 1994 wurde die Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin (ABE) zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 5. Oktober 1994

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 10. Oktober 1994

Nr. 5856 des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über zukünftige Nutzung des britischen Einkaufszentrums an der Wilhelmstraße in Spandau

Ich frage den Senat:

1. Wird das britische Einkaufszentrum an der Wilhelmstraße in Zukunft als zusätzliche Einzelhandelsverkaufsfläche genutzt werden?
2. Stimmt der Senat der Auffassung zu, daß eine solche Bereitstellung von Einzelhandelsverkaufsfläche angesichts der bereits seit längerem geplanten neuen Verkaufsflächen in Spandau und dem Umland für die bereits bestehenden und auch die neuen Einzelhandelsgeschäfte ökonomisch kaum tragbar sein dürfte?
3. Was gedenkt der Senat gegen die Entwicklung eines Überangebotes von Einzelhandelsverkaufsfläche in Spandau zu unternehmen?
4. Welche alternativen Nutzungsmöglichkeiten des britischen Einkaufszentrums sind denkbar?

Berlin, den 30. August 1994

Eingegangen am 1. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5856

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Der bisherige Verkaufsflächenumfang umfaßt ca. 2 800 m² VKF. Im Rahmen der künftigen Entwicklung dieses Gebietes, mit einer überwiegenden Wohn- und Gemeinbedarfsnutzung, soll das ehemalige britische Einkaufszentrum die erforderlichen Nahversorgungsaufgaben erfüllen. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche wird abgelehnt. Angesichts der eindeutigen Nahversorgungsorientierung und der quantitativen Begrenzung ist die Frage nach der ökonomischen Tragbarkeit bezüglich der bereits bestehenden Einzelhandelsgeschäfte im Hauptzentrum Spandau und im Umland nicht von Relevanz.

Zu 3.:

Entfällt.

Zu 4.:

Entfällt.

Berlin, den 30. September 1994

Dr. Hassemer

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 5. Oktober 1994

Nr. 5862**des Abgeordneten Dr. Peter Meyer (SPD)
über Nutzen-Kosten-Berechnung
zum Ausbau der U-Bahnlinie 5**

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat eine Nutzen-Kosten-Berechnung (standardisierte Bewertung) für den Ausbau des Teilabschnitts der U-Bahnlinie 5 von Lehrter Bahnhof bis Alexanderplatz erstellt? Wenn ja, wie lautet der berechnete Nutzen-Kosten-Faktor? Wenn nein, warum nicht, und wann wird der Senat die Berechnung nachholen?
2. Für welchen Zeitraum ist der Ausbau des Teilabschnitts der U-Bahnlinie 5 von Turmstraße bis Lehrter Bahnhof geplant?

Berlin, den 29. August 1994

Eingegangen am 1. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5862

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der erste Untersuchungsabschnitt für die Verlängerung der U-Bahnlinie U 5 (Planfall I), für den eine standardisierte Bewertung durchgeführt wurde, umfaßt die Strecke vom U-Bahnhof Alexanderplatz bis zum U-Bahnhof Turmstraße. Der Teilabschnitt der U-Bahnlinie U 5 vom Alexanderplatz bis Döberitzer Straße (Lehrter Bahnhof) brauchte in Abstimmung mit dem Bund nicht gesondert betrachtet werden.

Für den Abschnitt Alexanderplatz-Turmstraße ist ein Nutzen-Kosten-Indikator von 1,79 ermittelt worden.

Zu 2.:

Der Bau des Teilabschnittes der U-Bahnlinie U 5 von Döberitzer Straße (Lehrter Bahnhof) bis Turmstraße wird frühestens nach dem Jahre 2002 erfolgen.

Berlin, den 26. September 1994

Prof. Dr. Haase

Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5864**des Abgeordneten Norbert Pewestorf (PDS)
über Situation des früheren Kinos „Kamera“**

Ich frage den Senat:

1. Welche Informationen liegen dem Senat von Berlin über die gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse des zuletzt vom Staatlichen Filmarchiv der DDR genutzten früheren Kinos „Kamera“ vor?
2. Gab oder gibt es Gespräche zwischen Vertretern des Landes Berlin und der Treuhandanstalt über eine Nutzung des früheren Kinos „Kamera“?
3. Hält der Senat von Berlin Bemühungen um eine Öffnung der Räumlichkeiten des früheren Kinos „Kamera“ (für die Bürgerinnen und Bürger von Wilhelmshagen) grundsätzlich für unterstützenswert, und welche Möglichkeiten der Unterstützung sieht er?

Berlin, den 1. September 1994

Eingegangen am 1. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5864

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Gebäude ist mit bestandskräftigem Zuordnungsbescheid der Oberfinanzdirektion vom 25. September 1992 dem Bund zugeordnet worden.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Der Senat hält ein bezirksnahes Kino grundsätzlich für unterstützenswert. Auf die genannten Räumlichkeiten hat er jedoch keinen Einfluß. Abgesehen davon handelt es sich nicht um ein funktionstüchtiges Filmtheater. Die in Frage stehenden Räumlichkeiten wurden nach Umbau eines früher existierenden Kinos „Kamera“ bis 1990 vom ehemaligen Staatlichen Filmarchiv der DDR als Filmbearbeitungsstätte und nur gelegentlich für Vorführungen einzelner Programme genutzt.

Berlin, den 6. Oktober 1994

Ulrich Roloff-Momin

Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 10. Oktober 1994

Nr. 5865
der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch (PDS)
über Kooperation der Länder Berlin und Brandenburg
auf dem Gebiet der beruflichen Bildung

Ich frage den Senat:

1. Auf welche konkreten Ergebnisse kann der Senat bei der Kooperation der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der beruflichen Bildung verweisen?
2. Wie und mit welchen Ergebnissen erfolgt zwischen Berlin und Brandenburg in der betrieblichen Berufsbildung eine Angleichung der berufspolitischen Ziele, Aufgaben, Maßnahmen und Instrumentarien?
3. Wie ist die in der Mitteilung - zur Kenntnisnahme - über die Vorlage eines jährlichen Berufsbildungsberichts (Drs 12/4675) vorgenommene Einschätzung zu interpretieren, daß „ein hohes Maß an Übereinstimmung der Förderprogramme erzielt“ wurde? Was heißt das konkret?

Berlin, den 1. September 1994

Eingegangen am 5. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5865

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg und die Berliner Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport erörtern systematisch berufsbildungspolitische Ziele, Aufgaben, Maßnahmen und Instrumente für die Ausbildungsregion Brandenburg-Berlin. Das Land Brandenburg nimmt an den Sitzungen der Berliner Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation“ teil, der die Spitzenvertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg und des Senats von Berlin angehören, und die vom Regierenden Bürgermeister persönlich geleitet wird.

Im Vordergrund stehen dabei die Ziele „Schaffung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen in der Region“ und „die Steigerung der Qualität der Berufsausbildung“.

Mit den Berliner Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin und den Richtlinien zur Förderung der Berufsausbildung im Land Brandenburg sowie den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Brandenburg werden im jeweiligen Bundesland zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze, die überbetriebliche Berufsausbildung und die Ausbildung im Verbund, die Berufsausbildung von leistungsschwachen Jugendlichen, die Berufsausbildung von Mädchen und jungen Frauen, die Übernahme von Konkurslehrlingen und die Ausbilderqualifizierung gefördert. Mit der Aufnahme gleicher Förderungstatbestände in die Förderungsprogramme der beiden Länder ist ein hohes Maß an Übereinstimmung der berufsbildungspolitischen Elemente erreicht.

Darüber hinaus haben beide Länder gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit den anderen ostdeutschen Bundesländern auf die Verabschiedung der Gemeinschaftsinitiativen des Bundes, der neuen Länder und des Landes Berlin zur Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze für nichtvermittelte Bewerber 1993 und 1994 hingewirkt.

Es ist in den vergangenen Jahren in beiden Ländern gelungen, nahezu allen Bewerberinnen und Bewerbern einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Insbesondere mit der Entwicklung eines abgestimmten Netzes überbetrieblicher Berufsbildungsstätten in

der Region und der Maßnahmen zur Ausbilderqualifizierung steigt die Qualität der Berufsausbildung in den Ländern Brandenburg und Berlin.

Berlin, den 26. September 1994

Jürgen Kleemann
 Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5867
des Abgeordneten Dr. Bernd Köppl
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Organisationsgutachten
über das Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel,
Arzneimittel und Tierseuchen Berlin (LAT)
sowie über das Landesmedizinaluntersuchungsamt
Berlin (LMUA) und die daraus vom Senat
gezogenen Konsequenzen

Ich frage den Senat:

1. Wie teuer waren die Organisationsgutachten über das LAT und das LMUA?
2. Welche konkreten Einzelpunkte wurden in den Organisationsgutachten für das LAT und das LMUA vom Gutachter zur Verbesserung der Gesamtarbeit vorgeschlagen?
3. Hat der Gutachter vorgeschlagen, daß aus den untersuchten Landeseinrichtungen mit sehr unterschiedlicher Aufgabenteilung aus den Bereichen Humanmedizin, Veterinärmedizin, Lebensmittelanalytik, Umweltanalytik, Pharmazie, Vergiftungsberatung etc. ein neues Landesamt aufgebaut werden soll?
4. In welchem Umfang werden Mittel an die Bezirksamter als zukünftige Hauptauftraggeber des neuen Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben (BBGes) verlagert (bitte die Gesamtsumme sowie die Aufteilung auf die einzelnen Bezirke angeben)?
5. In welchem Umfang soll der Berliner Betrieb für zentrale gesundheitliche Aufgaben Privataufträge akquirieren?
6. In welchem Umfang sind die Beschäftigungsstellen von der Akquirierung von Privataufträgen abhängig?
7. Was bedeutet es für den Berliner Betrieb für zentrale gesundheitliche Aufgaben, wenn die Summe der Aufträge aus den Bezirksamtern oder von Privaten nicht die Gesamtkosten des Betriebes decken?

Berlin, den 30. August 1994

Eingegangen am 5. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5867

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Kosten des Gutachtens über das LAT und das LMUA beliefen sich auf insgesamt 724 500 DM.

Zu 2.:

Die wichtigsten Empfehlungen des Gutachtens für die Verbesserung der Gesamtarbeit waren für das LAT

- eine kurzfristige Aufgabenkonzentration und innere Straffung des Instituts mit dem Ziel einer weitestmöglichen optimalen Ausnutzung vorhandener Synergieeffekte,
- ein mittelfristiger Aufgabenausgleich durch Zusammenarbeit mit anderen Ländern (z. B. Ausgliederung von Aufgaben in die Länder Brandenburg und Niedersachsen),
- eine mittel- bis langfristige Neugestaltung der Aufgaben durch Einbindung in ein europäisches System von Prüflaboratorien sowie
- eine weitgehende Erneuerung der EDV-Struktur.

Für das LMUA galten die Empfehlungen

- einer zur Existenzsicherung stärker auf den privaten Markt bezogenen Ausrichtung mit dem Ziel mindestens einer Kostendeckung,
- einer inneren Straffung des Instituts
- einer mittelfristigen Verselbständigung (z. B. in der Rechtsform einer GmbH),
- einer Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg vor allem auf dem Gebiet seltener Untersuchungen und Beratungsleistungen für das öffentliche Gesundheitswesen.

Darüber hinaus sollten in beiden Instituten als Instrumente zur besseren wirtschaftlichen Steuerung eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling eingeführt werden.

Zu 3.:

Nein. Die Senatsverwaltung für Gesundheit hat über das Organisationsgutachten hinaus in der Auswertung des Gutachtens erkannt, daß es sowohl organisatorisch als auch insbesondere wirtschaftlich sinnvoll ist, die derzeit als nachgeordnete Behörden geführten Einrichtungen LAT, LMUA und die Akademie für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin Berlin (AFAUM) sowie die ehemalige Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen (LBGift) und das ehemalige Landesinstitut für Tropenmedizin (LITrop) - beide bereits jetzt schon zusammengeführt zum „Berliner Betrieb Institut für Tropenmedizin und Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen und Embryonaltoxikologie (BITT)“ - unter dem Dach eines Betriebes nach § 26 LHO zusammenzufassen. Dies entspricht im übrigen auch den Zielsetzungen des Senats von Berlin, in verstärktem Maße die Einrichtung von Betrieben nach § 26 LHO zu verfolgen.

Zu 4.:

Die Bezirksstadträte für Finanzen und die Senatsverwaltung für Finanzen haben sich dahingehend verständigt, daß der erforderliche Finanzbedarf im Rahmen der Haushaltswirtschaft 1995 zur Verfügung gestellt wird. Eine Bezifferung der Gesamtsumme bzw. darüber hinaus eine Aufteilung dieser auf die einzelnen Bezirksämter von Berlin kann aus diesem Grunde nicht erfolgen.

Zu 5.:

Der Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) soll so viel wie möglich Privataufträge akquirieren, sofern das mit seiner Stellung als in Betriebsform geführte Dienststelle des Landes Berlin nach § 26 LHO im aufgabenbezogenen Einklang steht.

Zu 6.:

Die gegenwärtigen Beschäftigungspositionen sind mittelbar insoweit von der Akquirierung von Aufträgen abhängig, als diese nach noch zu schaffenden Bearbeitungsparametern zur Auslastung erforderlich sind.

Zu 7.:

Soweit es sich nicht um Vorsorgeleistungen des Landes Berlin, wie z. B. die HIV-Ambulanz, handelt, die ohnehin zuschußfinanziert sind, müßte der Landeshaushalt kurzfristig die Finanzierung

der Deckungslücken mittels Zuschüssen übernehmen und der Betrieb parallel dazu geeignete Strukturmaßnahmen ergreifen, die die Deckungslücken im laufenden Haushaltsjahr, spätestens jedoch im darauffolgenden Haushaltsjahr schließen.

Berlin, den 20. September 1994

Dr. Peter Luther
Senator für Gesundheit

Eingegangen am 27. September 1994

Nr. 5868
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Frauen und Müll

Ich frage den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, in welchem Umfang unbezahlte Mehrarbeit durch die abfallwirtschaftlichen Erfordernisse für die Verbraucher, insbesondere Verbraucherinnen, anfällt?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, zusätzliche Mehrarbeit für die Verbraucherinnen zu vermeiden?
3. Welche Projekte sozialökologischer Dienstleistungen, beispielsweise abfallarme Einkaufsdienste, Windelwaschdienste, Lieferservice für ökologisch angebaute Produkte vom Bauernhof usw. werden vom Land Berlin gefördert?
4. Welche Maßnahmen ergreift der Senat gegenwärtig, um beispielsweise auf Supermärkte einzuwirken, Mehrwegsysteme und unverpackte Ware anzubieten?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für Verbraucherinnen, auch einen finanziellen Anreiz zur privaten ökologischen Abfallwirtschaft zu schaffen?

Berlin, den 29. August 1994

Eingegangen am 5. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5868

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat geht davon aus, daß es nicht unangemessen ist, die Mitarbeit der Verbraucher für den von ihnen selbst verursachten Abfall zu erwarten. Sie wird sich in der Regel auf Mitwirkung beschränken. Es ist zu begrüßen und durchaus nicht zu „vermeiden“, daß Bürger im Müllsektor der Umwelt aktiv werden.

Zu 3.:

Ziel des Senats ist nicht die unmittelbare Subvention solcher wünschenswerten Projekte, eher schon die Verbesserung der Randbedingungen für ihren Erfolg.

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat des weiteren in der Vergangenheit die in Berlin vertretenen Handelsketten nachhaltig zur Steigerung der Mehrwegquoten aufgefordert. Ende September will nun die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz gemeinsam mit einer Handelskette ein Modellprojekt „Abfallarmer Einkauf“ durchführen. Im Rahmen des Projektes sollen zwei Musterfilialen vorbildhaft auf ein abfallarmes Angebot hin umgestellt und in einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung die Akzeptanz bei den Kunden

getestet werden. Die Ergebnisse werden Grundlage für Gespräche mit weiteren Handelsketten sein. Darüber hinaus werden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Abfallarmer Konsum“ des Abfallvermeidungsforums gemeinsam mit Verbraucherverbänden und Vertretern von Handelsketten Umsetzungsstrategien für die Ziele der Abfallvermeidung erarbeitet.

Zu 5.:

Mit fortschreitender Tarifierung der BSR werden verstärkt Anreize geschaffen, auch aus ökonomischen Gründen Abfälle zu vermeiden.

Berlin, den 26. September 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 28. September 1994

**Nr. 5870
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Sanierung von Altlasten im Spandauer Südhafen**

Ich frage den Senat:

1. Wo müssen auf dem Südhafengelände Altlastensanierungen vorgenommen werden?
2. Um welche Art von Belastungen handelt es sich im einzelnen?
3. Sind durch diese Belastungen dauerhafte ökologische Schäden und Gesundheitsgefahren, insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Trinkwassers, zu befürchten?
4. Wer ist Verursacher der Belastungen?
5. Wie hoch werden die Kosten der Altlastensanierungen sein, und wer wird für sie aufkommen?

Berlin, den 1. September 1994

Eingegangen am 5. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5870

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Auf dem Südhafengelände müssen im Bereich sämtlicher Tanklager Boden- bzw. Grundwassersanierungen vorgenommen werden.

Zu 2.:

Insbesondere handelt es sich um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) sowie untergeordnet durch Aromatische Kohlenwasserstoffe (AKW) und Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Zu 3.:

Zur Vermeidung etwaiger Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung sind Sanierungsmaßnahmen zwingend erforderlich.

Zu 4.:

Verursacher sind die jeweiligen Betreiber der Tanklager.

Zu 5.:

Da die Erkundung des gesamten Schadensumfanges noch nicht abgeschlossen ist, läßt sich die Höhe der Sanierungskosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sind die Verursacher bzw. der Grundstückseigentümer heranzuziehen. In jedem Fall wird zunächst geprüft, inwieweit eine Inanspruchnahme der Verursacher ordnungsrechtlich vorrangig durchgesetzt werden kann.

Berlin, den 27. September 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 28. September 1994

**Nr. 5871
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsplatzentwicklung
in Spandau**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Arbeitsplätze sind bei welchen Firmen in den letzten drei Jahren in Spandau abgebaut worden?
2. Was hat der Senat zur Erhaltung der Arbeitsplätze unternommen?
3. Wie viele Arbeitsplätze sind wo in den letzten drei Jahren in Spandau neu geschaffen worden?
4. Hält der Senat das Flächenangebot in Spandau für die verschiedenen Industrie- und Gewerbebranchen für quantitativ und qualitativ ausreichend?
5. Sind Interessenkollisionen zwischen Firmen, die in Spandau angesiedelt sind, und solchen, die sich in Spandau ansiedeln wollen, zu verzeichnen (etwa bezüglich Industrie- und Gewerbeflächen)?
6. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um den verschiedenen Industrie- und Gewerbebranchen die Ansiedlung in Spandau zu erleichtern und etwaige Konflikte zwischen Firmen aufzulösen?

Berlin, den 1. September 1994

Eingegangen am 5. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5871

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Aussagekräftige, umfassende Erhebungen oder Angaben zur Beantwortung dieser Fragen stehen dem Senat insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften, unter anderem seit dem sogenannten „Volkszählungsurteil“, nicht zur Verfügung.

Die Gesamtzahl der Arbeitsplätze in den einzelnen Bezirken von Berlin wird sowohl von den Arbeitsämtern als auch dem Statistischen Landesamt nicht erfaßt und ausgewiesen. Die Statistik der Arbeitsämter ist nach Arbeitsamtsbezirken gegliedert, Spandau ist kein eigenständiger Arbeitsamtsbezirk. Das Statistische Landesamt erfaßt jährlich lediglich im Rahmen der Produktionsstatistik die Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes, für den Handelsbereich erfolgt eine Erfassung etwa alle zehn Jahre. Des-

halb besteht keine Möglichkeit, Aussagen darüber zu machen, wie viele Arbeitsplätze bei welchen Firmen in Spandau in den letzten drei Jahren abgebaut oder neu geschaffen wurden.

Zu 2.:

Aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Interesse ist der Senat in jedem Einzelfall bereit, sein gesamtes Förderinstrumentarium auszuschöpfen, um die Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort Berlin zu sichern und auszubauen. Dies betrifft selbstverständlich auch den Erhalt und die Förderung der Arbeitsplätze im Bezirk Spandau.

Bei nicht vermeidbaren Betriebsverlagerungen bzw. -schließungen ist der Senat, insbesondere die Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen, schon im voraus bemüht, für die betroffenen Beschäftigten arbeitsmarktpolitische Auffangmaßnahmen - vor allem Fortbildungs- und Umschulungsangebote - bereitzustellen. Dadurch soll der Übergang auf neue Arbeitsplätze erleichtert werden.

Dies gelingt jedoch nicht immer. Beispielsweise bei der Schließung eines Produktionsstandortes in Spandau mußte die Senatsverwaltung feststellen, daß die angebotenen Maßnahmen nicht realisiert werden konnten. Das Unternehmen zog die Bereitschaft zur Kofinanzierung der Qualifizierungsangebote zurück, und auch auf Seiten der Belegschaft stießen diese Übergangsmöglichkeiten auf ein nur geringes Interesse.

Im übrigen ist die Arbeitsmarktpolitik des Landes Berlin zunehmend darauf ausgerichtet, bereits im Vorfeld von Entlassungen tätig zu werden und ihr Instrumentarium präventiv einzusetzen.

Um negative Entwicklungen im Vorfeld zu erkennen und auszuschließen, hat der Senat seine Zusammenarbeit mit allen wirtschaftlich relevanten Kräften in Berlin weiter intensiviert, unter anderem im Rahmen der Aktion „Industriedialog“. Hierbei geht es insbesondere darum, Probleme des verarbeitenden Gewerbes am Standort Berlin aufzunehmen und möglichst kurzfristig einer Lösung zuzuführen. Die bisherigen Erfolge des „Industriedialogs“ zeigen, daß der eingeschlagene Weg richtig ist und geholfen hat, den Bestand von Unternehmen und damit die Arbeitsplätze in Berlin zu sichern. Deshalb wird der „Industriedialog“ kurzfristig fortgesetzt.

Zu 4.:

Der vom Abgeordnetenhaus am 23. Juni 1994 beschlossene Flächennutzungsplan stellt für den Bezirk Spandau rd. 556 ha gewerbliche Baufläche dar. Der Senat hält dieses Flächenangebot für ausreichend.

Zu 5.:

Nein. Für etwaige Erweiterungswünsche in Spandau ansässiger Firmen und für Neuaniedlungen im Bezirk stehen gegenwärtig rd. 6 ha landeseigene Gewerbefläche zur sofortigen Verwendung zur Verfügung.

Zu 6.:

Die relevanten Gewerbe- und Industriegebiete im Bezirk Spandau zählen zu den von der EU beihilferechtlich anerkannten Regionalfördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Darüber hinaus gelten seit Juni 1994 für die Gewerbe- und Industrieansiedlung günstigere Konditionen für die Vergabe von Erbbaurechten und es besteht die Möglichkeit zum verbilligten Verkauf landeseigener Grundstücke. Um interessierten Investoren einen zusätzlichen Anreiz zu bieten, ist beabsichtigt, noch im Jahr 1994 das Gelände des ehem. Schlachthofes Spandau in Abstimmung mit dem Bezirk öffentlich auszuschreiben.

Berlin, den 20. September 1994

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 7. Oktober 1994

**Nr. 5875
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD)
über Belästigung der Anwohner
des Haselhorster Dammes in Spandau
durch Straßenlärm**

Ich frage den Senat:

1. Liegt der durch den Verkehr auf dem Haselhorster Damm in Spandau verursachte Lärm über dem für Anwohner zumutbaren Niveau?
2. Ist die Lärmbelästigung der Anwohner im Vergleich mit anderen Straßen in Spandau hoch?
3. In welchem Maße könnte die Lärmentwicklung auf dem Haselhorster Damm durch eine Erweiterung der jetzigen Tempo-30-Zone reduziert werden?
4. Wie wird der Senat gewährleisten, daß die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h konsequent eingehalten wird?
5. Ist eine Umleitung vor allem des LKW-Verkehrs denkbar?
6. Welche anderen Anstrengungen wird der Senat unternehmen, um die Lärmbelästigung im Interesse der Anwohner zu reduzieren?
7. Ist die Förderung einer Lärmschutzsanierung der betroffenen Häuser grundsätzlich denkbar?

Berlin, den 5. September 1994

Eingegangen am 6. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5875

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Die Lärmbelastung liegt unter dem Wert, nach dem auf der Grundlage der vorläufigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm verkehrliche Maßnahmen in Betracht kommen könnten.

Zu 2.:

Nein. Die Lärmentwicklung übersteigt nicht das Niveau vergleichbarer anderer Straßen im Bezirk Spandau.

Zu 3.:

Der Haselhorster Damm ist auf Grund seiner Erschließungsfunktion nicht in die umliegenden Tempo-30-Zonen eingebunden worden. Er entspricht auch durch seine bauliche Gestaltung nicht dem Charakter einer Straße, die für eine zonenwirksame Geschwindigkeitsbeschränkung geeignet erscheint. Daher wären Ausführungen zu einer möglichen Lärmreduzierung bei einer Erweiterung der Tempo-30-Zone rein hypothetisch.

Zu 4.:

Der Polizeipräsident in Berlin zieht im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten auch den Abschnitt mit der Einzelausweisung auf 30 km/h im Haselhorster Damm in die Geschwindigkeitsüberwachung ein.

Zu 5.:

Nein. Der Haselhorster Damm ist derzeit für Lkw die einzige mögliche Zufahrt zum Industriegebiet.

Zu 6.:

Der Senat ist immer bemüht, Lärmbelästigungen für Anwohner durch geeignete Maßnahmen im erträglichen Rahmen zu halten. Er sieht in diesem konkreten Einzelfall jedoch keine rechtliche und finanzielle Möglichkeit, den Verkehrslärm weiter zu reduzieren.

Zu 7.:

Für Lärmsanierungsmaßnahmen an Stadtstraßen bestehen keinerlei gesetzliche Regelungen. Eine Förderung von Lärmschutzmaßnahmen ist also grundsätzlich nicht möglich.

Berlin, den 21. September 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 28. September 1994

**Nr. 5882
des Abgeordneten Prof. Dr. Michael Tolksdorf (F.D.P.)
über gefahrlose Beseitigung
unverbraucher Medikamente**

Ich frage den Senat:

1. Welches sind die rechtlichen und umweltverträglichen Rahmenbedingungen für die schadlose Beseitigung unverbraucher Medikamente, wie ist die gängige Praxis, und welche Defizite sieht der Senat?
2. Ist dem Senat bekannt, daß Apotheken in zunehmenden Maße die Rücknahme unverbraucher Medikamente aus den privaten Haushalten ablehnen, welches sind die Ursachen für dieses Verhalten der Apotheken, und wie gedenkt der Senat, diesem Mißstand abzuwehren?
3. Teilt der Senat die von den Apotheken und auch vom Umwelttelefon vermittelte Ansicht, wonach die in den Haushalten anfallenden unverbrauchten Medikamente unbedenklich dem Hausmüll zugeführt werden können und mit dem Verbrennen bzw. Deponieren des Hausmülls eine gefahrlose Beseitigung gewährleistet ist?
4. Welche rechtlichen und sonstigen dringenden und mittelfristigen Handlungserfordernisse sieht der Senat, und vor welchem Zeithorizont beabsichtigt er, diese zu verwirklichen?

Berlin, den 2. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5882

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach den Einstufungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sind Altmedikamente nicht zu den besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen zu rechnen und können somit über den Hausmüll entsorgt werden. Nach den Festlegungen im Merkblatt über die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sollten Altmedikamente zumindest getrennt gesammelt und gesondert dem Abfall zugeführt werden. Dies hatte in Berlin zur Absprache mit den Apotheken über die kostenlose Rücknahme von Medikamenten aus Privathaushalten und Entsorgung über die BSR geführt, die diese Abfälle der Hausmüllverbrennung direkt zugeführt hat.

Zu 2.:

Dem Senat ist bekannt, daß verschiedene Berliner Apotheken seit 1. Oktober letzten Jahres die kostenlose Rücknahme von Altmedikamenten eingestellt haben. Grund für diese Maßnahme ist die Tatsache, daß die BSR auf Grund eines internen Prüfberichtes des Rechnungshofes diese Entsorgungsleistung nicht mehr kostenlos anbieten und von den Apotheken je 50 l Sack ein Entgelt von rd. 8,50 DM fordern. Die Senatsverwaltung für Stadtent-

wicklung und Umweltschutz versucht seit Bekanntwerden dieser Tatsache durch Verhandlungen mit der BSR, diesen umweltpolitischen Rückschritt rückgängig zu machen.

Zu 3.:

Der Senat ist weiterhin der Auffassung, daß Altmedikamente getrennt gesammelt und der Entsorgung in der Hausmüllverbrennung zugeführt werden sollten, damit eine mißbräuchliche Nutzung durch spielende Kinder und gegebenenfalls eine mögliche Belastung der Deponien vermieden werden kann.

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wird die Gespräche insbesondere mit der Apothekerkammer fortführen, um möglichst kurzfristig eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Berlin, den 6. Oktober 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 7. Oktober 1994

**Nr. 5889
des Abgeordneten Thomas Seerig (F.D.P.)
über Kurden in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Wie sieht die Integrations- und Lebenssituation der Kurden in Berlin aus? Welche konkreten Maßnahmen sind künftig für diese Bevölkerungsgruppe geplant?
2. Welche Einrichtungen für bzw. von Kurden gibt es in Berlin? Wie viele und welche sind als Folge des PKK-Verbotes geschlossen worden? Welche sind seither neu entstanden?
3. Welche Rolle spielen diese Einrichtungen für die Integrationspolitik des Senats? In welchem Umfang erhalten welche Einrichtungen Mittel aus den Landes- oder Bezirkskassen?
4. Teilt der Senat den Eindruck, daß seit dem PKK-Verbot weniger zwischen kurdischen Interessen, wie der Pflege von Kultur und Sprache, und Propaganda für die PKK differenziert wird? Sieht er die Gefahr, daß damit die Solidarisierung der Kurden mit der PKK unnötig gefördert wird? Was wird unternommen, um dieser Gefahr zu begegnen? Was wird vor allem unternommen, um einer Gleichsetzung von „kurdisch“ und „terroristisch“ bei der Bevölkerung entgegenzuwirken?
5. Inwieweit hält der Senat den Polizeieinsatz vom 27. Juli 1994 im kurdischen Kulturzentrum für politisch klug und angemessen? Welche Konsequenzen zieht man für künftige Fälle ähnlicher Art aus Ablauf und Erfolg der Aktion, vor allem aus der vielfältigen Kritik daran?
6. Teilt der Senat die Einschätzung, daß die Art des Einsatzes das Vertrauen der Kurden zur Berliner Polizei belastet hat? Wie soll dieser Vertrauensverlust wieder behoben werden?

Berlin, den 7. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5889

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Integrations- und Lebenssituation der Kurden entspricht im wesentlichen der der Türken. Das heißt, wie bei diesen gibt es

erhebliche Unterschiede des erreichten Integrationsgrades je nach Aufenthaltsdauer, Zuzugsalter, Herkunftsregion, Einkommenssituation, Bildungsvoraussetzungen u. a.

Gewisse besondere Probleme für die Kurden gibt es auf Grund der Sprache, da kurdischsprachiges Personal in Schulen und sozialen Einrichtungen nicht in entsprechendem Maße zur Verfügung steht wie türkischsprachiges. Diese Probleme halten sich jedoch in Grenzen, da die meisten Kurden auch, teilweise ausschließlich, türkisch sprechen und in vielen Einrichtungen auch kurdischsprachiges Personal vorhanden ist.

Der Bedarf für eventuelle besondere Maßnahmen für die kurdischsprachige Bevölkerung wird vom Senat beobachtet und von Fall zu Fall durch geeignete Maßnahmen beantwortet. So soll z. B. zur Zeit in dem bei der Arbeiterwohlfahrt von der Senatsverwaltung für Soziales/Ausländerbeauftragte geförderten Sozialdienst für Arbeitsimmigranten aus der Türkei eine freigewordene Stelle durch einen weiteren kurdischsprachigen Sozialberater besetzt werden. Ein Antrag des Vereins der Eltern aus Kurdistan in Berlin e. V. auf Förderung eines Bildungs- und Beratungsprojekts aus dem Selbsthilfefonds bei der Senatsverwaltung für Soziales wird zur Zeit mit positiver Tendenz geprüft.

Zu 2.:

Zur Zeit werden vom Senat die folgenden spezifisch kurdischen Beratungs- und Betreuungsprojekte finanziert:

Kultur- und Hilfsverein Kurdistan e. V.:

- Kulturarbeit, Beratung und Jugendarbeit -
- Berufsqualifizierung für Flüchtlingsfrauen
- Paul-Lincke-Ufer 44 a
- 10999 Berlin

Kurdisches Zentrum e. V.:

- Jugendarbeit, Kulturarbeit und Beratung
- Dresdner Straße 8
- 10999 Berlin

Hinbun:

- Frauenladen
- Jagowstraße 19
- 13585 Berlin

Helin:

- Kurdisch-Deutsche Kindertagesstätte
- Walterstraße 4
- 12051 Berlin

Als weitere kurdische Einrichtungen, die nicht vom Senat finanziert werden, sind zu nennen:

- Botan - Kurdisches Kulturzentrum (bis zum PKK-Verbot November 1993),
- Kurdisches Institut Berlin,
- Kurdische Akademie,
- Nawcakurd - Deutsch-Kurdisches Kulturzentrum,
- Kurdische Gemeinde,
- Verein der Eltern aus Kurdistan in Berlin,
- Bund demokratischer Geschäftsleute in Berlin.

Als Folge des PKK-Verbotes wurde das Kurdische Kulturzentrum des Vereins Botan geschlossen.

Nach dem PKK-Verbot sind, soweit dem Senat bekannt, die folgenden kurdischen Vereine neu entstanden:

- Kurdische Gemeinde,
- Bund Demokratischer Geschäftsleute in Berlin,
- Einheit der Religiösen Kurdistan,
- Nawcakurd - Deutsch-Kurdisches Kulturzentrum.

Zu 3.:

Die Einrichtungen für bzw. von Kurden spielen eine wichtige Rolle für deren Integration und werden dementsprechend in die politischen Überlegungen des Senats einbezogen. Dies gilt auch

für die kurdischen Vereine im allgemeinen wie generell für die Eigenorganisation der nichtdeutschen Minderheiten. Die gemeinsame Artikulation und aktive Verfolgung der gemeinsamen Interessen ist ein wesentlicher Faktor des vom Senat gewünschten und geförderten Prozesses der Integration der Minderheiten in diese Gesellschaft. Die Eigenorganisationen spielen allerdings dort eine negative Rolle für die Integration, wo politisch extreme Positionen vertreten werden, die gewaltsame Aktivitäten befürworten oder betreiben und so Unfrieden unter den in Berlin lebenden Bevölkerungsgruppen säen.

Zur Frage der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln vgl. die Antwort zu 2.

Zu 4.:

Der Senat teilt nicht den Eindruck, daß seit dem PKK-Verbot weniger zwischen kurdischen Interessen und der Propaganda für die PKK differenziert wird. Er hat im Gegenteil den Eindruck, daß diese Differenzierung auf Grund der Diskussion um das PKK-Verbot zugenommen hat. Von daher sieht er auch derzeit nicht die Gefahr einer ungerechtfertigten Gleichsetzung von „kurdisch“ und „terroristisch“ bei der Bevölkerung. Sollte eine derartige Gefahr in Zukunft sichtbar werden, wird der Senat ihr mit geeigneten Maßnahmen der Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und des direkten Gesprächskontakts mit betroffenen Gruppen entgegentreten.

Zu 5. und 6.:

Der Senat weist darauf hin, daß es vorliegend nicht um die Frage von politischer Klugheit, Angemessenheit oder Vertrauen gehen kann.

Vielmehr erfolgten die Durchsuchungen am 27. Juli 1994 auf Grund von richterlichen Durchsuchungsbeschlüssen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen zwei namentlich bekannte und mehrere unbekannt Besuldigte wegen des Verdachts des gemeinschaftlichen Raubes, der räuberischen Erpressung (Verbrechenstatbestände) sowie des Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Vereinsgesetzes (Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts eines Vereins oder einer Partei - hier: PKK - entgegen einem vollziehbaren Verbot).

Das Landgericht Berlin hat in dem auf die Beschwerde des Deutsch-kurdischen-Kulturzentrums (Nawcakurd) gegen den Durchsuchungsbeschuß sowie die Durchsuchung selbst ergangenen Beschluß vom 24. August 1994 die Durchsuchung des gesamten Gebäudes der Zossener Straße 41 für recht- und insbesondere verhältnismäßig erachtet.

Im übrigen muß die Beurteilung der Lage bei solchen Einsätzen den zuständigen Behörden überlassen bleiben.

Berlin, den 7. Oktober 1994

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 12. Oktober 1994

Nr. 5890

**des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (F.D.P.)
über Aufwand für Amtseinführungen
von leitenden Mitarbeitern der Berliner Polizei**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß bei der Berliner Polizei leitende Mitarbeiter - wie Direktionsleiter, Abteilungsleiter etc. - im Rahmen von Feierstunden in ihr Amt eingeführt werden?
2. Wie viele derartiger Feierstunden fanden 1993 und im ersten Halbjahr 1994 statt?

3. Welche und wie viele Personen werden üblicherweise zu solchen Feierstunden eingeladen
 - a) aus dem polizeilichen Bereich,
 - b) aus anderen Bereichen (Verwaltungen, Politik, Gewerkschaften etc.)?
4. Wie viele Stunden wurden insgesamt für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Veranstaltungen von Frauen und Männern innerhalb der Berliner Polizei aufgewendet?
5. Welche Personal- und Verwaltungskosten entstanden in 1993 und im ersten Halbjahr 1994 für die Feierstunden, und aus welchem Haushaltstitel werden sie gedeckt?
6. Hält es der Senat im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage für sinnvoll, derartige Veranstaltungen auch weiterhin in dem bisherigen Umfang zu fördern oder zu tolerieren?
7. Finden auch in anderen Behörden derartige Feierstunden statt? Wenn ja, bei welchen und in welchem Umfang?

Berlin, den 6. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5890

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 6.:

Die Berliner Polizei ist eine Behörde mit über 30 000 Mitarbeitern, die mit der Erfüllung ihrer schwierigen Aufgaben - wie gerade die Ereignisse der letzten Tage zeigen (Besuch von Präsident Jelzin, EU-Außen-, Innen- und Justizministerkonferenz, Alliiertenabschied und Großer Zapfenstreich, Internationale Konferenz „Neue Traditionen“) - wesentlich dazu beiträgt, Berlin in seiner neuen Rolle als Regierungssitz und leistungsfähige internationale Metropole vor den Augen der Weltöffentlichkeit bestehen zu lassen. Die leitenden Mitarbeiter der Polizei und die herausgehobenen polizeilichen Führungskräfte stehen im Licht der Öffentlichkeit und sind Ansprechpartner für viele gesellschaftliche Gruppierungen. Ein Direktionsleiter ist beispielsweise oft für die innere Sicherheit in mehreren Bezirken verantwortlich, die jeweils für sich schon die Größe mittlerer Großstädte haben. Wenn eine solche Position neu besetzt wird, ist es ein Gebot der inneren und äußeren Öffentlichkeitsarbeit sowie Bestandteil der inneren Führung, den neuen Amtsinhaber in sein Amt einzuführen, respektive den Vorgänger mit Dank und in angemessener Weise in den Ruhestand zu verabschieden. Derartige Feierstunden sind auch Ereignisse, die die Identifikation der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer Behörde Polizei zu stärken vermögen. Sie geben zudem dem politisch Verantwortlichen von Zeit zu Zeit die Gelegenheit, einem größeren Zuhörerkreis aus der Polizeibehörde seine sicherheitspolitischen Überlegungen direkt zu vermitteln. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ist bezüglich der Polizeiangehörigen als Teil des Dienstes anzusehen. Anwesenheitslisten werden nicht geführt.

Zu 7.:

Die Erfassung der für eine Beantwortung erforderlichen Daten wäre nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand zu leisten, so daß hiervon abgesehen wird.

Berlin, den 19. September 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5891 des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (F.D.P.) über Umstrukturierungen bei der Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß mehrere leitende Beamte der Berliner Polizei auf Grund der Umstrukturierung der Berliner Polizei vom 1. Juni 1994 und des damit verbundenen Funktionswechsels in höhere Besoldungsstufen eingruppiert wurden oder eine derartige Höherstufung demnächst zu erwarten ist?
2. Wenn ja, wie hoch ist die Zahl der Mitarbeiter, die im Rahmen der Reform befördert wurden oder demnächst befördert werden?
3. Um wie viele Besoldungsstufen wurden die betroffenen Mitarbeiter im Einzelfall höhergestuft?
4. Wie hoch sind die Belastungen für den Landes- und Polizeihaushalt durch die Höherstufungen?
5. Wie viele Exekutivbeamte wurden durch die Strukturreform freigesetzt?
6. Wie viele der freigesetzten Beamten verrichten ihren Dienst nunmehr tatsächlich „auf der Straße“ - aufgeschlüsselt nach Schutz- und Kriminalpolizei?
7. In welchen Bereichen haben die Umsetzungen dazu geführt, daß Beamte nunmehr mit Aufgaben betraut werden, für die sie nicht ausgebildet sind?

Berlin, den 6. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5891

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Für einen Teil der neuen Organisationseinheiten sind folgende Ämter/Stellen geschaffen worden bzw. sollen geschaffen werden:

- a) Abteilungsdirektor als Leiter des Landespolizeiverwaltungsamtes (Besoldungsgruppe B 2),
- b) Direktor beim Polizeipräsidenten als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 2),
- c) Leitender Direktor beim Polizeipräsidenten als Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität (Besoldungsgruppe B 5),
- d) Direktor beim Polizeipräsidenten als Leiter des Führungsstabes im Landeschutzpolizeiamt [und Vertreter des Landeschutzpolizeidirektors] (Besoldungsgruppe B 2),
- e) Direktor beim Polizeipräsidenten als Vertreter des Leiters des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 2 oder B 3).

Für die Stelle zu Buchstabe d) bedarf es noch der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Haushaltsplan 1995/96 und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes. Für das Amt zu Buchstabe e) muß das Landesbesoldungsgesetz geändert werden.

Zum Abteilungsdirektor als Leiter des Landespolizeiverwaltungsamtes ist ein Leitender Regierungsdirektor (Besoldungsgruppe A 16) und zum Direktor beim Polizeipräsidenten als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten ist ein Leitender Polizeidirektor (Besoldungsgruppe A 16) ernannt worden. Der ehemalige Landespolizeidirektor wurde kraft Gesetzes in das besoldungsgleiche Amt des Leitenden Direktors beim Polizeipräsidenten als Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung

der Regierungs- und Vereinigungskriminalität übergeleitet. Für die Ämter zu den Buchstaben d) und e) sind die Auswahlverfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.:

Die Stellen sind innerhalb des Stellenrahmens der Berliner Polizei weitgehend ausgeglichen worden.

Zu 5.:

Bis Anfang August 1994 sind 441,5 Stellen vom Innen- in den Außendienst verlagert bzw. freigesetzt worden. Außerdem werden bis Ende des Jahres rund 200 Vollzugsbeamte durch Verwaltungskräfte ersetzt. Die Einzelheiten bitten wir, der Mitteilung zur Kenntnisnahme über die Verlagerung von Stellen des Innendienstes in den Außendienst bei der Berliner Polizei vom 11. August 1994 (Drucksache Nr. 12/4691) zu entnehmen.

Zu 6.:

Die der Stellenfreisetzung folgenden personellen Maßnahmen sind ein langwieriger und komplizierter Prozeß, weil hier im Einzelfall unter Berücksichtigung des Amtes, der bisherigen Tätigkeit und des Lebensalters entschieden werden muß, ob ein Beamter direkt in den Außendienst wechseln kann oder - was die Regel sein wird - Zwischenschritte notwendig sind. Mit dieser sozialverträglichen Umsetzung wird einer Forderung des Gesamtpersonalrats der Berliner Polizei Rechnung getragen und der Gefahr einer Versetzungswelle in den vorzeitigen Ruhestand vorgebeugt, die zu erheblichen zusätzlichen Versorgungslasten führen würde. Der Senat bittet um Verständnis, daß von einer wegen der Zwischenschritte sehr aufwendigen Einzelerhebung der Anzahl der durch die Strukturreform freigesetzten und nunmehr im Außendienst eingesetzten Beamten abgesehen worden ist.

Zu 7.:

Beamte des Polizeivollzugsdienstes werden jeweils für das breite Aufgabenspektrum der Laufbahn der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei oder des Gewerbeaußendienstes ausgebildet. Es sind keine Fälle bekannt, daß Vollzugsbeamte nach der Umsetzung mit Aufgaben betraut wurden, für die sich nicht ausgebildet gewesen sind. Eventuelle spezielle oder detaillierte Kenntnisse müssen im Einzelfall durch Fortbildung erworben oder aufgefrischt werden.

Berlin, den 20. September 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 27. September 1994

**Nr. 5896
des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (F.D.P.)
über Verwendung und Finanzierung
des Modells eines Kopfes eines Mordopfers**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Mordkommission der Berliner Polizei bei einem westdeutschen Institut 1991/92 die Rekonstruktion des Gesichtes eines unbekanntem Mordopfers, das im November 1988 im Spandauer Forst gefunden wurde, in Auftrag gegeben hat?
2. Wer hat die Rekonstruktion veranlaßt?
3. Hat die Berliner Polizei mit derartigen Rekonstruktionen bereits Erfahrungen sammeln können? Wie sind die Erfahrungen der Polizei in anderen Bundesländern?
4. Hat die Rekonstruktion zur Identifizierung des Mordopfers beigetragen?
5. Welche Kosten sind entstanden, und aus welchem Haushaltstitel wurden sie bezahlt?

6. Trifft es zu, daß sich die Rekonstruktion derzeit in einem Institut außerhalb Berlins als Anschauungs- und Schulungsobjekt befindet, während der Berliner Polizei nur Fotografien vorliegen, obwohl das Land Berlin Eigentümer der Rekonstruktion ist?

7. Wann wird die aus Steuermitteln finanzierte Rekonstruktion dem Land Berlin zugeführt, und wo wird sie dann aufbewahrt?

Berlin, den 7. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5896

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Der Leiter der für die Aufklärung des Mordfalles zuständigen 4. Mordkommission hat die Rekonstruktion veranlaßt.

Zu 3.:

Soweit polizeihistorisch gesichert, ist dies der erste Fall, in dem in Berlin eine plastische Gesichteweichteilrekonstruktion veranlaßt wurde. Konkrete Erfahrungen aus anderen Bundesländern liegen der Polizeibehörde nicht vor. Es wurden aber bereits Fälle aus dem In- und Ausland in entsprechender Fachliteratur veröffentlicht, so daß dieses Verfahren als geeignetes Fahndungsmittel gilt.

Zu 4.:

Bisher konnte das Opfer nicht identifiziert werden.

Zu 5.:

Die Kosten für die Rekonstruktion betragen 13 675,09 DM und wurden aus dem Haushaltstitel „Fahndungskosten der Berliner Polizei“ bestritten.

Zu 6.:

Herr Prof. Helmer vom Institut für Gerichtsmedizin in Bonn verwendet die Rekonstruktion, die von ihm hergestellt wurde, bei Bedarf in seinen Vorlesungen als Schulungs- und Anschauungsobjekt für seine Studenten. Gegen diese Verfahrensweise bestehen keine Bedenken, zumal die Rekonstruktion für Vergleichsgutachten bei der Überprüfung eingegangener Hinweise auf vermißte Frauen (letztmalig März 1994) bis auf weiteres in Bonn verbleiben muß.

Die Vergleichsgutachten werden zweckmäßigerweise von dem Sachverständigen durchgeführt, der auch die Schädeluntersuchungen für die Rekonstruktion vornahm.

Für die praktische Ermittlungsarbeit der Mordkommission reichen gegenwärtig Lichtbilder aus, so daß zur Zeit das Vorhalten der Rekonstruktion in Berlin nicht zwingend erforderlich ist.

Zu 7.:

Nach Abschluß der Ermittlungen bzw. bei Täterermittlungen nach rechtskräftigem Abschluß des Gerichtsverfahrens wird über den Aufbewahrungsort entschieden werden.

Berlin, den 27. September 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 5. Oktober 1994

**Nr. 5900
des Abgeordneten Otto Hoffmann (F.D.P.)
über ehemaliges Verkehrsamt**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele der im aufgelösten Verkehrsamt vormals beschäftigten Angestellten und Beamten sind inzwischen aus dem Dienst des Landes Berlin ausgeschieden?
2. Wie viele der im aufgelösten Verkehrsamt vormals beschäftigten Angestellten und Beamten konnten auf vorhandene freie Stellen im Dienst des Landes Berlin vermittelt werden?
3. Wie viele der im aufgelösten Verkehrsamt vormals beschäftigten Angestellten und Beamten konnten auf welche neu geschaffenen Stellen innerhalb der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie übernommen werden?
4. Wie viele der im aufgelösten Verkehrsamt vormals beschäftigten Angestellten und Beamten sind derzeit noch mit Restaufgaben des ehemaligen Verkehrsamtes und im Auftrag der Berlin Tourismus Marketing GmbH beschäftigt? Welche Tätigkeitsperspektive stellt sich diesem Personenkreis ab dem 1. Januar 1995?
5. Für wie viele der im aufgelösten Verkehrsamt vormals beschäftigten Angestellten und Beamten konnten in 1994 noch keine Beschäftigungsperspektiven gefunden werden, und mit welchen Aufgaben ist dieser Personenkreis derzeit im einzelnen betraut? Welche Tätigkeitsperspektive stellt sich diesem Personenkreis ab dem 1. Januar 1995?
6. Welches waren die Gründe dafür, daß nach eigenen Aussagen des Senators für Wirtschaft und Technologie für 1994 lediglich 4 Mitarbeiter noch Restaufgaben des Tourismusmarketing wahrzunehmen hatten, andererseits nur 6 der insgesamt 122 Beschäftigtenpositionen des ehemaligen Verkehrsamtes im Haushaltsplan 1994 mit einem entsprechenden Wegfallvermerk versehen waren?
7. Ist die in den allgemeinen Erläuterungen zum Haushaltsplanentwurf 1995/1996 wiederholte Formulierung „... nach dem endgültigen Aufbau der Berlin Tourismus Marketing GmbH...“ dahingehend zu verstehen, daß auch in 1995 und 1996 Aufgaben der Gesellschaft durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie wahrgenommen werden sollen? Wenn ja, welche, mit welchem personellen Aufwand sollen diese erledigt werden, welche Sachmittel in welcher Höhe sind in welchen Haushaltstiteln dafür im einzelnen vorgesehen, und welches sind die Ursachen für das Verbleiben dieser Aufgaben bei der Senatsverwaltung?
8. Welches Konzept vor welchem Zeithorizont verfolgt der Senat, damit die in den Haushaltsentwürfen 1995/1996 immer noch ausgewiesenen 115 Beschäftigtenpositionen und 2 Beamtenstellen des ehemaligen Verkehrsamtes auch tatsächlich wegfallen werden und die mit der Gründung der Berlin Tourismus Marketing GmbH (BTM) beabsichtigten Haushaltseinsparungen auch kassenwirksam werden können?

Berlin, den 31. August 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5900

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am 1. Oktober 1993 nahm die Berlin Tourismus Marketing GmbH (BTM) ihre Arbeit auf. Seit dem 1. Oktober 1993 sind sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Verkehrsamtes aus dem Dienst des Landes Berlin ausgeschieden.

Zu 2. und 3.:

Seit dem 1. Oktober 1993 wurden zehn Beschäftigte des ehemaligen Verkehrsamtes in freien Stellen/Planstellen im Dienst des Landes Berlin untergebracht (einschließlich Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie - Kapitel 13 00).

Bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie wurden seit dem 1. Oktober 1993 keine neuen Stellen oder Beschäftigungspositionen geschaffen.

Das Kapitel 13 50 (Verkehrsamt) wurde zum Haushaltsjahr 1994 aufgelöst. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und um dem Parlament die Kontrolle zu erleichtern, werden die Personalausgaben des ehemaligen Verkehrsamtes beim Kapitel 13 00 unter der Überschrift „ehemaliges Verkehrsamt“ veranschlagt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß sich seit der Auflösung des Kapitels 13 50 der Bestand an Stellen/Beschäftigungspositionen wie folgt entwickelte:

Haushaltsjahr 1993 = 142
Haushaltsjahr 1994 = 134

Subtrahiert man von den im Haushaltsjahr 1993 ausgewiesenen Stellen/Beschäftigungspositionen die 8 vorab zum Haushaltsjahr 1994 aufgegebenen Stellen/Beschäftigungspositionen, die in den Antworten zu 1. und 2. erwähnt 17 Beschäftigten und die Zahl der 12 Stellen/Beschäftigungspositionen, die zum Doppelhaushalt 1995/96 mit einem uneingeschränkten Kw-Vermerk versehen wurden, dann gelangt man als Ergebnis zu der Zahl von 105 Dienstkräften, deren Beschäftigung in den Antworten zu 4. und 5. dargestellt wird. Es läßt sich feststellen, daß vom Haushaltsjahr 1993 zu den Haushaltsjahren 1995/96 22 Stellen/Beschäftigungspositionen kassenwirksam abgesetzt werden konnten.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie ist und bleibt bestrebt, die Zahl der mit Kw-Vermerken versehenen Stellen/Beschäftigungspositionen nachhaltig zu reduzieren.

Zu 4. und 5.:

Die BTI (Berlin-Touristen-Information) beschäftigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Verkehrsamtes in folgenden Bereichen:

– Reservierung und Unterbringung	20
– Auskunftsstellen	62
– Versand	12
– IuK, Btx, Veranstaltungskalender	6
– Allgemeine Verwaltung, Schreib-, Botendienst	5
	105

Da die BTM das Reservierungsgeschäft erst im Laufe des Jahres 1995 und die Auskunftsstellen zeitlich erst danach betreiben wird, betreut und berät die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie mit den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Touristen zunächst weiter. Der Versand unterstützt die Auskunftsstellen und den Bereich Reservierung und Unterbringung. Gleiches gilt für die Bereiche IuK, Btx sowie Veranstaltungskalender. In allen genannten Bereichen besteht ein Einstellungsstopp.

Für diese Dienstkräfte mußte deshalb für 1994/95 noch keine Beschäftigungsperspektive gefunden werden.

Zu 6.:

Tourismusmarketing ist die Kernaufgabe der BTM. Eine sofortige und umfassende Aufgabenwahrnehmung zum 1. Oktober 1993 war jedoch nicht möglich, da die BTM ihre Tätigkeit mit einer geringen Zahl von Beschäftigten begann. Dennoch wurden für 1994 sechs Wegfallvermerke an den Stellen/Beschäftigungspositionen angebracht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antworten zu 4. und 5. verwiesen.

Zu 7.:

Ja, mit dem zur Frage 4. und 5. beschriebenen Personalaufwand. Für das ehemalige Verkehrsamt wurden für den Haushalt 1995/1996 keine Sachmittel (Zweckausgaben) angemeldet. Die

für die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Ausgaben sind in den dafür vorgesehenen Titeln für allgemeine sächliche Verwaltungsausgaben enthalten.

Zu 8.:

Die BTM wird im Laufe des Jahres 1996 so positioniert sein, daß sie alle für Berlin tourismuspolitisch notwendigen Aufgaben erfüllen kann. Zur Zeit wird mit der BTM darüber verhandelt, zu welchen Bedingungen sie Auskunftsstellen betreiben wird. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ehemaligen Verkehrsamtes durch die BTM werden gegenwärtig geprüft. Da die BTM eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, also ein anderer Arbeitgeber als der öffentliche ist, bedarf es dazu ihrer Zustimmung und des Einvernehmens der Beschäftigten. Sollte ein Einsatz möglich sein, wäre auch kurzfristig eine kassenwirksame Haushaltseinsparung erreichbar. Sofern dies nicht möglich ist, müßten die verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Personalüberhang gemeldet werden.

Berlin, den 30. September 1994

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft und Technologie

Eingegangen am 12. Oktober 1994

Nr. 5903
des Abgeordneten Dr. Winfried Hampel (F.D.P.)
über Stand der Arbeiten am Friedhofsentwicklungsplan

Ich frage den Senat:

1. Ist es zutreffend, daß 1989 ein Friedhofsentwicklungsplan für den Bereich Westberlin aufgestellt worden ist, der bisher den konfessionellen Trägern von Friedhöfen nicht zur Kenntnis gebracht bzw. nicht mit ihnen abgestimmt worden ist?
2. Erfolgte inzwischen eine Fortschreibung unter Berücksichtigung des gesamten Landesterritoriums, und wann ist damit zu rechnen, daß die davon betroffenen Betreiber den Plan zur Kenntnis bekommen?
3. In welcher Form erfolgte bei der Aufstellung des Planes eine Einbindung der konfessionellen Träger, und wurden gegebenenfalls inzwischen Teilergebnisse mit diesen abgestimmt?

Berlin, den 6. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5903

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein, eine Entwicklungsplanung im Sinne eines Handlungskonzeptes besteht noch nicht. In einem 1988/1989 im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Abteilung III, erstellten Gutachten wurden lediglich Grundlagen für einen Friedhofsentwicklungsplan für Berlin (West) erarbeitet.

Zu 2.:

1992 fand für den Ostteil der Stadt eine ergänzende Untersuchung statt. Für Entscheidungen zur Friedhofsentwicklung sind neben den vorliegenden Erfassungen noch weitere detaillierte, auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigende Erhebungen notwendig. Sie ergeben sich u. a. aus der Bestattungspraxis

(Anzahl der Bestattungen pro Jahr, Art der Bestattungen, Nutzungsbeschränkungen durch Dauerruherechte, Denkmalschutzobjekte) sowie aus den über die Bestattung hinausgehenden Funktionen der Friedhöfe im Grünsystem der Stadt. Erst danach sind konkrete Aussagen zur langfristigen Friedhofsentwicklung in der Stadt möglich.

Zu 3.:

Das Grundlagenmaterial für die Erhebungen wurde mit Unterstützung aller Friedhofsträger erarbeitet. Von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wurden 1993/94 Ergänzungen hinsichtlich der statistischen Ausgangsdaten und Analysen zur Nutzungsintensität der einzelnen Friedhöfe vorgenommen. Es ist beabsichtigt, diese Unterlagen den einzelnen Friedhofsträgern noch in diesem Jahr vorzustellen, um zu einvernehmlichen Schlußfolgerungen für die weitere Friedhofsentwicklungsplanung zu gelangen.

Berlin, den 26. September 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5904
des Abgeordneten Dr. Winfried Hampel (F.D.P.)
über Beräumung der Wederstraße in Neukölln

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Häuser müssen für den Bau der Bundesautobahn A 100 nach Treptow in der Wederstraße geräumt werden?
2. Wie viele Ersatzgrundstücke bzw. Objekte sind den Eigentümern bisher angeboten worden, und wer ist für die Bearbeitung der Ansprüche verantwortlich?
3. Ist es gewährleistet, daß dem Guttempler-Orden bis zum Jahresende 1994 ein Ersatzobjekt angeboten wird, damit eine reibungslose Verlagerung ohne Einschränkung der Aktivitäten des Ordens erfolgen kann bzw. wann wird gegebenenfalls ein Angebot unterbreitet?

Berlin, den 6. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5904

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für den Bau der geplanten Bundesfernstraße BAB A 10 - 14. Abschnitt Neukölln - müssen nach derzeitigem Planungsstand in der Wederstraße 85 Gebäude in Anspruch genommen werden.

Zu 2.:

Die Bearbeitung der Ansprüche wird derzeit vom Bezirksamt Neukölln vorgenommen. Mit Beginn des Planfeststellungsverfahrens wird sich die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen als Auftragsverwaltung des Bundesverkehrsministeriums in den Prozeß der Baufreimachung des Planungsgebiets einschalten.

Das Grundstücksamt Neukölln hat bisher mit sieben Anspruchsberechtigten Kontakt aufgenommen. Zwei Anspruchsberechtigte konnten entschädigt werden, die fünf anderen haben die Entschädigungsangebote bisher nicht angenommen.

Zu 3.:

Der Planfeststellungsbeschluß für den Autobahnabschnitt 14 Neukölln wird voraussichtlich erst im Herbst 1995 vorliegen, so daß für die Verlagerung der Suchtberatungsstelle des Deutschen Guttempler-Ordens Berlin-Brandenburg e. V. noch einige Zeit zur Verfügung steht. Dem Deutschen Guttempler-Orden wurde bereits mitgeteilt, sich direkt an die Sanierungsverwaltungsstelle im Stadtplanungsamt Neukölln zu wenden, um hier eine angemessene, zeitgerechte und für alle Seiten einvernehmliche Lösung zu finden.

Berlin, den 30. September 1994

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 6. Oktober 1994

**Nr. 5908
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU)
über durch den 2. Förderungsweg
geförderte Wohnungen**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Wohnungen wurden 1993 und 1994 nach dem 2. Förderungsweg errichtet bzw. bewilligt, zu welcher Einstiegsrente und für welche Förderungsdauer?
2. Wie sollen sich die Brutto-Kaltermieten während des Förderungszeitraumes entwickeln?
3. Wie wird die Miethöhe nach Ablauf des Förderungszeitraumes bemessen sein?

Berlin, den 6. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5908

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Berliner Zweiten Förderungsweg (vertraglich vereinbarte Förderung) wurden 1993 9 201 WE mit einer durchschnittlichen Förderungsdauer von 16,8 Jahren bewilligt. Die bewilligten Anfangsmieten verteilen sich wie folgt:

Bewilligungsmiete DM/m ²	geförderte WE	in v. H.
9,00 - 10,00	2 491	27
10,01 - 12,00	3 406	37
12,01 - 14,00	1 992	22
14,01 - 16,00	1 111	12
16,01 - 18,00	201	2

Die durchschnittliche Bewilligungsmiete betrug 12,96 DM.

Im Wohnungsbauprogramm 1994 wurden bis zum 7. September 1994 5 601 WE bewilligt. Die bewilligten Anfangsmieten verteilen sich wie folgt:

Bewilligungsmiete DM/m ²	geförderte WE	in v. H.
9,00 - 10,00	845	15
10,01 - 12,00	2 524	45
12,01 - 14,00	1 833	33
14,01 - 16,00	338	6
16,01 - 18,00	61	1

Die durchschnittliche Bewilligungsmiete beträgt bis zum jetzigen Zeitpunkt 12,69 DM.

Nach dem derzeitigen Bewilligungsstand ergibt sich für das Wohnungsbauprogramm 1994 bisher eine durchschnittliche Förderungsdauer von 19,5 Jahren.

Zu 2.:

Wie die Betriebskosten künftig steigen werden, darüber kann keine Aussage getroffen werden. Die Mietsteigerungen, die sich aus dem Abbau der Förderungsmittel ergeben, werden vertraglich zwischen dem Bauherrn und der Investitionsbank Berlin vereinbart. Die Förderungsmittel verringern sich nach Ablauf von jeweils 15 Monaten um jeweils 0,50 DM bis 0,75 DM je m² Wohnfläche monatlich. Es kann auch eine Verringerung jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von 12 Monaten vereinbart werden.

Zu 3.:

Die Miethöhe nach Ablauf des Förderungszeitraumes ist abhängig von der Höhe der Bewilligungsmiete, dem planmäßigen Förderungsmittelabbau und der Förderungsdauer, die zwischen 7 und 25 Jahren vereinbart werden kann. Objekte mit geringer Anfangsmiete und geringem Förderungsabbau haben in der Regel eine längere Förderungsdauer. Nach Ablauf der Förderung sind Mieterhöhungen im Rahmen des Miethöhegesetzes zulässig.

Berlin, den 27. September 1994

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 29. September 1994

**Nr. 5910
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU)
über Gauck-Überprüfung der Berliner Lehrer**

Ich frage den Senat:

1. Welche Ergebnisse hat die Überprüfung der Berliner Lehrer durch die Gauck-Behörde ergeben?
 - a) Wie hoch ist die Zahl der von der Gauck-Behörde geltenden Erkenntnisfälle,
 - b) wie hoch ist die Zahl der notwendigen Kündigungen (beide Antworten bitte getrennt nach Bezirken)?
2. Welche Verfahren wurden von den Bezirken angewandt, um dem Einzelfall gerecht zu werden?
3. Wie hat der Senat sichergestellt, daß einerseits den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen wird, andererseits aber vergleichbare Maßstäbe über die Bezirke hinweg gelten?
4. Wer war für die Überprüfungen der „Gauck-Erkenntnisse“ in den Bezirken letztlich verantwortlich?
5. Gab es in den Bezirken Unkorrektheiten bei der Bearbeitung und gegebenenfalls in welchen Bezirken?
6. Kann sichergestellt werden, daß für Lehrer, die Kolleginnen und Kollegen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler im Auftrag der Stasi bespitzelt haben, kein Platz in der Berliner Schule ist?

Berlin, den 6. September 1994

Eingegangen am 8. September 1994

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5910

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Unsere letzte Umfrage, die vom 1. Juni dieses Jahres datiert, ergab folgenden Stand:

Die Gauck-Behörde hat bisher insgesamt 16 666 der 17 814 beschäftigten Lehrkräfte überprüft. Das sind rund 93 %. Nach den Ergebnissen gibt es bisher 415 Erkenntnisfälle, das heißt, rund 2,4 % der Überprüfungen ergaben entsprechende Erkenntnisse. Auf die als Anlage beigefügte detaillierte Aufstellung wird hingewiesen.

Für die Beantwortung der übrigen Fragen können die erforderlichen Ermittlungen und Abstimmungen leider nicht termingerecht abgeschlossen werden. Wir bitten deshalb um

Fristverlängerung bis Anfang November 1994.

Berlin, den 28. September 1994

In Vertretung

Ulrich Arndt

Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 5. Oktober 1994

Anlage

„Gauck“-Überprüfung

Bezirke	Übersendung des Erhebungsbogens an die „Gauck“-Behörde	Stand der Rückläufe	Zahl der Erkenntnisfälle	ggf. veranlaßte Maßnahmen
Prenzlauer Berg 1 209	vollständig	1 117	42	3 fristlose Kündigungen 12 Einzelfallprüfungen stehen noch aus 27 konnten unbedenklich beschäftigt werden
Friedrichshain 1 265	vollständig	1 193	50	44 Gespräche bisher 1 Auflösungsvertrag 3 ordentliche Kündigungen 4 außerordentliche Kündigungen 2 Fälle noch keine abschließende Entscheidung
Stand 21. März 1994				
Weißensee 758	vollständig	729	48	8 Kündigungen 2 Auflösungsverträge 12 Fälle werden noch überprüft durch PR der Lehrer 20 Militärischer Nachrichtendienst, daher keine Aussage, nochmalige Überprüfung in zwei Jahren
Pankow 1 532	vollständig	1 382	18	6 Kündigungen 1 Aufhebungsvertrag 1 Einzelfallprüfung (Akte noch nicht auffindbar) 3 Ausgeschiedene 3 Einzelfallprüfungen mit Weiterbeschäftigung 2 Gesamt ... 2 noch offene Entscheidungen 1 × wegen Krankheit 1 × keine Zustimmung zur Kündigung

Bezirke	Übersendung des Erhebungsbogens an die „Gauck“-Behörde	Stand der Rückläufe	Zahl der Erkenntnisfälle	ggf. veranlaßte Maßnahmen
Treptow 1 297	vollständig	1 172	29 (bereits ausgewertet)	12 Kündigungen 3 Kündigungsvorhaben noch nicht abgeschlossen 17 Abmahnungen 7 noch ausstehende Einzelgespräche und ggf. arbeitsrechtliche Entscheidungen
Lichtenberg 2 080	vollständig	1 845	117	15 Kündigungen 5 Auflösungsverträge 10 Vorruehständer 1 Verstorbener 1 Versetzung nach Pan- kow (Auskunft wurde übermittelt)
Hohenschönhausen 1 879	1 816	1 657	27	bisher 8 Kündigungen 2 Suspendierungen 2 Nachfragen bei der Gauck-Behörde
Hellersdorf 1 427	vollständig	1 387	51	46 Einzelgespräche, aber Weiterbeschäftigungen 1 erneute Anfrage bei der Gauck-Behörde 2 noch zu führende Ge- spräche 3 außerordentliche Kündigungen
Stand: 31. März 1994				
Mitte 1 200	vollständig	1 083	12	12 Gauck-Auskünfte führten zur Kündigung
Marzahn 3 181	vollständig	3 170	-	53 Beendigungen von Arbeitsverhältnissen
Köpenick 1 830	vollständig	1 799	21	8 Kündigungen 1 Auflösungsvertrag 7 Fälle noch offen 5 Einzelfallprüfungen, die wegen Aktenein- sichtnahme unterbro- chen wurden
Spandau 156	vollständig	132	-	
17 814		16 666	415 2,4 %	

Nr. 5914
des Abgeordneten Rudolf Müller (CDU)
über Baugenehmigungen für Dachgeschoßbauten

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß im Bezirk Schöneberg Baugenehmigungen für Dachgeschoßausbauten unter Hinweis auf fehlende Infrastruktur in zunehmenden Maße nicht mehr erteilt werden?
2. Wie bewertet der Senat angesichts des unvermindert hohen Wohnungsbedarfs dieses Verhalten?
3. Welche Schritte der Rechts- und Fachaufsicht gedenkt der Senat gegen das Bezirksamt Schöneberg zu ergreifen, da Baugenehmigungen als Verwaltungsakte ausschließlich nach Recht und Gesetz und nicht nach dem politischen Ermessen von Bezirksamtsmitgliedern zu erfolgen haben?

Berlin, den 7. September 1994

Eingegangen am 9. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5914

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

In Anbetracht des unvermindert hohen Wohnungsbedarfs und der vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Erleichterungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau hält die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen eine an der bisherigen restriktiven Rechtsprechung orientierte Einstellung zum Dachraumausbau für nicht mehr sachgerecht und vor allem auch unbegründet: Die Menschen, die den Wohnraum benötigen, leben bereits - überwiegend in den bevölkerungsreichen Gebieten - innerhalb der Stadt. Somit sind die Ansprüche an Freiflächen, Infrastruktur, Stellplätze usw. schon vorhanden und werden nicht etwa durch den Ausbau von Dachräumen erzeugt. Durch ihn findet im wesentlichen eine Dichterverschiebung zwischen den Innenstadtebenen und innerhalb dieser Gebiete statt.

Der Bedarfsdruck kommt nicht so sehr aus den Außenbereichen, sondern vor allem aus den dichtbesiedelten Gebieten selbst. Hier kann der Dachausbau sogar zu einer Verbesserung der Wohnverhältnisse führen.

Zu 3.:

Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechts- und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der nachgeordneten Ordnungsbehörden durch diese selbst und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens. Fachaufsicht bedeutet nicht mittelbare Erledigung von Aufgaben, die an sich der Aufsichtsbehörde zustehen, sondern eine Übertragung von Aufgaben auf den Beaufichtigten, um dessen Sach- und Fachverstand sowie dessen Ortsnähe zu nutzen. Zwar ist es der fachaufsichtlichen Behörde erlaubt, die Geschäftsführung seitens der beaufichtigten Behörde nach ihrem Befinden bis in die Einzelheiten zu lenken (Abghs.-Drs.2/1572 zu § 8 AZG). Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Fachaufsicht durch das zuständige Senatsmitglied so stark erweitert wird, daß den Bezirken keine selbständigen Entscheidungsbefugnisse bleiben. Vielmehr soll die Fachaufsichtsbehörde nur sporadisch und aus begründetem Anlaß in bestimmten Einzelfällen - also nicht bei Gesamtkomplexen von Einzelfällen wie z. B. bei allen in Schöneberg beantragten Dachraumausbauten - von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn alle Fälle zu Einzelweisungen führen würden.

Eine generelle Weisung an das Bezirksamt, den vom Bundesgesetzgeber mit dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz vom 17. Mai 1990 und dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 geschaffenen Genehmigungsspielraum großzügig und bedarfsorientiert auszuschöpfen, war somit aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich.

Um dennoch eine stadtweit einheitliche und sachdienliche Behandlung von Anträgen auf Dachausbau zu sichern, hatte die Senatsverwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz als Widerspruchsbehörde bis zum Inkrafttreten des vom Abgeordnetenhaus verabschiedeten Verwaltungsreformgesetzes am 19. Juli 1994 berechtigten Widersprüchen gegen die vom Bezirk versagten Vorhaben abgeholfen.

Auf Grund der mit dem Verwaltungsreformgesetz verlagerten Zuständigkeit der Widerspruchsentscheidung auf die Bezirke ist diese Möglichkeit vorerst entfallen. Diese Verlagerung war, wie dem Fragesteller bekannt sein dürfte, politisch ausdrücklich gewollt.

Die Senatsverwaltung ist dennoch zur Zeit bemüht, sich künftig durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung den Erlaß von Widerspruchsbescheiden unter anderem auch bei Versagungen von Dachraumausbauten vorzubehalten.

Berlin, den 7. Oktober 1994

NageI

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. Oktober 1994

Nr. 5915
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über 3 % weniger Energie in den Hauptverwaltungen -
Plan und Wirklichkeit

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch lagen die Kosten des Energieverbrauchs in den Hauptverwaltungen 1993?
2. Wie hoch sind die Energiekosten der Hauptverwaltung, die der Haushaltsplan des Senats jeweils für die Jahre 1994, 1995 und 1996 veranschlagt?
3. Wieviel finanzielle Mittel für Energiesparmaßnahmen stehen der Hauptverwaltung für 1994 zu, gemäß dem Beschluß des Abgeordnetenhauses, in allen Verwaltungen 3 % an Energiekosten einzusparen und die freiwerdenden finanziellen Mittel für entsprechende Investitionen zur Verfügung zustellen?
4. Wie viele Anträge mit jeweils welchem finanziellen Umfang werden bis zum 31. August 1994 aus der Hauptverwaltung gestellt, um gemäß dem „3 %-Beschluß“ Mittel für energiesparende Maßnahmen abzurufen (bitte einzeln auflisten)?

Berlin, den 7. September 1994

Eingegangen am 9. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5915

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat geht davon aus, daß sich die Kleine Anfrage auf die bei den Titeln 517 03 - Fernheizung -, 517 04 - Flüssige Brennstoffe -, 517 05 - Feste Brennstoffe, Flaschengas für Heizzwecke -, 517 21 - Strom - und 517 22 - Gas - vorgesehenen Ausgaben bezieht.

Die Ausgaben im Bereich der Hauptverwaltung betragen bei diesen Titeln im Jahre 1993 insgesamt rund 181 Mio. DM.

Zu 2:

Bei den genannten Titeln sind für 1994 rund 181 Mio. DM und für 1995 und 1996 je rund 185 Mio. DM veranschlagt.

Zu 3:

3 v. H. von 181 Mio. DM sind rechnerisch 5,43 Mio. DM.

Zu 4:

Es sind bis zum 31. August 1994 drei Anträge für energiesparende Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 653 000 DM aus der Hauptverwaltung gestellt worden. Es sind dies im einzelnen:

Flatow-Oberschule Köpenick	300 000 DM
Amtsgericht Weißensee	250 000 DM
Amtsgericht Pankow	103 000 DM.

Bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen liegen derzeit rund 20 weitere, bereits ausgeführte und aus Kapitel 12 00, Titel 619 00 vorfinanzierte Maßnahmen zur Prüfung vor, damit sie aus vorgenanntem Ansatz umfinanziert werden können.

Berlin, den 26. September 1994

In Vertretung
Heubaum
Senatsverwaltung für Finanzen

Eingegangen am 5. Oktober 1994

Nr. 5929
des Abgeordneten Thomas Seerig (F.D.P.)
über Durchführungsvorschriften für §§ 75 ff.
Ausländergesetz

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat der Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. Juni 1994 (Nr. 12/4531, Plenarprotokoll 69, S. 6017 d) bekannt, daß per 1. Juli 1994 der von den Berliner Verwaltungen erarbeitete Entwurf der Durchführungsvorschriften zu den Paragraphen 75 ff. Ausländergesetz in Kraft gesetzt wird, soweit es bis dahin keine bundeseinheitliche Regelung gibt?
2. Ist bis zum 1. Juli 1994 eine bundeseinheitliche Regelung erlassen worden?
Wie sieht diese Regelung gegebenenfalls aus?
3. Wann wurde die Berliner Regelung den betroffenen Verwaltungen bekannt gemacht?
Welche Erfahrungen haben die Berliner Verwaltungen in den ersten Monaten mit diesen Regelungen gemacht?
4. Kann aus dem geringen Echo der Fachöffentlichkeit auf den Erlaß der Regelungen geschlossen werden, daß der Senat seiner Pflicht zur Umsetzung nicht nachgekommen ist?
Wenn ja, seit wann befolgt die Verwaltung Beschlüsse des Parlaments nicht mehr?
Inwieweit läßt dies Rückschlüsse auf das Verfassungsverständnis des Senats und der Senatsverwaltung für Inneres zu?

Berlin, den 14. September 1994

Eingegangen am 15. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5929

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Der von den betroffenen Berliner Verwaltungen im Zusammenwirken mit dem Datenschutzbeauftragten im Sommer 1991 einvernehmlich erarbeitete Entwurf von vorläufigen Anwendungshinweisen zu den §§ 75 ff. des Ausländergesetzes ist den beteiligten Stellen mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres vom 15. August 1991 übermittelt worden. In der Praxis haben sich die in Frage kommenden Dienststellen des Landes Berlin an der damals konzipierten Verfahrensweise orientiert, auch ohne daß diese als verbindliche Regelung festgelegt worden ist.

Entgegen der bisherigen Einschätzung konnten die bundeseinheitlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz, die das Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen hat, nicht bis zum Sommer des Jahres fertiggestellt werden. Daher hat die Senatsverwaltung für Inneres entsprechend dem Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. Juni 1994 den beteiligten Berliner Verwaltungen mit Schreiben vom 27. September 1994 mitgeteilt, daß die im Sommer 1991 erarbeitete Verfahrensweise als verbindliche Vorabregelung bis zum Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz gelten soll.

Berlin, den 27. September 1994

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 5. Oktober 1994

Nr. 5932
des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (F.D.P.)
über Verzicht auf Gebühren für falsches Parken

Ich frage den Senat:

1. Weshalb verzichtet die zuständige Behörde des Landes Berlin darauf, bei nicht gezahlten Gebühren für falsches Parken, Mahnungen zu versenden? Weshalb stellt die zuständige Behörde das Verfahren in den genannten Fällen vielmehr ein?
2. Bis zu welcher Gebührenhöhe wird nach dem vorgenannten Verfahren vorgegangen?
3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß unabhängig von den Kosten dieses Verfahren nicht dazu angetan ist, die Bürger zur Rechtstreue und Respektierung der Straßenverkehrsordnung zu bewegen?

Berlin, den 14. September 1994

Eingegangen am 15. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5932

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Gegen falsches Parken werden von der Bußgeldbehörde des Polizeipräsidenten Verwarnungs- und bei schweren Verstößen Bußgeldbescheide erlassen. Hierbei handelt es sich überwiegend

um Kennzeichenanzeigen gegen den Halter des verkehrswidrig parkenden Fahrzeugs. Läßt sich nicht ermitteln, ob der Halter auch der schuldige Fahrer war, muß die Bußgeldbehörde das Verfahren einstellen. Dem Halter werden dann die Verfahrenskosten in Höhe von 34,- DM, einschließlich Zustellgebühren, durch einen Kostenbescheid auferlegt. Der Kostenbescheid ergeht in jedem Fall, unabhängig von der jeweiligen Höhe des Verwar- nungs- oder Bußgeldes. Der Halter muß außerdem seine eigenen Kosten, z. B. bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes, tragen.

Zu 3.:

Auch der Senat empfindet diese Verfahrensregelung als unbe- friedigend. Er unterstützt deshalb die Bemühungen des Bundes und der übrigen Länder, die Höhe der Verfahrenskosten durch Rechtsänderung anzuheben.

Berlin, den 21. September 1994

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 27. September 1994

Nr. 5934

der Abgeordneten Elisabeth Ziemer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Zuständigkeitswirrarr und Abbau
demokratischer Kontrolle in den Bezirken durch
Senatens Zauberwort „dezentrale Konzentration“

Ich frage den Senat:

1. Welche Verwaltungsaufgaben werden zur Zeit von einem oder mehreren Bezirksämtern auch für andere Bezirksämter wahrgenommen (sogenannte Regionalisierung bzw. dezentrale Konzentration; bitte Aufgaben und Bezirke im einzelnen auflisten)?
2. Welche örtlichen Zuständigkeiten wurden dabei im einzel- nen festgelegt (bitte nach Aufgaben und Bezirken getrennt auflisten)?
3. Nach welchen Kriterien wurden diese örtlichen Zuständig- keiten bestimmt?
4. Wurden in diesem Zusammenhang die Überlegungen des Senats zur Bezirksgebietsreform berücksichtigt?
5. Welche „Regionalisierungen“ bzw. „dezentralen Konzentra- tionen“ sind darüber hinaus geplant (bitte Aufgaben und Bezirke benennen)?
6. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, daß durch die Regiona- lisierung von Aufgaben die politische Verantwortung von Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten getragen wird, die die jeweiligen Wählerinnen und Wähler des anderen/der anderen Bezirks/Bezirke gar nicht gewählt haben?
7. Auf welche Weise stellt sich der Senat eine demokratische Kontrolle über Maßnahmen durch die gewählten Bezirksver- ordnetenversammlungen vor, wenn die Aufgaben in anderen Bezirken wahrgenommen werden?

Berlin, den 14. September 1994

Eingegangen am 15. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5934

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Insbesondere die folgenden Aufgaben werden zur Zeit regiona- lisiert wahrgenommen:

Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

BA Schöneberg	auch zuständig für	Neukölln Tempelhof Steglitz Zehlendorf
BA Pankow	auch zuständig für	Hohenschönhausen Prenzlauer Berg Reinickendorf Wedding Weißensee
BA Lichtenberg	auch zuständig für	Hellersdorf Köpenick Marzahn Treptow
BA Charlottenburg	auch zuständig für	Friedrichshain Kreuzberg Mitte Spandau Tiergarten Wilmerdorf

Die Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind mit den gleichen örtlichen Zuständigkeiten regionalisiert worden.

Amts- und vertrauensärztlicher Dienst

BA Pankow	auch zuständig für	Reinickendorf Wedding
BA Wilmerdorf	auch zuständig für	Charlottenburg Spandau
BA Steglitz	auch zuständig für	Tempelhof Zehlendorf
BA Treptow	auch zuständig für	Köpenick Neukölln
BA Marzahn	auch zuständig für	Hellersdorf Lichtenberg
BA Mitte	auch zuständig für	Kreuzberg Schöneberg Tiergarten
BA Prenzlauer Berg	auch zuständig für	Friedrichshain Hohenschönhausen Weißensee

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter

BA Hellersdorf	auch zuständig für	Marzahn
BA Hohenschönhausen	auch zuständig für	Prenzlauer Berg Weißensee
BA Kreuzberg	auch zuständig für	Mitte
BA Steglitz	auch zuständig für	Zehlendorf

Die übrigen Bezirke sind hier nicht regionalisiert worden.

Beratungsstellen für sexuell übertragbare Krankheiten einschließ- lich AIDS-Beratung

BA Charlottenburg	auch zuständig für	Spandau Wilmerdorf
BA Kreuzberg	auch zuständig für	Neukölln Tempelhof Trepow
BA Lichtenberg	auch zuständig für	Hellersdorf Hohenschönhausen Köpenick Marzahn
BA Prenzlauer Berg	auch zuständig für	Friedrichshain Pankow Weißensee
BA Schöneberg	auch zuständig für	Steglitz Zehlendorf
BA Wedding	auch zuständig für	Mitte Reinickendorf Tiergarten

Tbc-Fürsorge- und Schirmbildstellen

BA Wedding	auch zuständig für	Pankow Prenzlauer Berg Reinickendorf Weißensee
BA Charlottenburg	auch zuständig für	Spandau Tiergarten Wilmerdorf
BA Schöneberg	auch zuständig für	Steglitz Tempelhof Zehlendorf
BA Mitte	auch zuständig für	Friedrichshain Kreuzberg Neukölln Treptow
BA Lichtenberg	auch zuständig für	Hellersdorf Hohenschönhausen Köpenick Marzahn

Zentrale Abrechnung ärztlicher Leistungen mit den Krankenkassen (u. a. Schwangerschaftsabbrüche)

und

Zentrale Abrechnung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung von Besuchern aus Osteuropa

BA Weißensee zuständig für alle Bezirke

Hilfegewährung für Deutsche im Ausland

BA Zehlendorf zuständig für alle Bezirke

Zu 3. und 4.:

Die zu 1. und 2. aufgelisteten bisherigen Regionalisierungsmaßnahmen sind von den zuständigen Senatsverwaltungen in enger Abstimmung mit den Bezirken nach objektiven sachlichen Kriterien vorgenommen worden.

Die beabsichtigte Gebietsreform ist nicht abschließend diskutiert.

Zu 5.:

Zur Zeit wird geprüft, ob und in welchen weiteren Bereichen eine regionalisierte Aufgabenwahrnehmung sinnvoll ist. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung wird sich der Senat im Oktober dieses Jahres befassen. Erst danach kann beantwortet werden, ob und gegebenenfalls welche weitergehenden Regionalisierungsmaßnahmen geplant sind.

Über das Ergebnis der Bemühungen wird der Hauptausschuß bis zum 15. November 1994 unterrichtet.

Zu 6. und 7.:

Die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben und die Kontrollfunktion liegt grundsätzlich bei dem Bezirksamt bzw. der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks, in dessen Zuständigkeit die jeweilige Aufgabe durchgeführt wird.

Es sind jedoch auch Regionalisierungen denkbar, bei denen die Außenzuständigkeit der betroffenen Bezirke unverändert bestehen bleibt und mithin auch die Zuständigkeiten des jeweiligen Bezirksamtes und der Bezirksverordnetenversammlung.

Soweit eine überbezirkliche Zusammenarbeit einzelner Bezirke stattfindet, ist zu klären, wie im einzelnen die Verantwortung der bezirklichen Organe gewährleistet wird. Ob und gegebenenfalls welche Gesetzesänderungen erforderlich sind hängt dabei auch davon ab, um welche Aufgabenart es sich handelt und wie die Aufgabenwahrnehmung organisiert wird. Der Senat wird hierzu Regelungen vorschlagen.

Berlin, den 27. September 1994

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 6. Oktober 1994

Nr. 5939

der Abgeordneten Dr. Michael Schreyer

(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)

über wie allgegenwärtig ist Staatssekretär Heubaum?

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Aufsichtsratsmandate hat Herr Staatssekretär Heubaum inne, und wie viele dieser Aufsichtsratsmandate sind an das Amt des Staatssekretärs in der Senatsverwaltung für Finanzen gebunden?
2. Wie hoch veranschlagt die Senatsverwaltung für Finanzen den jährlichen zeitlichen Aufwand, der mit einem Aufsichtsratsmandat verbunden ist?
3. Wie viele der Aufsichtsratsmandate sind mit einer zusätzlichen Vergütung verbunden?
4. Konnte Herr Staatssekretär Heubaum im letzten und in diesem Jahr an allen Sitzungen von Aufsichtsräten teilnehmen, in denen er Mitglied ist? Wenn nein, an wie vielen Aufsichtsratssitzungen konnte er nicht teilnehmen?

Berlin, den 12. September 1994

Eingegangen am 15. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5939

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Herr Staatssekretär Heubaum übt zehn Aufsichtsratsmandate als Nebentätigkeit gemäß § 28 Landesbeamtengesetz aus. Es sind keine Aufsichtsratsmandate an das Amt des Staatssekretärs der Senatsverwaltung für Finanzen gebunden.

Zu 2.:

Der jährliche zeitliche Aufwand, der mit einem Aufsichtsratsmandat verbunden ist, ist nicht zu ermitteln.

Zu 3.:

Für die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate wird eine Vergütung gezahlt. Die Vergütung wird nach § 7 der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten (Nebentätigkeitsverordnung - NtVO) vom 12. August 1988 insoweit abgeliefert, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobetrag übersteigen.

Zu 4.:

Herr Staatssekretär Heubaum nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. In einzelnen Fällen haben Terminüberschneidungen eine Teilnahme verhindert, was jedoch nur ausnahmsweise eingetreten ist.

Berlin, den 29. September 1994

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 10. Oktober 1994

Nr. 5957

der Abgeordneten Judith Demba

(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)

über Entsorgung von Getränkeverbundmaterialien

durch das Duale System bzw.

die DASS (Das Andere Entsorgungssystem) in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche Mengen an Getränkeverbundmaterialien wurden 1993 durch das Duale System bzw. die DASS in Berlin erfaßt und sortiert?

2. Wurden die aussortierten Getränkeverbundmaterialien 1993 zwischengelagert? Wenn ja, wo?
3. Welche Mengen an aussortierten Getränkeverbunden wurden 1993 wo verwertet (bitte einzeln auflisten)?
4. Wurden in diesen Verwertungsanlagen auch die Aluminium/ Polyethylen-Fraktionen der Getränkeverbunde verwertet? Wenn ja, wie erfolgte dies? Wenn nein, wo und wie wurden diese Fraktionen entsorgt?

Berlin, den 19. September 1994

Eingegangen am 22. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5957

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach dem von der Duales System Deutschland mbH (DSD) vorgelegten Mengenstromnachweis 1993 wurden in Berlin 775 t Getränkeverbundverpackungen getrennt erfaßt. Vom Garantiegeber ReCarton - Gesellschaft für Wertstoffgewinnung aus Getränkekartons mbH - wurden 644 t Getränkeverbundverpackungen übernommen und einer Verwertung zugeführt.

Zu 2.:

Nach den uns vorgelegten Angaben wurden die von der DSD in Berlin erfaßten Getränkeverbundverpackungen 1993 nicht zwischengelagert.

Zu 3.:

Die folgende Tabelle zeigt, welche Mengen Getränkeverbunde 1993 welchem Verwerter zugeführt wurden:

Verwerter	Menge
Strepp	198,76 t
Pori	45,04 t
Örebro	240,68 t
PWA-Whsn.	159,28 t

Zu 4.:

Die ReCarton - Gesellschaft für Wertstoffgewinnung aus Getränkekartons mbH ist der Garantiegeber für den Bereich Getränkeverbunde. Sie übernimmt ausschließlich Getränkeverbunde zur stofflichen Verwertung. Als Hauptfraktion wurden bei allen Verwertern die Papierbestandteile zurückgewonnen.

Die Aluminium- und Polyethylenfraktion wurden teilweise zur Energiegewinnung genutzt oder deponiert.

Berlin, den 6. Oktober 1994

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. Oktober 1994

**Nr. 5959
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über rege Besuchstätigkeit**

Ich frage den Senat:

1. Welche IOC-Mitglieder hatten bei ihrem Besuch in Berlin Begleitpersonen bei sich, wie viele, und um wen handelte es sich?

2. Welche IOC-Mitglieder wurden in ihrer Heimat oder an einem anderen Ort ihrer Wahl besucht (bitte Namen und Orte auflisten)?

Berlin, den 19. September 1994

Eingegangen am 22. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5959

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Eine Aufstellung über die Besuche und die Aufenthaltsdauer internationaler Besucher ist Ihnen bereits bei der Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage 5431 (AH-Drs 12/4564) übersandt worden. Nach den Statuten des IOC ist der Besuch eines IOC-Mitglieds jeweils mit einer Begleitperson in den Bewerberstädten gestattet; hieran hat sich die Olympia GmbH selbstverständlich gehalten. Die Ermittlung der jeweiligen Begleitpersonen der IOC-Mitglieder bedeutet allerdings einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der mangels Personal bei der Olympia GmbH i. L. nicht zu leisten ist.

Zu 2.:

Aus dem Abschlußbericht der Olympia GmbH i. L. geht hervor, welche IOC-Mitglieder außerhalb Berlins im Jahr 1993 besucht wurden. Eine entsprechende Auflistung ist als Anlage beigefügt.

Berlin, den 26. September 1994

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 28. September 1994

Anlage

IOC-Mitglieder, die besucht wurden (in 1993)

	Name	Land	Datum	Besucher
1	Havelange	Brasilien	April	Schmitz
2	Padilha	Brasilien	März	Schmitz
3	Letheren	Kanada	März	Schmitz
4	Benjelloun	Marokko	4./5. August	RBm, Dr. Ruth
5	Mbaye	Senegal	22. August	RBm, Dr. Ruth
6	Kumar	Indien	August	Dr. Ruth
7	Carraro	Italien	September	Dr. Ruth
8	Siperco	Rumänien	September	Dr. Ruth
9	Kaltschmitt	Guatemala	September	Schmitz, Brummer
10	Vallarino Veracierto	Uruguay	September	Schmitz, Brummer
11	Santander Fantini	Chile	September	Schmitz, Brummer
12	Rodriguez	Argentinien	September	Schmitz, Brummer

Name	Land	Datum	Besucher	
13	Matthia	Togo	September	Senator Klemann, Bachmann ^{*)}
14	Keita	Mali	September	Senator Klemann, Bachmann ^{*)}
15	Essombo	Kamerun	September	Senator Klemann, Bachmann ^{*)}
16	Guirandou-N'Diaye	Elfenbeinküste	September	Senator Klemann, Bachmann ^{*)}
17	Adefope	Nigeria	September	Senator Klemann, Bachmann ^{*)}

^{*)} und ein Vertreter von Telekom

Nr. 5961
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über olympische Gästezahlen in Monte Carlo

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Gäste lud die Olympia GmbH nach Monte Carlo ein?
2. Um welche Personen handelte es sich im einzelnen?
3. Wer übernahm die Kosten für diesen Besuch?
4. Auf welche Summe beliefen sich die Ausgaben für Monte Carlo insgesamt?
5. Wen hat die Olympia GmbH zum ersten ... Dinner in New York im Februar 1993 eingeladen?
6. Auf welche Summe beliefen sich die Ausgaben dafür?

Berlin, den 19. September 1994

Eingegangen am 22. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5961

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 6.:

Ihre Kleine Anfrage betrifft umfangreiche Details von Geschäftsvorgängen der Olympia Berlin 2000 GmbH, die der Senat mangels Kenntnis der Sachverhalte selbst nicht beantworten kann.

Die Olympia GmbH als Gesellschaft des Privatrechts ist zu öffentlichen Auskünften über ihre Geschäftstätigkeit in vielen Fällen nicht berechtigt, jedenfalls nicht verpflichtet. Sie hat im übrigen auf Nachfrage mitgeteilt, daß sie diese, erheblichen Aufwand erfordernden Angaben mangels Arbeitskapazität auch nicht leisten kann. Sie befindet sich bekanntlich im Zustand der Liquidation und hat mit Ablauf des Monats September 1994 keine voll-

beschäftigten Mitarbeiter mehr. Der Senat als Zuwendungsgeber hält es für unvertretbar, zu diesem Zweck weitere Zuwendungsmittel zu bewilligen, zumal eine Auskunftspflicht nicht besteht.

Berlin, den 26. September 1994

Eberhard Dieppen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 28. September 1994

Nr. 5963
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über olympische Kosten und kein Ende

Ich frage den Senat:

1. Auf welche Summe beliefen sich die Zahlungen des Landes Berlin, der Olympia GmbH und anderer Institutionen an den Spitzensportler G. insgesamt (einschließlich Spesen, Abfindung etc.)?
2. Von wem wurde die B. GmbH für den Aufbau der Marketing GmbH und die Erarbeitung und Umsetzung des Vermarktungskonzeptes bezahlt, und um welche Summen handelte es sich?
3. Welche Summen hat die Olympia GmbH für den Empfang der IOC-Mitglieder im Daimler-Benz-Zelt bei den German Masters 1993 bezahlt?
4. Wieviel wurde durch das Land Berlin, die Olympia GmbH oder andere Institutionen an Daimler-Benz für die Benutzung von Räumlichkeiten bei den Olympischen Sommerspielen in Barcelona gezahlt?
5. Wieviel kostete die „Berlin 2000-Sportlerparty“ in Stuttgart 1992, und von wem wurden die Kosten bestritten?
6. Hat die Marketing GmbH an die Olympia GmbH Mietkosten entrichtet? Wenn ja, wieviel? Wenn nein, warum nicht?
7. Von wem wurden die Kosten für die Unterkunft und Spesen der Mitarbeiter der Marketing GmbH in Barcelona bei den Olympischen Sommerspielen getragen?

Berlin, den 19. September 1994

Eingegangen am 22. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5963

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 7.:

Ihre Kleine Anfrage betrifft umfangreiche Details von Geschäftsvorgängen der Olympia Berlin 2000 GmbH, die der Senat mangels Kenntnis der Sachverhalte selbst nicht beantworten kann.

Die Olympia GmbH als Gesellschaft des Privatrechts ist zu öffentlichen Auskünften über ihre Geschäftstätigkeit in vielen Fällen nicht berechtigt, jedenfalls nicht verpflichtet. Sie hat im übrigen auf Nachfrage mitgeteilt, daß sie diese, erheblichen Aufwand erfordernden Angaben mangels Arbeitskapazität auch nicht leisten kann. Sie befindet sich bekanntlich im Zustand der Liquidation und hat mit Ablauf des Monats September 1994 keine voll-

beschäftigten Mitarbeiter mehr. Der Senat als Zuwendungsgeber hält es für unvertretbar, zu diesem Zweck weitere Zuwendungsmittel zu bewilligen, zumal eine Auskunftspflicht nicht besteht.

Berlin, den 26. September 1994

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 28. September 1994

**Nr. 5974
der Abgeordneten Ulrike Neumann (SPD)
über Sorgfalt des Senats
bei der Darstellung Berlins und seiner Geschichte**

Ich frage den Senat:

1. Wer trägt die politische Verantwortung für das 1992 vom Presse- und Informationsamt des Landes Berlin herausgegebene „Berlin Handbuch“?
2. Wie empfindet der Senat die Tatsache, daß auf Seite 932 dieses Buches die Abbildungen der Regierenden Bürgermeister Walther Schreiber und Otto Suhr verwechselt wurden?
3. Welche Erfolgsaussichten bestehen für einen Besucher der Stadt, wenn er die Otto-Suhr-Siedlung „beiderseits der Oranienburger Straße“ sucht, wie deren Lage in dem Handbuch auf Seite 913 beschrieben ist?
4. Entspricht der Hinweis, die Siedlung sei in den Jahren 1956 bis 1963 direkt an der Mauer errichtet worden, den Vorstellungen des Senats von historischer Präzision?
5. Ist eine Neuauflage des Handbuchs geplant?
6. Wie wird gegebenenfalls gewährleistet, daß diese und ähnliche peinliche Fehler vermieden werden können?

Berlin, den 21. September 1994

Eingegangen am 22. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5974

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die politische Verantwortung für das Presse- und Informationsamt trägt der Regierende Bürgermeister.

Zu 2. bis 5.:

Die von Ihnen bemerkten Fehler sind sehr zu bedauern. Die Verwechslung der Fotos ist in der jetzt im Handel befindlichen Ausgabe bereits korrigiert. Der Verlag ist gebeten worden, in der für 1996 geplanten 2. Auflage die beiden anderen Monita zu berücksichtigen.

Zu 6.:

Die Freiheit von Irrtümern und Flüchtigkeiten ist bei einem derart umfangreichen Werk, zumal in der 1. Auflage, mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu gewährleisten. Die Lektoratsverantwortung für die 2. Auflage wird im wesentlichen bei dem Verlag liegen.

Berlin, den 7. Oktober 1994

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 10. Oktober 1994

**Nr. 5975
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU)
über Qualifizierung von Wachpolizisten
für den Dienst in der Berliner Schutzpolizei**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Lehrgänge mit welcher Lehrgangsdauer gab es bisher für Wachpolizisten, um sich für den Dienst in der Schutzpolizei (mittlerer Dienst) zu qualifizieren?
2. Wie viele Lehrgänge gibt es derzeit mit wie vielen Teilnehmern?
3. Wie hoch ist die Rate derer, die den Lehrgang abgebrochen haben?
4. Darf ich davon ausgehen, daß auch künftig ein Lehrgang für Wachpolizisten zwecks Weiterqualifizierung angeboten wird, oder müssen sich künftig Wachpolizisten einordnen in Ausbildungsangebote für lebensältere Bewerber?

Berlin, den 20. September 1994

Eingegangen am 23. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5975

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Auf der Grundlage eines Senatsbeschlusses haben am 6. September 1993 drei Wachpolizistinnen und 23 Wachpolizisten erstmalig eine berufsbegleitende Ausbildung zur Qualifizierung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei begonnen.

Die Ausbildung erfolgt bei der Landespolizeischule durch eine wochenweise Teilnahme an Lehrgängen und Seminarreihen im Blocksystem. Im Mittel der in den Jahren 1993 bis 1995 laufenden Ausbildung nehmen die Lehrgangsmassnahmen höchstens zwölf Stunden pro Woche in Anspruch.

Der Lehrgang endet voraussichtlich am 26. Mai 1995. Derzeit befinden sich 23 Wachpolizistinnen und Wachpolizisten im Lehrgang; drei Wachpolizisten haben den Lehrgang aus persönlichen Gründen bislang abgebrochen und sind zu ihren Beschäftigungsstellen zurückgekehrt.

Weitere berufsbegleitende Lehrgänge zur Qualifizierung von Wachpolizisten für den mittleren Polizeivollzugsdienst haben bisher nicht stattgefunden.

Zu 4.:

Auch künftig besteht ein vordringliches dienstliches Interesse an der Ausbildung von qualifizierten Wachpolizisten zu Beamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei.

Obwohl die Nachwuchssituation im Bereich des mittleren Polizeivollzugsdienstes sich wesentlich verbessert hat, ist die Berliner Polizei auch weiterhin darauf angewiesen, den Nachwuchsbedarf auch auf andere Weise als über die reguläre Einstellung von jugendlichen Dienstanfängern zu decken.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Polizeibehörde, 1995 einen weiteren Lehrgang für qualifizierte Wachpolizisten zur Übernahme in den mittleren Polizeivollzugsdienst durchzuführen.

Von einer Einordnung der Wachpolizisten in Ausbildungsangebote für lebensältere Bewerber des mittleren Polizeivollzugsdienstes sieht der Senat auf Grund der erheblichen tarif- und versorgungsrechtlichen Nachteile für den betroffenen Personenkreis nach wie vor ab.

Berlin, den 5. Oktober 1994

Prof. Dr. D. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 10. Oktober 1994

**Nr. 5976
der Abgeordneten Christine Kowallek (CDU)
über die Durchführung des „Tarifvertrages über die
Anerkennung von Vordienstzeiten zum BAT-Ost“
an der Humboldt-Universität**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Humboldt-Universität die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung des Tarifvertrages über die Anerkennung von Vordienstzeiten zum BAT-Ost noch nicht abgeschlossen hat?
2. Ist dem Senat bekannt, daß durch dieses Versäumnis vorwiegend die Bezieher kleinerer Einkommen benachteiligt werden, indem sie u. a. nicht in den Genuß des ihnen nach den anderen tariflichen Bestimmungen zustehenden Bewährungsaufstiegs kommen?
3. Was gedenkt der Senat zu unternehmen, um den durch die mit dem 31. Dezember 1994 drohende Verjährung zu erwartenden Schaden von den Betroffenen abzuwenden?
4. Hält es der Senat für möglich, daß die Leitung der Humboldt-Universität die notwendigen Arbeiten vorsätzlich verzögert, um dadurch die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Verluste wegen der nicht fristgemäß erfolgten Kündigung von anderen Beschäftigten zum Ende des vorigen Jahres verfügbar zu haben?

Berlin, den 22. September 1994

Eingegangen am 23. September 1994

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5976

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Die Humboldt-Universität hat mitgeteilt, daß die Vordienstzeitenanrechnung bei den Arbeitern zu über 95 % abgeschlossen ist. Bei den Angestellten im nichtwissenschaftlichen Personal ist der Bearbeitungsstand wesentlich niedriger, weil wegen der erst kürzlich beschlossenen Stellenpläne in besonders hohem Umfang Unklarheit über die endgültige Wertigkeit der Stellen und die Zuordnung der betroffenen Personen bestand.

Insgesamt liegt der Bearbeitungsstand bei etwa 76 %.

Wenngleich in der Gruppe der unerledigten Fälle eine größere Zahl von Beziehern niedriger Einkommen enthalten ist, kann angesichts des Bearbeitungsstands bei den Arbeitern nicht generell gesagt werden, daß vorwiegend Bezieher niedriger Einkommen benachteiligt werden.

Zu 3.:

Ausschluß- und Verjährungsfristen für diese Ansprüche beginnen erst nach Zugang des Schreibens des Arbeitgebers über den jeweils ermittelten Anspruch. Solange einer bzw. einem Angestellten noch keine Mitteilung z. B. über die Ermittlung der Lebensaltersstufe zugegangen ist, hat die Ausschluß- bzw. Verjährungsfrist noch nicht zu laufen begonnen. Wir verweisen hierzu auf den beigefügten Auszug aus dem Rundschreiben Nr. 79/92 der Senatsverwaltung für Inneres, das Hinweise zur Ausschlußfrist und zur Verjährung enthält. Für Arbeiter gilt diese Regelung entsprechend.

Daraus folgt, daß die Personen, die noch keine Mitteilung erhalten haben, nicht befürchten müssen, daß ihre Ansprüche mit Ablauf des 31. Dezember 1994 verjähren.

Das kann jedoch nicht für Versäumnisse gelten, die die Beschäftigten zu vertreten haben.

Zu 4.:

Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafür, daß die Humboldt-Universität die Arbeiten in dem von Ihnen vermuteten Sinne bewußt verzögert.

Vielmehr unternimmt die Humboldt-Universität erhebliche Anstrengungen, um die Verfahren zum Abschluß zu bringen. So hat sie über die vom Land hierfür bewilligten drei Beschäftigungspositionen hinaus drei bis fünf weitere Mitarbeiter hierfür eingesetzt und mittlerweile eine weitere in dieser Aufgabe erfahrene Mitarbeiterin halbtags von der Charité abgeordnet. Weiter hat die Humboldt-Universität sichergestellt, daß zumindest in den Fällen, in denen mit einer Nachzahlung durch die Anerkennung der Vordienstzeiten und daraus folgend des Bewährungsaufstiegs gerechnet werden kann, noch in diesem Jahr ein Bescheid erteilt wird, der noch kassenwirksam wird.

Berlin, den 6. Oktober 1994

In Vertretung

Prof. Dr. Erich Thies

Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 11. Oktober 1994

Anlage

**Auszug
aus dem Rundschreiben Nr. 79/92
der Senatsverwaltung für Inneres**

13 Hinweise zu Ausschlußfristen und zur Verjährung

13.1 Ausschlußfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen gemäß § 70 BAT-O, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Dieser Grundsatz gilt, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist. Die Tarifvertragsparteien haben in der Übergangsvorschrift zu § 22 BAT-O bestimmt, daß die Ausschlußfrist für Ansprüche, die sich aus der Eingruppierung vom 1. Juli 1991 an ergeben, am 1. Januar 1993 beginnt.

Bei Anwendung des ÄTV Nr. 2 ist gemäß § 21 BAT-O (vgl. Tz. 3.7) eine weitere Frist zu beachten, die ebenfalls eine Ausschlußfrist ist, sich aber inhaltlich von den vorgenannten Ausschlußfristen unterscheidet. Während die beiden zuerst genannten Ausschlußfristen den Verfall der Ansprüche regeln, die in einem Zeitpunkt fällig waren, der länger als sechs Monate zurückliegt, betrifft die Ausschlußfrist gemäß § 21 BAT-O den Nachweis von anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten; Zeiten, die nicht fristgemäß nachgewiesen werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Da es auf die „anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten“ bei sämtlichen Ansprüchen aus dem ÄTV Nr. 2 (vgl. §§ 22, 23 a, 23 b jeweils in Verbindung mit § 2 ÄTV Nr. 2, 27 Abschnitte A und B, 37, 39 BAT-O) ankommt, muß zur Prüfung, wann derartige Ansprüche fällig werden, auch die Ausschlußfrist gemäß § 21 BAT-O berücksichtigt werden. Diese Ausschlußfrist beginnt für die Angestellten, die ihre Tätigkeit beim Land Berlin oder einer „Vorgängereinrichtung Berlins“ vor dem 1. Juli 1991 aufgenommen haben oder bis zum 30. Juni 1992 neu eingestellt wurden, erst mit dem Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Beschäftigungszeit gemäß § 19 BAT-O (vgl. Tz. 3.7). Die für die Ermittlung der anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten auszuhändigende Erklärung A soll der Angestellte bis spätestens 31. Dezember 1992 seiner Personalstelle zurückgeben (vgl. Informationsblatt, Tz. 13).

Feststellung der Fälligkeit der Ansprüche im Einzelfall

Mit dem Zugang der Mitteilung über den Beginn der Beschäftigungszeit beginnt die Ausschußfrist gemäß § 21 BAT-O (vgl. oben). Der Ablauf dieser Ausschußfrist braucht nicht abgewartet zu werden, um mit der Ermittlung der übrigen Ansprüche zu beginnen; dabei setzen wir voraus, daß der Angestellte keine weiteren Zeiten mehr nachweisen wird. Sollte der Angestellte innerhalb der Ausschußfrist gemäß § 21 BAT-O - gegebenenfalls nach Verlängerung - die Anrechnung weiterer Zeiten erfolgreich begehren, müssen die bereits bearbeiteten Teilbestände erneut geprüft werden, gegebenenfalls sind die Mitteilungen zu berichtigen.

Jeweils nach Abschluß der Bearbeitungszeit für jede hier anzuwendende Tarifvorschrift erhält der Angestellte ein Schreiben, in dem der Arbeitgeber das Ergebnis seiner Bearbeitung mitteilt.

Ansprüche, die sich aus der Anwendung der jeweiligen Tarifvorschrift ergeben, werden nach einem angemessenen Zeitraum für die Zahlbarmachung nach Zugang dieses Schreibens fällig. Als angemessen schätzen wir einen Zeitraum von sechs Wochen, beginnend mit dem Zugang der Mitteilung. Der Anspruch wird fällig mit dem auf den Ablauf dieses Zeitraumes folgenden, gemäß § 36 BAT-O geltenden Zahlungstermin.

Für den Fall, daß der mit dem Schreiben mitgeteilte Anspruch versehentlich nicht erfüllt wird, oder wenn der Angestellte der Auffassung ist, daß ihm auf Grund des geltenden Tarifrechts ein vom Arbeitgeber nicht festgestellter Anspruch zusteht, endet die Ausschußfrist sechs Monate nach Fälligkeit des Anspruches (s. vorstehenden Absatz). Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes muß der Angestellte dem

Arbeitgeber schriftlich mitteilen, welche Ansprüche bisher nicht erfüllt wurden bzw. welche weiteren Ansprüche er zu haben glaubt, wenn er erreichen will, daß diese Ansprüche rückwirkend vom 1. Dezember 1991 (Inkrafttreten des ÄTV Nr. 2) bzw. frühestens vom Tage des Entstehens des Anspruches an erfüllt werden. Macht der Angestellte seine Ansprüche aus diesem Tarifvertrag erst nach Ablauf des genannten Zeitraumes geltend, so sind nur die Ansprüche gewährt, deren Fälligkeit nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Bitte beachten Sie, daß die Ausschußfrist für Ansprüche, die sich aus der Eingruppierung ergeben, am 30. Juni 1993 endet (Ausnahmeregelung gemäß Übergangsvorschrift zu § 22 BAT-O), wenn sich aus dem Arbeitsablauf gemäß den beiden vorhergehenden Absätzen kein späterer Zeitpunkt ergibt.

13.2 Verjährung

Vergütungsansprüche verjähren gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, also fällig wurde (vgl. §§ 198 Satz 1, 201 BGB). Zur Fälligkeit vgl. die Ausführungen in Tz. 13.1.

14 Information der Angestellten

Wegen der Bedeutung der Neuregelungen für die Bezahlung der Angestellten bitten wir dieses Rundschreiben jedem unter den BAT-O fallenden Angestellten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag
Dr. Vetter

Beglaubigt